



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

Familienlastenausgleich im internationalen Vergleich

Eine Literaturstudie

Forschungsbericht Nr. 1/02

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht in seiner Reihe „Beiträge zur Sozialen Sicherheit“ konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder.

Autoren/innen: Annemarie Schiffbänker, Monika Thenner,
Herwig Immervoll
Europäisches Zentrum für Wirtschaftspolitik
und Sozialforschung
Berggasse 17
A - 1090 Wien
<http://www.euro.centre.org>.

Auskünfte: Marc Stampfli
Zentralstelle für Familienfragen
Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. 031/322 90 79
E-mail: marc.stampfli@bsv.admin.ch

ISBN: 3-905340-50-X

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung,
CH-3003 Bern

Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung
eines Belegexemplares an das Bundesamt für
Sozialversicherung gestattet.

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Bestellnummer: 318.010.1/02 d 4.02 400



Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik
und Sozialforschung, Wien

Familienlastenausgleich im internationalen Vergleich

Eine Literaturstudie

im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung

Projektleitung:

Monika Thenner

AutorInnenteam:

Annemarie Schiffbänker

Monika Thenner

Herwig Immervoll

Vorwort der Zentralstelle für Familienfragen

Im Herbst 2000 publizierte die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) eine Studie mit dem Titel "Modelle des Ausgleichs von Familienlasten. Eine datengestützte Analyse für die Schweiz". Die Studie dient der EKFF dazu, die Vor- und Nachteile einzelner Vorschläge besser beurteilen zu können und damit zu einem kohärenten, zielgerichteten Modell des schweizerischen Familienlastenausgleichs zu kommen.

Diese Frage nach einem effizienten Familienlastenausgleich mag auf den ersten Blick ziemlich akademisch anmuten. Indes verstecken sich hinter dem etwas unschönen Begriff gleich mehrere hochpolitische Themen, welche gegenwärtig auf der Agenda des schweizerischen Parlaments stehen. Diese Projekte werden die künftige Ausgestaltung des schweizerischen Familienlastenausgleichs massgeblich prägen. Es sind dies die Reform der Familienbesteuerung, ein Rahmengesetz des Bundes für die Familienzulagen, Ergänzungsleistungen für Familien, eine Anstossfinanzierung für die Tagesbetreuung von Kindern sowie die Mutterschaftsversicherung.

Mit der vorliegenden Studie will die Zentralstelle für Familienfragen dazu beitragen, dass die mit diesen Projekten einhergehende fachliche und politische Debatte in Kenntnis anderer familienpolitischer Systeme in Europa geführt werden kann.

Die Studie bietet einen spannenden Überblick über den Familienlastenausgleich in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU. Zur Darstellung gelangen die Systeme von vier Ländern, welche drei Grundtypen staatlicher Wohlfahrtspolitik und damit auch der Familienpolitik repräsentieren: Dänemark verkörpert den sozialdemokratisch-etatistischen, Frankreich und Österreich den konservativ-korporatistischen und England den liberalen Typus. Dadurch wird ein breites Spektrum familienpolitischer Massnahmen im Spannungsfeld je unterschiedlicher Ziele ausgeleuchtet. Der Darstellung der einzelnen Systeme folgen jeweils eine Diskussion ihrer Wirkungsweisen, insbesondere hinsichtlich horizontaler und vertikaler Umverteilungen, sowie ein kommentierter Überblick zur Literatur und zum Forschungsstand. Die Studie schliesst mit einem Ländervergleich sowie grundsätzlichen Erwägungen zu methodischen Fragen und zu Forschungslücken.

Wir möchten uns beim Autorenteam für die informative und qualitativ überzeugende Arbeit recht herzlich bedanken. Unser besonderer Dank gilt der Projektleiterin, Frau Mag, MSc Monika Thenner. Sie hat mit ihren fundierten Kenntnissen der europäischen Familienpolitik und ihren konzeptionellen Inputs die Studie massgeblich geprägt und deren schnelle Realisierung ermöglicht.

Marc Stampfli

Avant-propos de la Centrale pour les questions familiales

La Commission fédérale de coordination pour les questions familiales (COFF) a publié, en été 2000, une étude intitulée « Modèles de compensation des charges familiales - Une analyse chiffrée pour la Suisse ». Cette étude visait un double objectif : une meilleure évaluation des avantages et des inconvénients de chaque proposition et par suite un modèle cohérent et ciblé pour une compensation des charges familiales en Suisse.

Au premier abord, cette question de compensation efficace des charges familiales peut apparaître comme une préoccupation purement académique. Et pourtant derrière cette notion quelque peu abstraite, on trouve de nombreux thèmes hautement politiques qui sont actuellement à l'agenda du Parlement. Ces projets vont marquer fortement l'aménagement de la compensation des charges familiales en Suisse. Citons la réforme de l'imposition des familles, une loi-cadre fédérale en matière d'allocations familiales, des prestations complémentaires pour les familles, un financement de départ pour des structures de jours destinées aux enfants et, enfin, l'assurance-maternité.

La Centrale pour les questions familiales contribue, par cette étude, à ce que les spécialistes et les politiques puissent débattre de ces projets en connaissance des autres systèmes européens de politique familiale.

La présente étude donne un aperçu captivant de la compensation des charges familiales dans certains pays membres de l'UE. Y sont exposés les systèmes de quatre pays qui représentent les trois modèles de politique sociale et donc de politique familiale : le Danemark social-démocratique, la France et l'Autriche à la fois conservatrices et corporatistes et l'Angleterre libérale. En procédant ainsi, l'étude met en lumière un large éventail de mesures de politique familiale insérées dans des politiques très différentes les unes des autres. La présentation de chaque système s'accompagne d'une discussion sur son fonctionnement, notamment par rapport aux redistributions horizontale et verticale, et d'un aperçu commenté de la bibliographie et de l'état de la recherche. L'étude se termine par une comparaison entre les pays et des considérations de fond sur les questions méthodologiques et les lacunes en matière de recherche.

Nous tenons à remercier ici les auteurs pour la qualité du travail accompli et les informations qu'ils nous ont fournies. Nos remerciements vont tout particulièrement à la cheffe de projet, Mme Monika Thanner, qui a considérablement marqué la présente étude par ses connaissances fondées de la politique européenne de la famille et son sens de la conceptualisation.

Marc Stampfli

Prefazione della Centrale per le questioni familiari

Nell'autunno 2000 la Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari (COFF) ha pubblicato uno studio dal titolo: "Modelli di compensazione degli oneri familiari. Una analisi quantitativa per la Svizzera". Lo studio serve alla COFF per meglio valutare i vantaggi e gli svantaggi delle singole proposte e quindi per poter definire un modello finalizzato e coerente per la compensazione degli oneri familiari svizzera.

A prima vista quest'esigenza di compensare efficientemente gli oneri familiari può sembrare piuttosto accademica. Invece, dietro questa definizione forse poco elegante si nascondono molti temi di grande significato politico attualmente in agenda al Parlamento svizzero. I progetti in caso saranno determinanti per il futuro assetto della compensazione degli oneri familiari in Svizzera. Si tratta della riforma dell'imposizione delle famiglie, della legge quadro federale sugli assegni familiari, delle prestazioni complementari per le famiglie, del finanziamento iniziale per l'assistenza diurna ai bambini e dell'assicurazione maternità.

Con il presente studio la Centrale per le questioni familiari vuole dare il proprio contributo a che l'attuale dibattito tecnico e politico su questi progetti possa essere condotto sulla base della conoscenza di altri sistemi di politica familiare adottati in Europa.

Lo studio offre un'interessante panoramica della compensazione degli oneri familiari di 4 Paesi membri dell'UE. I sistemi descritti rappresentano tre modelli di politica sociale, e quindi anche familiare, dello Stato. La Danimarca rappresenta il modello statale-social-democratico, la Francia e l'Austria quello conservatore-corporativistico, l'Inghilterra quello liberale. In questo modo viene presentata un'ampia gamma di provvedimenti di politica familiare subordinati ognuno ad obiettivi diversi. La descrizione di ciascun sistema è seguita ogni volta da una discussione dei suoi effetti, in particolare riguardo alla redistribuzione della ricchezza in senso verticale od orizzontale, da una sintesi commentata della letteratura e del punto sullo stato della ricerca. Lo studio conclude con un paragone tra i diversi Paesi, facendo considerazioni fondamentali su questioni di metodo e lacune della ricerca.

Desideriamo ringraziare sentitamente il gruppo di autori per la qualità convincente del lavoro d'informazione svolto. Un ringraziamento particolare va alla responsabile del progetto, la signora Mag, MSc Monika Thenner. Le sue solide conoscenze della politica familiare europea e i suoi impulsi a livello concettuale hanno caratterizzato lo studio in modo determinante e ne hanno permesso la rapida realizzazione.

Marc Stampfli

Foreword by the Family Affairs Coordination Office

In autumn 2000, the Federal Coordinating Commission for Family-Related Issues (Eidge-nössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF) published a study entitled "Models of child benefits systems. A data-based analysis for Switzerland". The EKFF uses this study to assess the advantages and drawbacks of various suggestions for a coherent and targeted child benefit system for Switzerland.

The issue of defining an efficient child and family benefits system may at first appear to be purely academic. Worded in terms that are perhaps slightly inept, it nonetheless encompasses several highly critical items on the current agenda of the Swiss Parliament. These items – a reform of family taxation, and a federal legal framework for family allowances, supplementary benefits for families, incentive funding for day-care for children, and maternity insurance – are likely to significantly shape the evolution of family and child benefits policies in Switzerland.

With the present study the Family Affairs Coordination Office aims to ensure that the debate – at political level and on the content of possible measures – will be conducted with ample knowledge of how other European countries deal with these problems.

The study provides a highly interesting overview of child family benefits schemes in selected EU member states. It presents the systems implemented in four countries that exemplify three basic types of welfare, and consequently of family policy. Denmark represents the social-democratic and state-run model, France and Austria the conservative-corporatist approach, and England the liberal solution. This approach made it possible to investigate a wide range of family policy measures in the light of different objectives. A brief introduction to each system is followed by a discussion of its impact, particularly on horizontal and vertical transfers, and by a critical review of the relevant literature and the state-of-the-art in research. The study concludes with a comparison between the countries, and voices some fundamental considerations on methodological questions and research deficits.

We would like to thank the authors for this highly informative work of outstanding scientific merit. Our special appreciation goes to Project Leader Monika Thenner, MSc, whose expert knowledge of European family policy and conceptual input influenced the study to a significant degree, and enabled its rapid realisation.

Marc Stampfli

Zusammenfassung	i
Summary	v
Résumé	ix
Riassunto	xiii
1 EINLEITUNG	1
1.1 Fragestellung und Untersuchungsgegenstand	1
1.2 Themenkreis der Literaturstudie	2
1.3 Nicht Themenkreis der Literaturstudie	3
1.4 Methodik	3
1.5 Verschiedene Zugänge der vergleichenden Familienforschung	4
1.5.1 Vergleichende "Mainstream" – Wohlfahrtsstaatsanalyse	4
1.5.2 Feministische Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung	4
1.5.3 Historischer Ansatz	5
1.5.4 Analyse der Familienpolitik aus Kindersicht	5
1.5.5 Ökonomischer Ansatz	6
1.6 Literatur	7
2 FAMILIENLEISTUNGEN DER 15 EU-MITGLIEDSTAATEN IM ÜBERBLICK	9
3 DÄNEMARK	11
3.1 Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs	11
3.1.1 Familienbeihilfe	11
3.2 Direkte Geldleistungen mit Ziel des vertikalen Familienlastenausgleichs	12
3.2.1 Kinderbeihilfen	12
3.3 Mindestsicherung	13
3.3.1 Familienzuschläge bei der Sozialhilfe	13
3.4 Kinderbetreuungssystem	13
3.4.1 Private Kinderbetreuung	13

3.4.2	Öffentliche Kinderbetreuung	15
3.5	Stipendienregelung	18
3.6	Steuersystem	20
3.7	Interpretation	21
3.7.1	Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von <i>Modellfamilien</i>	21
3.7.2	Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs	22
3.7.3	Interpretation der Literatur	23
3.8	Literatur	27
4	FRANKREICH	29
4.1	Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs	29
4.1.1	Familienbeihilfe (<i>Allocations Familiales, AF</i>)	29
4.2	Direkte Geldleistungen mit Ziel vertikaler Familienlastenausgleich	30
4.2.1	Kleinkindbeihilfe (<i>Allocation Pour Jeunes Enfants, APJE</i>)	30
4.2.2	Familienzulage (<i>Complément Familial, CF</i>)	31
4.2.3	Schulbeginnbeihilfe (<i>Allocation de Rentrée Scolaire, ARS</i>)	31
4.2.4	Hilfe für Alleinerziehende (<i>Allocation de Parent Isolé, API</i>)	31
4.3	Mindestsicherung	32
4.3.1	Garantiertes Mindesteinkommen (<i>Revenu Minimum d'Insertion, RMI</i>)	32
4.3.2	Wohnbeihilfen	33
4.4	Kinderbetreuung	33
4.4.1	Private Kinderbetreuung	33
4.4.2	Öffentliche Kinderbetreuung	36
4.5	Stipendienregelung	37
4.5.1	Studienförderung in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern	37
4.5.2	Studienförderung ohne Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern	38
4.6	Steuersystem	38
4.7	Interpretation	39
4.7.1	Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von <i>Modellfamilien</i>	39
4.7.2	Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs	41
4.7.3	Interpretation der Literatur	44
4.8	Literatur	46

5	GROSSBRITANNIEN	49
5.1	Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs	50
5.1.1	Kinderbeihilfe	50
5.2	Direkte Geldleistungen mit Ziel des vertikalen Familienlastenausgleichs	50
5.2.1	Zuschlag zur einkommensgeprüfte Arbeitslosenunterstützung (<i>non-contributory Jobseekers' Allowance</i>)	50
5.3	Mindestsicherung	51
5.3.1	Beihilfe zur Einkommenssicherung/Sozialhilfe (<i>Income Support</i>)	51
5.3.2	Wohnbeihilfen/Gemeindesteuerbeihilfe (<i>Housing Benefits/Council Tax Benefit</i>)	53
5.4	Kinderbetreuung	54
5.4.1	Private Kinderbetreuung	54
5.4.2	Öffentliche Kinderbetreuung	55
5.5	Stipendienregelung	57
5.6	Steuersystem	57
5.6.1	Kinderabsetzbetrag (<i>Children's Tax Credit</i>)	58
5.6.2	Steuerabsetzbetrag für erwerbstätige Eltern (<i>Working Families' Tax Credit</i>)	58
5.6.3	Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten (<i>Child Care Tax Credit</i>)	59
5.7	Interpretation	60
5.7.1	Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von <i>Modellfamilien</i>	60
5.7.2	Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs	65
5.7.3	Interpretation der Literatur	67
5.8	Literatur	71
6	ÖSTERREICH	73
6.1	Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs	73
6.1.1	Familienbeihilfe	73
6.2	Direkte Geldleistungen mit Ziel des vertikalen Familienlastenausgleichs	74
6.2.1	Mutter-Kind-Pass Bonus	74
6.2.2	Kleinkindbeihilfe	74
6.2.3	Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe	74
6.2.4	Sondernotstandshilfe	74
6.2.5	Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	75
6.2.6	Familienzuschüsse der Bundesländer	75

6.2.7	Härteausgleich	76
6.3	Mindestsicherung	76
6.3.1	Sozialhilfe	76
6.4	Kinderbetreuung	77
6.4.1	Private Kinderbetreuung	77
6.4.2	Öffentliche Kinderbetreuung	78
6.5	Stipendienregelung	80
6.6	Steuersystem	81
6.6.1	Kinderabsetzbetrag	81
6.6.2	Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag	81
6.6.3	Sonderausgaben	82
6.7	Interpretation	82
6.7.1	Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs	82
6.7.2	Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von <i>Modellfamilien</i>	83
6.7.3	Interpretation der Literatur	87
6.8	Literatur	89
7	SCHLUSSFOLGERUNGEN	91
7.1	Länderberichte – Ländervergleich: zum Inhalt	91
7.2	Länderberichte – Ländervergleich: zur Methodik	97
7.3	Forschungslücken und -design	100
7.3.1	Geographische Abdeckung	100
7.3.2	Vergleichbarkeit	101
7.3.3	Inhaltliche Abdeckung	101
7.3.4	Aktualität	101
7.3.5	Extrapolierbarkeit	102
7.4	Steuer-Transfer Modelle (tax benefit models)	102
7.4.1	Internationalität bei gleichzeitiger Aktualität und Vergleichbarkeit	105
7.4.2	Wechselwirkungen verschiedener Instrumente	105
7.4.3	Inzidenzbetrachtungen	106
7.5	Literatur	107

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie untersucht existierende Literatur zum Thema Familienpolitik und Familienlastenausgleich. Das dargestellte Massnahmenspektrum beinhaltet dabei einerseits Zugänge eines Familienlastenausgleichs, wonach Kinder Kosten verursachen, deren Mittragung durch die Öffentlichkeit einem distributiven Gerechtigkeitsideal folgt. Andererseits umfasst es auch Elemente des Familienleistungsausgleichs, der auf Basis eines allokativen Ansatzes Eltern die von ihnen erbrachte gesellschaftliche Betreuungsarbeit abgilt. Der Stand diesbezüglicher Forschung in Europa wird dabei beispielhaft anhand von vier Ländern (Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und Österreich) dargestellt.

Die Systeme des Familienlastenausgleichs werden hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Wirkung untersucht, wobei es aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen der Forschung in den einzelnen Ländern nicht möglich ist, auf eine einheitliche Methode zurückzugreifen. In unserer Literaturstudie tragen wir vielmehr dem Umstand Rechnung, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema länderspezifisch mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen erfolgt und familienpolitische Systeme daher aus oft sehr unterschiedlichen Blickrichtungen untersucht werden. Eine einheitliche Gliederung der Länderkapitel soll aber erstens dem Leser die Orientierung erleichtern und zweitens die unterschiedlichen Perspektiven der Forschung hervorstreichen helfen.

Der Auswahl der vier Länder liegt die Absicht zugrunde, durch die Darstellung von sehr unterschiedlichen Systemen auch anhand einiger weniger Länder ein möglichst breites Spektrum familienpolitischer Massnahmen aufzuzeigen. Nach der in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung vielverwendeten Typologie Esping-Andersen's sind mit den vier Ländern Vertreter des sozialdemokratisch-etatistischen (DK), des konservativ-korporatistischen (FR, AT), sowie des liberalen (UK) Wohlfahrtsstaatsmodells vertreten.

In Dänemark wurden die "traditionell" von der Familie erfüllten Funktionen und Leistungen, wie die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Menschen, weitgehend vom Wohlfahrtsstaat übernommen. Sozial- und Wirtschaftspolitik sind am Ziel der Vollbeschäftigung beider Geschlechter orientiert. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen erheblich gefördert. Generell ist die dänische Familienpolitik nicht primär auf die Unterstützung der Institution Familie sondern auf jene von Individuen – insbesondere Frauen und Kindern – ausgerichtet. Sowohl Geburten-, wie auch Frauenerwerbsquote liegen im europäischen Spitzenfeld; seit den 80er Jahren verbleiben zudem mehr und mehr Frauen nach der Geburt eines Kindes in Vollbeschäftigung. Ein bedeutender Teil der Transferleistungen für Kinder bietet zwar insbesondere Eltern Familien relativ wirkungsvoll Schutz gegen Armut. Gleichzeitig sehen diese Leis-

tungen jedoch zumeist keine Bedürftigkeitsprüfungen vor und vermeiden somit erfolgreich die oft problematischen Anreizeffekte stark einkommensabhängiger Transferleistungen.

Trotz üblicherweise gleicher oder ähnlicher typologischer Einordnung unterscheidet sich der französische Wohlfahrtsstaat in der *Form* der gewährten Unterstützungen erheblich von anderen kontinental-europäischen Ländern, so auch von Österreich. Die Kompensation der Kinderkosten erfolgt durch Transferleistungen und zu einem relativ grossen Teil (besonders für Familien mit höheren Einkommen) durch das Steuersystem. Die finanzielle Familienförderung wird ergänzt durch ein umfassendes Netz an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die *unabhängig von Einkommen oder Familienstand* kostenlos zur Verfügung stehen. Insbesondere bei der öffentlichen Kinderbetreuung hebt sich Frankreich deutlich von den anderen kontinental-europäischen Ländern ab. Frankreich liegt näher bei den skandinavischen Systemen, wenn das Angebot an Betreuungseinrichtungen und die Erwerbsbeteiligung von Müttern verglichen werden. Mutterschaft wird zu einem grossen Teil als soziale Funktion und nicht als rein private Angelegenheit betrachtet; die Kindeserziehung stellt somit auch eine öffentliche Aufgabe dar. Die pro-natalistische Ausrichtung kommt darin zum Ausdruck, dass viele Transferleistungen erst ab dem zweiten oder dritten Kind gewährt werden (“Politik des dritten Kindes”). Die Kosten des ersten Kindes werden hingegen nur zu einem geringen Grad kompensiert. Bei Familien mit sehr niedrigen Einkommen, welche Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen (*RMI*) haben, ist diese asymmetrische Behandlung erster, zweiter und dritter Kinder allerdings weit weniger stark ausgeprägt. Generell ging in den späten 90er Jahren das Ausmass der Bedürftigkeitsprüfungen bei den Transferzahlungen zurück.

In Österreich sind die sozialen Sicherungssysteme zu einem grossen Teil versicherungsbasiert. Das direkte Verhältnis von Beitragseinzahlungen und Auszahlungen wird jedoch häufig durchbrochen. Stattdessen kommt es, insbesondere beim öffentlichen Pensionsystem, zu bedeutenden Quersubventionen der Sozialversicherungsgesellschaften aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Die soziale Sicherung ist zudem traditionell (wenn auch in abnehmendem Masse) nach dem Berufsgruppenprinzip organisiert und hat die berufliche und gehaltsmässige Statussicherung zum Ziel. Für die meisten familienbezogene Transferleistungen kommen die finanziellen Mittel allerdings aus einem separaten *Familienlastenausgleichsfonds*, der ausschliesslich über Arbeitgeberbeiträge (fixer Prozentsatz des Bruttogehalts ohne Obergrenze) finanziert wird. Die familienbezogenen Leistungen sind im europäischen Vergleich betragsmässig relativ grosszügig und auf der Auszahlungsseite durch eine sehr starke horizontale Komponente gekennzeichnet. In den letzten Jahren war die Familienpolitik mehr und mehr Gegenstand tagespolitischer Debatten (z.B., über die Sinnhaftigkeit horizontal wirkender Instrumente und deren Umgestaltung in Richtung “massgeschneiderter”, einkommensgeprüfter Alternativen). Vor allem im Zuge der Budgetkonsolidierungsanstrengungen gab es vielfach Veränderungen, bei denen einerseits existierende

Leistungen gekürzt oder abgeschafft, andererseits aber neue, auch kostenintensive, Instrumente eingeführt wurden. Von Expertenseite wurde kritisiert, dass von den Kürzungen oft Familien in ohnehin prekären Situationen betroffen waren.

Der britische Wohlfahrtsstaat ist auf einen breiten Zugang zu Transferleistungen ausgerichtet, im Gegensatz zum sozialdemokratischen Regime aber auf niedrigem Niveau. Bedürftigkeit ist bei beinahe allen staatlichen Unterstützungen Voraussetzung für den Erhalt der Leistung. Die Familie wird als private Angelegenheit gesehen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Regulierung der Erwerbsbeteiligung von Frauen tendenziell dem Markt überlassen wird. Zur Zeit unterliegt das System der finanziellen Unterstützung für Kinder in Grossbritannien grösseren Reformversuchen. Diese sind einerseits durch das Bestreben der Regierung gekennzeichnet, die im europäischen Vergleich sehr hohe Kinderarmut zu reduzieren. Andererseits wird gegenüber einer "Versorgerrolle" des Staates der Schaffung von Rahmenbedingungen und Leistungen Vorrang gegeben, welche auf eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung hinwirken und somit zur Selbsthilfe beitragen sollen ("*Making Work Pay*", "*New Deal*"). Familienbezogene Unterstützungen werden vermehrt über das Steuersystem abgewickelt (Gutschriften, refundierbare Absetzbeträge). Zwischen 1997 und 2001 kam es ausserdem zu Erhöhungen der Familienleistungen von denen ein Grossteil der Bevölkerung profitierte. Im EU-Durchschnitt ist das Ausmass der finanziellen Unterstützung für Kinder allerdings nach wie vor niedrig.

Obwohl die Einordnung einzelner Länder in unterschiedliche Wohlfahrtsstaatstypologien für bestimmte Zwecke sehr hilfreich sein kann, ist es evident, dass eine detaillierte Beschäftigung mit jedem einzelnen familienbezogenen Instrumentarium unabdingbar ist. Familienbezogene Massnahmen spiegeln, wie das Sozialsystem insgesamt, die sich ändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Prioritäten wieder und sind daher durch einen mehr oder weniger intensiven aber ständigen Transformationsprozess gekennzeichnet. Wie etwa am Beispiel Frankreichs zu sehen ist, sind es gerade die Abweichungen vom wohlfahrtsstaatlichen "Idealtypus" die interessante Forschungsfragen aufwerfen (im Falle Frankreichs ist das etwa das Ausmass der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die pro-natalistische Familienpolitik). Im Falle Österreichs kam es durch die politischen Umbrüche der letzten Jahre sowie die durch den EU-Beitritt stark veränderten Rahmenbedingungen zu einer Vielzahl an Veränderungen, die, um in ihren Auswirkungen verstanden zu werden, einer eingehenden Analyse bedürfen. Aufgabe diesbezüglicher Forschung ist es aber nicht nur, zum Verständnis existierender Massnahmenbündel beizutragen, sondern durch die Evaluierung verschiedener Reformszenarien der Politik auch zu einer verbesserten Wissensgrundlage in Hinblick auf zukünftige Initiativen zu verhelfen.

Basierend auf den Methoden und Ergebnissen existierender Studien leiten wir einen Forschungsbedarf ab, der sich insbesondere durch die Ziele der internationalen Vergleichbarkeit sowie der ausführlichen Wirkungsanalyse bereits bestehender Massnahmen aber vor

allem auch tatsächlich geplanter oder hypothetischer *Reformen* ergibt. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die letztendlichen Wirkungen familienpolitischer Instrumente nicht isoliert dargestellt werden können. Aufgrund der Vielfalt der Instrumente, die (beabsichtigt oder nicht) Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Familien haben, und aufgrund der Wechselwirkungen zwischen diesen Instrumenten ist vielmehr eine Analyse der Gesamtheit aller relevanten Massnahmen notwendig (Steuersystem, Sozialversicherung, Transfers, etc.).

Ein weiteres Defizit existierender Studien ist, dass sie häufig von der Bevölkerung, welche ja die Adressaten der familienpolitischen Massnahmen sind, abstrahieren. Wie eine Massnahme auf eine bestimmte Familie wirkt, hängt ausser von der Ausgestaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen vor allem auch von den Eigenschaften und der Zusammensetzung dieser Familie ab (Anzahl und Alter der Kinder, Einkommen, Familienstand, Erwerbstätigkeit, etc.). Die *Wirkung* familienpolitischer Instrumente kann daher nicht losgelöst von der zugrundeliegenden Bevölkerung erfasst werden, sondern sollte auf Daten, welche die Bevölkerungsstruktur verlässlich und detailliert abbilden (Haushaltsurveys, etc.), aufbauen.

Im letzten Teil der Studie skizzieren wir die Eigenschaften und Möglichkeiten eines EU-weiten Simulationsmodells (EUROMOD), welches den geschilderten Anforderungen gerecht wird. Mit dem geschilderten Modell steht eine Methode für die konzeptuell einheitliche internationale Analyse zur Verfügung. Es beinhaltet die detaillierten Regelungen fiskal- und sozialpolitischer Instrumente in allen 15 EU Staaten. Das integrierte Design des Modells erlaubt dabei die Berücksichtigung von Wechselwirkungen aller simulierten Instrumente (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, universelle und einkommensabhängige Transferleistungen). Über die hypothetischen Modellfamilienanalysen (etwa vom Typ des "Average Production Workers" der OECD) hinausgehend kann untersucht werden kann, wie diese Regelungen auf die *tatsächlich* existierende Bevölkerung wirken. Durch Kombination der computergestützten Simulation gesetzlicher Regelungen mit 15 repräsentativen Haushaltsdatensätzen werden die zu untersuchenden Massnahmen auf reale Haushalte angewandt. Dadurch werden die Auswirkungen existierender und prospektiver Massnahmen hinsichtlich tatsächlicher Kosten/Aufkommen, Einkommensverteilung und Anreizeffekten darstellbar. Durch die Abdeckung aller EU Staaten ist es ausserdem möglich, mit bereits existierenden Massnahmen verschiedener anderer Länder zu experimentieren und somit von der Vielfalt familienpolitischer Instrumente in Europa zu profitieren.

Summary

The present study surveys the current literature on family policies and child benefit schemes. It discusses a range of measures, some of which adopt an approach involving compensation for *burdens* borne by families, in the sense that children generate costs which, according to a distributory ideal of justice, society ought to share. Others are based on the idea of compensation for *services* rendered and allocate compensation to parents for the socially vital services (education and care) they provide to their children. Four countries – Denmark, France, the United Kingdom and Austria – illustrate the current state of research into these issues in Europe

The study examines the organisation and impact of various child benefit systems. Research in the various countries establishes different priorities however, precluding a uniform research method. Consequently, our survey had to account for the fact that the focus shifts from country to country, and that the issue of family policy and child benefits is often approached from widely divergent points of view. We nevertheless opted to structure the study by chapter per country, so as to facilitate the reader's grasp of the situation, and help us highlight the different research perspectives.

The countries chosen – though only four – present a wide spectrum of family policy measures with very different systems. According to Esping-Andersen's welfare state typology, which is widely used in comparative research on the subject, they represent the social-democratic (DK), the conservative-corporatist (FR, AT), and the liberal (UK) model.

In Denmark, the functions and services that were "traditionally" the domain of the family, such as childcare and care for the elderly, have to a large extent been taken over by the welfare state, mainly owing to the fact that both social and economic policies target full employment for both sexes. Institutional childcare solutions make it much easier to work and raise a family at the same time. Generally speaking, Danish family policy does not concern itself so much with the support of the family as an institution, as with individuals, primarily women and children. Both the birth rate and the rate of employment among women are among the highest in Europe. Moreover, since the 1980s more and more women continue to work full time even after the birth of a child. Usually, transfer benefits for children act as a relatively effective shield against poverty, especially for one-parent families. Most of these benefits are not means-tested, a fact that successfully averts the often negative incentive effects of heavily income-related benefits.

Although it is usually classed within the same or a similar typological category, the French welfare system differs strongly from other conservative-corporatist countries, including Austria, as to the *form* of benefits that it grants. Compensation for the costs of child rearing takes place through social transfers, largely through the fiscal system, especially for higher

income families. Financial measures to promote the family are flanked by an extremely comprehensive network of institutional childcare, which is free *regardless of income or family status*. Especially in this area – public childcare – France differs distinctly from countries like Austria. If we consider the profusion of childcare institutions and the employment rate of mothers, France is more akin to the Scandinavian system. Motherhood is to a large extent viewed as a social function, and not as a private concern; child rearing is considered a public task. This pro-natalist approach is also visible in the fact that many transfer benefits are granted only after the birth of the second or third child (“third child policy”). The costs of the first child are compensated to only a small degree. However, for families with very low income who are entitled to a guaranteed minimum income (*RMI*), this inequitable treatment of the first, second and third child is much less marked. Generally speaking, in the late 1990s means testing of social transfers was rolled back.

The Austrian social security network is largely insurance-based, although the direct proportion of contributions to benefits is often disregarded. Instead, and this is particularly true of the public pension system, the state subsidises the social insurance funds by means of large cross-subsidies out of the national budget. Moreover, social security is organised along traditional vocational principles (although this is diminishing) and aims for the maintenance of professional and income status. Most family-related transfers, on the other hand, are paid out of a separate *child benefit fund*, to which only employers contribute (a fixed percentage of gross wages with no ceiling). Compared to other European countries, family benefits are relatively generous, and are characterised by a strong horizontal focus and a lack of vertical redistribution. In recent years, this essential feature of Austrian family policy has been the subject of much debate with frequent proposals to improve the “targeting” of benefits by supplementing relevant instruments with means- or income-tested elements. Efforts to consolidate the budget brought about a number of modifications. Some curtailed or even cut existing benefits completely, others introduced new instruments, even cost-intensive ones. Experts have criticised the fact that many of the families negatively affected by these changes were already living in difficult material conditions.

The British welfare state is based on extensive social transfers, although unlike in the social-democratic system, these are kept low. Almost all forms of state support are means-tested. The family is seen as a private matter. This view is further confirmed by the fact that in general women’s employment is market-regulated. The system of child benefits is currently under review. The government would like to reduce the level of child poverty, which is high in comparison to other European countries. At the same time, it favours framework conditions and benefits that promote labour force participation and self-help instead of “state support” (“*Making Work Pay*”, “*New Deal*”). Family-based benefits are increasingly channelled through the tax system (credits, refundable deductibles). Although most of the population

benefited from a hike in family benefits between 1997 and 2001, child benefit payments are still low when compared to the EU average.

A classification of countries according to welfare state typologies is useful for certain purposes. Nonetheless, a detailed analysis of family policy instruments by country is indispensable. Like the social security system in general, family-related measures reflect changes in social and economic conditions and priorities. They are subject to a process of transformation that is ongoing, though it may vary in intensity. France perfectly illustrates that the deviations from the “standard welfare state typology” are most interesting to researchers. In France these deviations reside in the scope of institutional childcare and the pro-natalist family policy. In Austria, recent political events, and framework conditions that were modified when Austria joined the EU, also brought many changes that need to be analysed for their impact. Research should not only contribute to a better understanding of existing measures; it should also evaluate various scenarios of policy reform and consolidate the knowledge basis for future initiatives.

We used the methods and results of past studies to determine the focus of future research, primarily with a view to establishing international comparisons, and to conducting extensive impact analyses of existing measures and – above all – of already planned or potential *reforms*. We kept in mind that the overall impact of family policy instruments cannot really be presented in isolated fashion. The large number of instruments that exert an intentional or unintentional impact on the financial situation of families, and the ways in which these instruments interact, require an analysis of all the relevant measures (tax system, social insurance, transfers, to name just these).

A further deficit of past studies is that they often fail to take into account the targeted population. The effect a certain measure may have upon a family does not only depend on legal provisions and their implementation. It also – and perhaps more importantly so – depends on the characteristics and composition of the family (number and age of children, income, family status, employment, for example). Thus, the *impact* of family policy instruments can hardly be assessed without considering the population they affect. On the contrary, such an assessment should be based on data that convey a reliable and detailed picture of the structure of the population (household surveys, etc.).

The last part of the study outlines the properties of a pan-EU simulation model (EURO-MOD) and the possibilities it offers in response to the needs described above. It supplies a method for a uniform international analysis revolving around a single concept. It lists in detail provisions regulating fiscal and socio-political instruments in all the 15 EU countries. The model’s integrated design enables it to account for the interactions between all the simulated instruments (taxes, social insurance contributions, universal and means-tested social transfers). Going beyond analyses of hypothetical model families (such as the OECD’s “Average Production Worker”) it examines the impact of these provisions on the

real population. By combining a computer-assisted simulation of legal provisions with 15 representative household data sets, the measures studied are applied to real households. This makes it possible to represent the effects of existing or prospective measures on real resources, income distribution, and incentives. The fact that this model includes all EU countries also makes it possible to experiment with existing measures, putting the variety of family policy instruments implemented throughout Europe to full use.

Résumé

La présente étude analyse la littérature existante sur le thème de la politique familiale et de la compensation des charges familiales. Les mesures exposées se répartissent en deux catégories : d'une part les moyens d'accéder à une compensation des *charges* familiales, système dans lequel les coûts engendrés par les enfants sont en partie assumés par les pouvoirs publics suivant un idéal de justice basé sur la redistribution ; d'autre part, des éléments de compensation des *prestations* familiales qui visent à rémunérer par des allocations le travail accompli par les parents, qui a une valeur sociétale. La situation de la recherche en Europe sur ce thème est illustrée par quatre pays : le Danemark, la France, La Grande-Bretagne et l'Autriche.

Les systèmes de compensation des charges familiales sont analysés du point de vue de leur aménagement et de leurs effets, mais étant donné que la recherche ne met pas l'accent sur les mêmes aspects dans tous les pays, il n'a pas été possible de recourir à une méthode uniforme. Dans notre étude, nous avons donc tenu compte du fait que l'approche scientifique du sujet est propre à chaque pays et que, par conséquent, l'accent n'est pas mis sur les mêmes éléments. De ce fait, les systèmes de politique familiale sont souvent étudiés sous des angles très différents. En revanche, nous avons opté pour une articulation uniforme des chapitres par pays, d'abord pour améliorer la lisibilité et ensuite pour aider le lecteur à saisir les différentes perspectives de la recherche.

Notre choix s'est porté sur ces quatre pays car nous voulions disposer d'un panel qui, malgré sa petite taille, comporte des systèmes suffisamment différents pour que l'éventail des mesures de politique familiale soit le plus large possible. Selon la typologie d'Esping-Andersen, très utilisée pour les études comparatives sur les Etats sociaux, nous avons avec ces quatre pays des représentants des trois modèles : social-démocratique (Danemark), conservateurs et corporatistes (France, Autriche) et libéral (Grande-Bretagne).

Notre étude commence par le Danemark. Dans ce pays, l'Etat social assume largement les rôles "traditionnels" dévolus à la famille et les prestations qui lui incombent, comme la prise en charge des enfants et des personnes nécessitant des soins. La politique économique et sociale est axée sur le plein emploi pour les deux sexes. Des structures d'accueil sont à disposition et favorisent considérablement la compatibilité entre famille et profession. En règle générale, la politique familiale danoise ne vise pas en premier lieu le soutien de la famille en tant qu'institution, mais de l'individu – notamment les femmes et les enfants. Aussi bien le taux des naissances que le taux d'occupation des femmes viennent en tête du palmarès européen. Depuis les années 80, on note en outre une augmentation du nombre de femmes qui conservent leur activité à plein temps après la naissance de leur enfant. Une partie significative des prestations de transfert pour les enfants offre une protection relative-

ment efficace, notamment aux familles monoparentales. En même temps, la majorité de ces prestations ne prévoit pas d'examen du besoin, ce qui évite les effets d'incitation souvent problématiques des prestations de transfert qui dépendent fortement du revenu.

Nous avons ensuite étudié la situation en France. Malgré un classement typologique équivalent ou semblable, l'Etat social français se distingue considérablement des autres pays du continent européen, et même de l'Autriche, par les *formes* de soutien qu'il accorde. Les frais occasionnés par les enfants sont compensés par des prestations de transfert qui s'accompagnent pour une part relativement importante de la population – notamment les familles à revenus élevés – d'avantages fiscaux. Les encouragements financiers à la famille sont complétés par un réseau bien développé de structures d'accueil des enfants, gratuitement à *disposition quels que soient le revenu et la situation familiale*. C'est notamment dans l'accueil des enfants organisé par les pouvoirs publics que la France se détache nettement des autres pays européens. Elle se rapproche des pays scandinaves pour ce qui est de l'offre de structures d'accueil et du nombre de mères ayant une activité rémunérée. La maternité est en grande partie considérée comme une fonction sociale et non comme une affaire purement privée ; la prise en charge des enfants est donc aussi une tâche des pouvoirs publics. Le fait que de nombreuses prestations ne sont octroyées qu'après le deuxième, voire le troisième enfant (*politique du troisième enfant*) dénote l'orientation nataliste du pays. Les frais occasionnés par le premier enfant ne sont en revanche que faiblement compensés. Pour les familles à très bas revenu, qui touchent le revenu minimum (RMI), ce traitement asymétrique des trois premiers enfants est beaucoup moins marqué. A la fin des années 90, le volume des examens des cas de besoin en vue du versement des prestations de transfert a généralement régressé.

Puis nous nous sommes penchés sur l'Autriche. Les systèmes de sécurité sociale sont en grande partie fondés sur le principe de l'assurance. Le rapport direct entre les rentrées de cotisations et les prestations versées n'est cependant pas toujours respecté. Les subventionnements croisés des compagnies d'assurances sociales par le budget global de l'Etat sont parfois importants, notamment pour le système public de pensions. La sécurité sociale est en outre traditionnelle (bien que cet aspect régresse), organisée selon le principe des groupes professionnels, et a pour but de garantir le statut professionnel et la conformité des salaires. Pour la plupart des prestations de transfert liées à la situation familiale, les moyens financiers proviennent *d'un fonds de compensation des charges familiales distinct*, financé exclusivement par des cotisations d'employeurs (pourcentage fixe du revenu brut sans plafonnement). Les montants des prestations familiales sont relativement élevés par rapport au reste de l'Europe et caractérisés du côté des paiements par une composante horizontale très forte. Ces dernières années la politique familiale a fait l'objet de débats politiques de plus en plus nombreux (par ex. sur l'intérêt d'instruments agissant horizontalement et de leur transformation en variantes "sur mesure" et liées au revenu).

Les efforts visant à consolider le budget ont donné lieu à de nombreux changements, qui ont consisté, d'une part, à diminuer voire supprimer des prestations existantes et, d'autre part, à introduire de nouveaux instruments coûteux. Les experts ont émis une critique, disant que ce sont souvent les familles vivant dans des conditions déjà précaires qui sont touchées par les réductions.

Nous avons enfin examiné l'Etat social britannique. Il est basé sur un large accès aux prestations de transfert, contrairement aux social-démocraties, mais le niveau de ces prestations est bas. Presque toutes les aides publiques sont liées au besoin. La famille est considérée comme une affaire privée, ce qui se traduit notamment par le fait que la régulation de la participation des femmes tend à être laissée aux lois du marché. On tente actuellement de grandes réformes du système en vue de soutenir financièrement les enfants. Ces réformes sont caractérisées par deux orientations : le gouvernement s'efforce de réduire la pauvreté infantine, qui est très élevée par rapport aux autres pays européens. Parallèlement, plutôt qu'accentuer son rôle d'Etat-providence, il préfère créer des conditions-cadre et des prestations qui ont pour effet d'augmenter la participation à la vie active et aussi d'inciter les gens à se prendre en charge (*"Making Work Pay"*, *"New Deal"*). Les aides liées à la famille sont davantage développées par l'intermédiaire du système fiscal (crédits, déductions remboursables). De 1997 à 2001, les prestations familiales ont en outre augmenté et une grande partie de la population en a profité. Néanmoins, comparé au reste de l'Europe, le volume des aides financières au profit des enfants reste faible.

Bien que la classification des pays en divers types d'Etats sociaux soit très utile à certaines fins, il est évident qu'une étude détaillée de chaque instrument de la politique familiale est indispensable. Les mesures touchant la famille reflètent la manière dont le système social dans son ensemble traduit les mutations et les priorités de la société et de l'économie et se caractérisent par un processus de transformation plus ou moins intensif mais constant. On constate, en France par exemple, que les questions intéressantes pour la recherche sont soulevées justement par les écarts par rapport au "modèle idéal" d'Etat social comme le nombre d'institutions d'accueil des enfants et la politique familiale nataliste. Dans le cas de l'Autriche, les bouleversements politiques de ces dernières années et les importantes modifications des conditions-cadre dues à l'adhésion à l'UE ont entraîné de nombreux changements, dont on ne peut comprendre les effets que par une analyse approfondie. Le but de cette recherche n'est pas seulement de mieux comprendre l'ensemble des mesures existantes mais, en évaluant divers scénarios politiques réformateurs, de bien préparer les initiatives futures grâce à une meilleure connaissance des bases scientifiques.

En nous fondant sur les méthodes et les résultats des études existantes, nous concluons qu'il existe un besoin en matière de recherche. Ce besoin résulte notamment des objectifs liés à la comparabilité internationale et à l'analyse circonstanciée des effets des mesures existantes, mais surtout des réformes effectivement planifiées ou hypothétiques. Dans ce contexte, nous

avons pensé que nous ne pouvions pas simplement exposer le résultat final des instruments de politique familiale. La nécessité d'analyser l'ensemble de toutes les mesures concernées (système fiscal, assurances sociales, transferts, etc.) apparaît en raison de la multiplicité des instruments, des effets (voulus ou non) sur la situation financière des familles et des interactions entre ces instruments.

On note une autre lacune dans les études existantes : elles font fréquemment abstraction de la population qui est pourtant la destinataire des mesures de politique familiale. Les effets d'une mesure sur une famille donnée ne dépend pas seulement de la forme des réglementations légales, mais aussi et surtout des caractéristiques et de la composition de cette famille (nombre d'enfants et âge, revenu, situation familiale, activité lucrative, etc.). Les *effets* des instruments de politique familiale ne peuvent donc pas être dissociés de la population à qui ils sont destinés, mais doivent être étayés par des données qui représentent la structure de la population de manière fiable et détaillée (enquête sur les ménages, etc.).

Dans la dernière partie de l'étude, nous décrivons brièvement les caractéristiques et les possibilités d'un modèle de simulation à l'échelle de l'UE (EUROMOD) qui satisfait aux exigences posées. Avec ce modèle, nous disposons d'une méthode d'analyse internationale reposant sur un concept uniforme qui renferme les réglementations détaillées concernant les instruments fiscaux et sociopolitiques dans les 15 pays de l'UE. Sa conception intégrée permet de tenir compte des interactions entre tous les instruments simulés (taxes, cotisations aux assurances sociales, prestations de transfert universelles et liées au revenu). Au-delà des analyses hypothétiques des familles du modèle (par ex. le type du "Average Production Worker" de l'OCDE), il est possible d'analyser les effets des réglementations sur la population *réelle*. En combinant la simulation assistée par ordinateur des réglementations légales avec les données de 15 ménages représentatifs, nous avons appliqué les mesures à étudier à des ménages réels et ainsi pu voir les effets des mesures existantes et prospectives en fonction des réalités : coûts/revenus, répartition des revenus et effets incitatifs. Le fait de couvrir les 15 Etats de l'UE permet en outre de faire des essais en appliquant des mesures existantes à divers autres pays et ainsi de tirer avantage de la diversité des instruments de politique familiale en Europe.

Riassunto

Il presente studio esamina la documentazione concernente la politica della famiglia e la compensazione degli oneri familiari. Il ventaglio delle possibili misure comprende sia approcci alla compensazione degli *oneri* della famiglia, basata sul principio che i figli comportano costi che l'ente pubblico deve in parte finanziare secondo un ideale di equa ripartizione, sia elementi della compensazione delle *prestazioni* della famiglia, che tengono conto, versando un tasso d'accredito, del lavoro di assistenza sociale prestato dai genitori. Per illustrare lo stato della ricerca in questo settore in Europa lo studio si basa su quattro Paesi scelti ad esempio (Danimarca, Francia, Gran Bretagna e Austria).

I sistemi di compensazione degli oneri familiari sono esaminati in quanto a struttura ed effetti, nonostante non si possa ricorrere a un metodo unitario considerate le diverse priorità dei singoli Paesi nel campo della ricerca. Il nostro studio sulla documentazione tiene quindi conto in primo luogo del fatto che l'analisi scientifica di questo settore è specifica al singolo Paese, secondo le sue priorità, e che la politica della famiglia è quindi spesso analizzata da punti di vista notevolmente diversi. Tuttavia, con la struttura sistematica dei capitoli sui Paesi s'intende facilitare il confronto al lettore permettendogli di rilevare i diversi punti di vista della ricerca.

La scelta dei quattro Paesi è stata dettata dalla volontà di offrire la più ampia gamma possibile di misure di politica familiare rappresentando solo pochi sistemi, ma notevolmente diversi. Conformemente alla tipologia Esping-Andersen, spesso utilizzata nella ricerca comparata sugli stati sociali, con i quattro Paesi sono rappresentati gli stati sociali statale-social-democratico (DK), conservatore-corporativistico (F, A) e liberale (GB).

In Danimarca funzioni e prestazioni quali accudire ai figli e alle persone che necessitano di cure, "tradizionalmente" svolte e fornite dalle famiglie, sono state assunte in larga misura dallo stato sociale. La politica sociale e quella economica mirano alla piena occupazione per entrambi i sessi. A tal scopo mettono a disposizione strutture d'accoglienza, promuovendo notevolmente la possibilità di conciliare famiglia e attività professionale. In generale la politica familiare danese non mira in primo luogo al sostegno dell'istituzione della famiglia bensì a quello degli individui, in particolare di donne e bambini. La natalità come pure il tasso delle donne che esercitano un'attività lucrativa sono tra i più alti a livello europeo; dagli anni 80, inoltre, le donne che continuano a lavorare a tempo pieno anche dopo la nascita di un figlio aumentano sempre più. Gran parte delle prestazioni di trasferimento per figli offre una protezione relativamente efficace contro la povertà, in particolare per le famiglie monoparentali. Allo stesso tempo, tuttavia, nella maggior parte dei casi queste prestazioni non prevedono alcuna verifica dell'indigenza, riuscendo così ad evitare gli

incentivi spesso problematici che caratterizzano le prestazioni di trasferimento strettamente connesse al reddito.

Nonostante lo stato sociale francese rientri generalmente nella stessa o in un'analogia tipologia, esso si distingue notevolmente dagli altri Paesi dell'Europa continentale, quindi anche dall'Austria, per la *forma* dei sostegni accordati. La compensazione delle spese per i figli avviene mediante prestazioni di trasferimento e in maggior misura per mezzo del sistema fiscale (segnatamente nel caso di famiglie con redditi piuttosto elevati). Nel quadro degli aiuti finanziari alle famiglie rientra inoltre una fitta rete di strutture d'assistenza pubblica per figli, gratuiti *a prescindere dal reddito e dal tipo di famiglia*. La Francia si distingue nettamente dagli altri Paesi dell'Europa continentale in particolare per l'assistenza pubblica offerta ai figli. Considerato il rapporto tra offerta di strutture di assistenza e numero di madri che esercitano un'attività lucrativa, il sistema della Francia è paragonabile a quello dei Paesi scandinavi dove la maternità è considerata prevalentemente una funzione sociale e non un affare prettamente privato; l'educazione dei figli è quindi anche un compito pubblico. Il promovimento della natalità risulta evidente dal fatto che numerose prestazioni di trasferimento sono accordate solo dopo il secondo o il terzo figlio ("politica del terzo figlio"). I costi relativi al primo figlio sono invece compensati solo in modesta misura. Nel caso delle famiglie a reddito molto basso, che hanno diritto al reddito minimo garantito (*RMI*), questo sistema asimmetrico del primo, secondo e terzo figlio è tuttavia notevolmente meno diffuso. In generale, alla fine degli anni 90 il numero delle verifiche dell'indigenza in caso di versamenti di trasferimento è diminuito.

In Austria il sistema di sicurezza sociale è in gran parte fondato sulle assicurazioni. Ciononostante il rapporto diretto tra i contributi e i versamenti viene spesso a cadere. In particolare nel sistema pensionistico pubblico, si ricorre a sovvenzioni trasversali delle assicurazioni sociali a carico del bilancio pubblico. La sicurezza sociale è tradizionalmente (anche se in misura sempre minore) organizzata secondo il principio delle categorie professionali e mira alla garanzia del livello professionale e salariale. I mezzi finanziari per la maggior parte delle prestazioni di trasferimento relative alle famiglie provengono però da un *fondo di compensazione degli oneri familiari* separato, finanziato unicamente dai contributi dei datori di lavoro (quota fissa del salario lordo senza limite massimo). In confronto agli altri Paesi europei gli importi delle prestazioni per le famiglie sono relativamente generosi e i versamenti sono contraddistinti da una componente orizzontale preponderante. Negli ultimi anni la politica familiare (p. es. l'utilità di strumenti che agiscono a livello orizzontale e una loro ristrutturazione orientata verso alternative "su misura" in funzione del reddito) è stata sempre più oggetto, quotidianamente, di dibattiti politici. Numerose modifiche sono state apportate soprattutto nell'ambito del consolidamento del bilancio, riducendo o sopprimendo prestazioni esistenti ma anche introducendo strumenti molto costosi. Gli specialisti, dal

canto loro, hanno obiettato che le riduzioni spesso hanno toccato le famiglie comunque già in situazione precaria.

Nello stato sociale britannico le prestazioni di trasferimento sono facilmente accessibili, ma, contrariamente ai regimi socialdemocratici, soltanto per i redditi bassi. Quasi tutti gli aiuti statali vengono concessi soltanto se ne è provato il bisogno. La famiglia è considerata una questione privata, come testimonia il fatto che il numero delle donne che esercitano un'attività lucrativa è tendenzialmente regolato dal mercato. Attualmente in Gran Bretagna il sistema degli aiuti finanziari concessi a chi ha figli è oggetto di tentativi di riforma di una certa portata. Da una parte il Governo intende ridurre il tasso di bambini indigenti (molto alto se paragonato al contesto europeo). Dall'altra si preferisce creare condizioni ed introdurre prestazioni che favoriscano l'esercizio di attività lucrative, contribuendo così all'auto-sufficienza delle famiglie ("*Making Work Pay*", "*New Deal*"), piuttosto che assegnare allo Stato il compito di garantirne la sussistenza. Il sostegno alle famiglie passa in misura sempre maggiore attraverso il sistema fiscale (accrediti, detrazioni restituibili). Tra il 1997 ed il 2001, inoltre, la maggioranza della popolazione ha potuto fruire di un aumento delle prestazioni per le famiglie. Confrontato con la media dell'UE, il livello degli aiuti finanziari per figli è tuttavia ancora modesto.

Anche se per determinati scopi può essere molto utile distinguere i singoli Paesi secondo il tipo di stato sociale che rappresentano, non si può tuttavia prescindere da uno studio approfondito degli strumenti di politica familiare peculiari a ciascuno di essi. Come il sistema sociale nel suo complesso, infatti, i provvedimenti relativi alle famiglie rispecchiano l'evoluzione delle condizioni e delle priorità economiche e sociali e sono per questo immersi in un processo di trasformazione più o meno intenso, ma continuo. Come si può vedere p. es. nel caso della Francia, sono soprattutto le deviazioni dallo "stato sociale ideale" di riferimento che pongono interessanti quesiti alla ricerca (nella fattispecie p. es. la diffusione delle strutture d'assistenza per i bambini e la politica familiare volta a incrementare le nascite). Nel caso dell'Austria i rivolgimenti politici degli ultimi anni ed il mutamento del quadro delle condizioni dovuto all'adesione all'UE hanno provocato un gran numero di cambiamenti che necessitano di un'analisi approfondita per essere compresi nelle loro conseguenze. Il compito della ricerca non consiste però solo nel contribuire alla comprensione di pacchetti di misure già esistenti, ma anche, valutando gli scenari di possibili riforme politiche, nel migliorare le basi cognitive in vista di future iniziative.

Sulla base dei metodi e dei risultati degli studi disponibili deduciamo un'esigenza di ricerca riconducibile soprattutto agli obiettivi dell'equiparabilità internazionale e di un'attenta analisi degli effetti di provvedimenti già applicati, ma soprattutto di *riforme* ipotetiche o realmente pianificate. Siamo tuttavia consapevoli che gli effetti dei provvedimenti di politica familiare, che (conformemente o meno al loro scopo) si ripercuotono sulla situazione finanziaria delle famiglie, non possano essere descritti avulsi dal contesto. La molteplicità degli

strumenti a disposizione e le loro interazioni rendono al contrario necessaria un'analisi complessiva di tutti i provvedimenti rilevanti (sistema fiscale, assicurazioni sociali, trasferimenti ecc.).

Un'altra carenza degli studi esistenti è che spesso prescindono dalla popolazione, cioè dai destinatari dei provvedimenti. Gli effetti di un provvedimento su una determinata famiglia non dipendono soltanto dalle relative disposizioni legali, ma anche e soprattutto dalle caratteristiche e dalla composizione di quella famiglia (numero ed età dei figli, reddito, tipo di famiglia, attività lucrativa ecc.). Gli *effetti* dei provvedimenti di politica familiare non possono quindi essere descritti facendo astrazione dalla popolazione interessata: bisogna, anzi, basarsi su dati che ne fotografino fedelmente la struttura (inchieste sulle economie domestiche ecc.).

L'ultima parte dello studio presenta le caratteristiche e le possibilità di un modello di analisi simulata (EUROMOD) applicabile a tutti gli Stati dell'UE e rispondente alle esigenze esposte. Il modello offre un metodo unitario d'analisi internazionale. Contempla il dettaglio delle regolamentazioni degli strumenti fiscali e di politica sociale dei 15 Stati dell'UE e permette di tener conto delle interazioni di tutti gli strumenti considerati (imposte, contributi alle assicurazioni sociali, prestazioni di trasferimento generalizzate e dipendenti dal reddito). Oltre alle analisi di ipotetiche famiglie modello (come p. es. "Average Production Workers" dell'OCSE) si può studiare che effetto avrebbero queste regolamentazioni sulla popolazione *effettivamente* esistente. Combinando disciplinamenti legali simulati al computer con i dati di 15 economie domestiche campione i provvedimenti presi in esame possono essere applicati a economie domestiche reali. In questo modo possono essere rappresentati gli effetti di provvedimenti, sia in atto che a venire, relativi a costi/copertura, ripartizione dei redditi ed incentivi effettivi. Poiché il modello comprende tutti gli Stati dell'UE è inoltre possibile verificare la possibilità di attuare provvedimenti già esistenti in altri Stati fruendo così della molteplicità degli strumenti di politica familiare europei.

1 Einleitung

1.1 Fragestellung und Untersuchungsgegenstand

In dieser Literaturstudie werden unterschiedliche familienpolitische Systeme dahingehend beleuchtet, welche Massnahmen zur Unterstützung von Eltern mit Kindern vorgesehen sind. Die dieser Untersuchung zugrundeliegende Definition von Familie fusst demgemäss auf dem Vorhandensein von Kindern im Familienzusammenhang. Das dargestellte Massnahmenspektrum beinhaltet einerseits politische Zugänge eines Familienlastenausgleichs, wonach Kinder Kosten verursachen, deren Mittragung durch die Öffentlichkeit einem distributiven Gerechtigkeitsideal folgt. Es beinhaltet andererseits Elemente des Familienleistungsausgleichs, der auf Basis eines *allokativen* Ansatzes Eltern die von ihnen erbrachte gesellschaftliche Betreuungsarbeit abgilt. Beide werden im folgenden der Einfachheit halber unter FLA subsumiert.

Dazu wird zunächst ein *Überblick* über das Ausgabenniveau der Familienleistungen in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegeben. Die Gesamtausgaben für Familienleistungen werden in Absolutzahlen (in Euro und in Kaufkraftparitäten) sowie die Relativzahlen (als Anteil am BIP und an den gesamten Sozialausgaben) verglichen. Darüberhinaus werden die Ausgaben für Familienleistungen nach Bedarfsprüfung, Transfer- und Dienstleistungen aufgegliedert. Die Aufschlüsselung der Ausgaben zeigt, ob die jeweilige Familienpolitik transfer- oder dienstleistungsintensiv ausgerichtet ist und ob die Familienleistungen primär universell oder aufgrund von Bedürftigkeit gewährt werden. Der Überblick über die 15 EU-Mitgliedstaaten wird in tabellarischer Form dargestellt (vgl. Kap. 2).

Die Analyse des FLA in den vier ausgewählten europäischen Ländern Dänemark, Grossbritannien, Frankreich und Österreich bildet den Kern der Literaturstudie (vgl. Kap. 3 bis 6). Die Länderauswahl erfolgte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung dieser Nationen hinsichtlich der *Instrumente* und *Ziele* des FLA, um auch anhand weniger Länder ein möglichst breites Spektrum an familienpolitischen Massnahmen aufzeigen zu können. In den einzelnen Länderberichten wird zunächst die Ausgestaltung der familienpolitischen Leistungen (Transfer-, Steuer- und Dienstleistungen) mit Stand 2000 dargestellt. In einem zweiten Schritt wird das jeweilige Massnahmenbündel hinsichtlich der Zieldimension, der Effizienz und der Verteilungswirkung des FLA interpretiert. Dafür werden quantitative Berechnungen für verschiedene *Modellfamilien* auf der Mikroebene ebenso herangezogen wie qualitative, systemkritische *Literatur* nationaler FamilienexpertInnen. Bereits bestehende Forschungsergebnisse werden wiedergegeben und Forschungslücken in bezug auf die Wirkungsweise von nationaler Familienpolitik aufgezeigt.

Innerhalb der einzelnen Länderberichte werden im Unterkapitel “Direkte Geldleistungen mit dem Ziel des *horizontalen* Lastenausgleichs” jene Geldleistungen beschrieben, die unabhängig vom Einkommen an alle Familien (mit Wohnsitz im jeweiligen Land) aufgrund der Tatsache, dass sie Kinder haben, gewährt werden.¹ Das Kapitel “Direkte Geldleistungen mit dem Ziel des *vertikalen* Lastenausgleichs” umfasst jene familienspezifischen Leistungen, die als Zugangsbestimmung zuerst den Status “Familie” und erst sekundär das ökonomische Kriterium “Armut” vorsehen. Die Zuordnung von *einkommensunabhängigen* Zuschüssen, die bestimmten Familientypen (z.B. AlleinerzieherInnen, Familien mit arbeitslosen Eltern) gewährt werden, erfolgt im Kapitel “Direkte Geldleistungen mit dem Ziel des *vertikalen* Lastenausgleichs”. Diese Zuschüsse unterliegen in einigen Ländern zwar keiner Bedarfsprüfung, werden aber ausschliesslich an Familien gezahlt, die aufgrund ihrer familiären oder beruflichen Situation potentiell von Armut bedroht sind bzw. eine drastische Verschlechterung des Lebensstandards hinnehmen müssen (z.B. fehlendes Partnereinkommen bei AlleinerzieherInnen oder Einkommensreduktion durch Arbeitslosigkeit eines erwerbstätigen Elternteils).

Im Kapitel “Mindestsicherung” wird – obwohl über den vereinbarten Rahmen dieser Studie hinausgehend – auf bedarfsorientierte, armutsvermeidende Systeme eingegangen, deren Nutzniesser, aber nicht definitionsgemässe Zielgruppe Familien ebenso oft sind. Die familienbezogenen Leistungen aus der Mindestsicherung werden einbezogen, weil eine Abgrenzung zu den primär bedarfsorientierten familienpolitischen Massnahmen nicht sinnvoll erscheint, insbesondere für jene Länder, in denen Sozial- und Familienpolitik eng miteinander verwoben sind (Frankreich und Grossbritannien in der hier dargestellten Länderauswahl).

1.2 Themenkreis der Literaturstudie

- Direkte Geldleistungen an Familien mit Kindern, die den *horizontalen* Familienlastenausgleich zum Ziel haben (wie etwa Kindergeld, Familienbeihilfe etc.).
- Direkte Geldleistungen an Familien mit Kindern mit einer *Bedarfsorientierung*, die den *vertikalen* Ausgleich von Familienlasten zum Ziel haben.
- Die Berücksichtigung von Familien hinsichtlich der nationalen *Besteuerungsform* (Splittingvarianten vs. Individualbesteuerung) und durch steuerliche Absetzbeträge, Freibeträge oder Freigrenzen speziell für Familien mit Kindern.

¹ Auf die Ausgestaltung der Bedingungen bezüglich Staats- bzw. Wohnbürgerschaft wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen.

- Leistungen für die *private* und *öffentliche Kinderbetreuung*. Im Vergleich zum Forschungsauftrag schien die Einbeziehung der Leistungen für die private Kleinkinderbetreuung (Mutterschutz- und Karenzregelung, Erziehungsgeld) doch zweckmässig, um eine internationale Vergleichbarkeit der Betreuung von Kleinkindern oder der Ausgaben für Kinderbetreuung zuzulassen.
- *Stipendienregelungen*

1.3 Nicht Themenkreis der Literaturstudie

- *Regionale* und *lokale Unterschiede* der familienpolitischen Massnahmen. Dies ist insbesondere im monetären Zuschlagswesen, sowie in der Kinderbetreuung eine für den Zweck der Studie notwendige Vereinfachung.
- Detaillierte Ausführungen zur *Finanzierungssystematik* des FLA (mit Ausnahme der steuerlichen Familienförderung) und damit Anreizeffekte und Verteilungswirkungen auf der Aufkommenseite des FLA.
- *Sozialversicherungsrechtliche Aspekte* der Familienförderung von der beitragsfreien Mitversicherung von Angehörigen in der Krankenversicherung bis hin zur Hinterbliebenenversorgung von Partnern in der Pensionsversicherung sind nicht Gegenstand dieser Studie.
- *Geschlechtsspezifische Analyse* der Familienförderung. In der vorliegenden Studie wird bei der Analyse und Beurteilung der Systeme ein familialistischer Zugang gewählt. An erster Stelle steht die Beurteilung des Systems aus der gesamtheitlichen Familiensicht, wohingegen die individualistische Sicht einzelner Familienmitglieder in den Hintergrund tritt. Der familialistische Zugang steht im Gegensatz zur feministischen Analyse, wo insbesondere die geschlechtsspezifische Auswirkung sozial- und familienpolitischer Massnahmenbündel analysiert wird.

1.4 Methodik

Als Arbeitsmethode wurde die Sekundäranalyse von Daten und Literatur gewählt. Die Darstellung der aktuellen familienpolitischen Regelungen basiert auf Angaben, die auf den Homepages diverser Institutionen (wie der nationalen Familien- Sozial- und Bildungsministerien sowie statistischer Zentralämter) und mittels telefonischer Kurzinterviews mit nationalen ExpertInnen recherchiert wurden. Die Daten für die Darstellung der quantitativen familienpolitischen Parameter wurden Publikationen des MISSOC, EUROSTAT, der OECD und der Europäischen Kommission entnommen. Für die länderweise Interpretation des FLA wurden Berichte nationaler Forschungsinstitutionen und Auswertungen der

Ministerien herangezogen. Die Deskription des Forschungsstandes bzw. das Aufzeigen von Forschungslücken basiert auf einer umfassenden Recherche nach Stichworten (Familienpolitik, Familien- und Kinderlastenausgleich, Steuerpolitik, Armutsvermeidung, Kinderarmut, Umverteilungswirkung, etc.) in verschiedenen Sprachen, in diversen Universitätsbibliotheken und im Internet. Allerdings besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere was die jeweilige nationale graue Literatur betrifft.

1.5 Verschiedene Zugänge der vergleichenden Familienforschung

1.5.1 Vergleichende “Mainstream” – Wohlfahrtsstaatsanalyse

Die von Esping-Andersen veröffentlichte Typologie “The Three Worlds of Welfare Capitalism” (1990) gilt als Klassiker in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung.² Dabei werden nicht nur *quantitative* Kriterien wie die Sozialquote, sondern insbesondere *qualitative Kriterien* wie die Zugangsvoraussetzungen zu Sozialleistungen als sozialpolitische Indikatoren für die Klassifizierung von Wohlfahrtsstaaten herangezogen. In “The Three Worlds of Welfare Capitalism” (1990) bezieht Esping-Andersen allerdings nur marginal familienpolitische Massnahmen ein. Erst in seiner revidierten Version “Social Foundations of Post-industrial Economies” (1999) stellt die Ausgestaltung von Transfer- und Dienstleistungen für die Kinderbetreuung (als Voraussetzung für die Erwerbsbeteiligung von Frauen) ein wesentliches Kriterium für die Klassifizierung von Wohlfahrtsstaaten dar.

Bei Esping-Andersen (1990, 1999) spielt die Aufteilung der Zuständigkeit für die Wohlfahrtsproduktion zwischen den Institutionen Staat – Markt – und Familie eine zentrale Rolle. Die Ausgestaltung dieser Arbeitsteilung zwischen den drei Versorgungsinstitutionen stellt das Kernstück des jeweiligen Wohlfahrtsstaats dar. Innerhalb der kapitalistischen Welt unterscheidet Esping-Andersen idealtypisch drei *wohlfahrtsstaatliche Regimes*: das *sozialdemokratische* in Skandinavien, das *konservativ-korporatistische* im westlichen Kontinentaleuropa und das *liberale* Wohlfahrtsstaats-Regime im angelsächsischen Raum.³

1.5.2 Feministische Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung

Während die “Mainstream” - Wohlfahrtsstaatsforschung die Arbeitsteilung bei der Wohlfahrtsproduktion zwischen *Staat*, *Markt* und *Familie* untersucht, und somit die Analyse bei der *Einheit Familie* belässt, kommt in der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung der Arbeitsteilung *innerhalb der Familie* eine zentrale Bedeutung zu. Die feministische Sozial-

² Die Typologie von Wohlfahrtsstaaten nach Esping-Andersen wurde daher auch in dieser Literaturstudie als Basis für die Länderauswahl herangezogen.

³ Da sich die familienpolitischen Massnahmen innerhalb der *konservativ-korporatistische* Regime stark unterscheiden, werden in der vorliegenden Länderstudie zwei Repräsentanten (Frankreich und Österreich) näher dargestellt.

staatsforschung betont einerseits die institutionelle Ausgestaltung des Wohlfahrtsstaats (insbesondere das Angebot an *Betreuungseinrichtungen*) und andererseits die Ausgestaltung von *Mutterschaftsleistungen*, die Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, als Unterscheidungsmerkmale im Ländervergleich.⁴

Für Pfau-Effinger (1994) und Ostner (1995, 1998) ist die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern nicht nur auf *institutionelle*, sondern auch auf *sozio-kulturelle* Rahmenbedingungen, die jeweilige "nationale Geschlechterordnung" zurückzuführen. Die nationale Geschlechterordnung umfasst all jene Auffassungen, Normen und Erwartungen darüber, was der rechte Ort von Frauen und Männern und die rechte Aufgabe von Eltern und Kindern, Familie und Staat ist. Wesentliches Unterscheidungskriterium im zwischenstaatlichen Vergleich ist die weibliche Erwerbsbeteiligung und ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wonach *starke, moderate und schwache Ernährermodelle* in Europa unterschieden werden können.

Die innerfamiliäre Ressourcenverteilung als eigener Forschungsgegenstand ist wenig dokumentiert. Wesentlich wäre hier eine Unterscheidung zwischen formaler versus tatsächlicher Inzidenz und zwar sowohl von Primäreinkommen als auch von Transferleistungen und Steuerbelastungen (z.B. wer bekommt die Familienbeihilfe ausbezahlt versus wie wird diese innerfamiliär geteilt).

1.5.3 Historischer Ansatz

Beim historischen Ansatz der vergleichenden Familienpolitikanalyse stehen die Begründungen für die Herausbildung von nationalen Unterschieden in der Familienpolitik sowie das Aufzeigen von Trends im Mittelpunkt der Forschung (z.B. Individualisierungstendenzen, Konvergenz/Divergenz europäischer Familienpolitiken). Verglichen wird sowohl die *nationale* Politik eines Landes über einen *Zeitraum* als auch die Veränderungen über einen Zeitraum *im* zwischenstaatlichen *Vergleich*. Die historische Familienforschung erfolgt häufig in Kombination mit einem politikwissenschaftlichen Ansatz (z.B. Einfluss unterschiedlicher Regierungen) oder einem sozio-kulturellen Zugang (Rolle der Glaubensgemeinschaften, etc.).⁵

1.5.4 Analyse der Familienpolitik aus Kindersicht

Bei der Analyse der Familienpolitik aus Sicht der Kinder steht die Frage im Mittelpunkt, ob Familienleistungen ein individuelles Recht der Kinder darstellen oder an bestimmte Voraussetzungen der Eltern geknüpft sind; z.B. ob der Anspruch auf Familienleistungen abhängig ist von der Anzahl der Geschwister, vom Einkommen oder Familienstand der Eltern.

⁴ vgl. Sainsbury (1994), O'Connor (1993); Orloff (1993)

⁵ vgl. Bahle (1995), Bahle und Maucher (1998)

1.5.5 Ökonomischer Ansatz

Ein ökonomischer Zugang zur Familienpolitik liegt in der Analyse der *Einkommensverteilung*, die dazu dient, die Wirkung familienpolitischer Massnahmen auf das verfügbare Haushaltseinkommen unterschiedlicher Personen oder Haushalte zu untersuchen. Im Mittelpunkt steht die Betrachtung von Äquivalenzhaushaltseinkommen sowie die Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungsmatrix von Haushalten.

Ein weiterer Ansatz liegt in der ökonomische Analyse der *Anreizeffekte*, also der Wechselwirkungen von Haushaltsentscheidungen (Arbeitsmarkt, Kinderzahl, Konsum) und öffentlichen Massnahmen (Transfers, Steuern, Kinderbetreuungseinrichtungen, Bildungssystem, etc.).

In dieser Studie werden dazu Modellfamilienanalysen, wie etwa jene von Ditch (1997) oder Mikrosimulation auf Basis repräsentativer Haushaltsdaten (vgl. Immervoll et al., 1999) angeführt. Modellfamilien ermöglichen die Vergleichbarkeit von bestimmten, angenommenen Familientypen unter gleichen Bedingungen in den verschiedenen Ländern (z.B. die Einkommenssituation einer teilzeitbeschäftigten Alleinerzieherin in Dänemark und Grossbritannien unter Einbeziehung des Steuersystems und der jeweils nationalen Ansprüche auf Transferleistungen).

Wie bereits aus Kapitel 1.1. hervorgeht, verfolgt die vorliegende Studie primär einen *ökonomischen* Ansatz. Als zentrale Fragestellung dieser Studie wird die *Wirkung* der jeweiligen *finanziellen Familienförderung* untersucht.

1.6 Literatur

Bahle, T. (1995): Familienpolitik in Westeuropa. Ursprünge und Wandel im internationalen Vergleich. Frankfurt – New York: Campus

Bahle, T., Maucher, M. (1998): Developing a family policy database for Europe, Mannheim Working Paper, Arbeitsbereich I/27, Mannheim

Ditch, J., Barnes, H., Bradshaw, J. (eds.) (1997) A synthesis of national family policies in 1996, European Observatory on Family Policy, York

Esping-Andersen, G. (1990) The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge

Esping-Andersen, G. (1999) Social Foundations of Postindustrial Economies, Oxford

Immervoll, H., O'Donoghue, C., Sutherland, H. (1999) 'An Introduction to EUROMOD', EUROMOD Working Paper, no. 0/99, Department of Applied Economics, University of Cambridge; vgl. <http://www.econ.cam.ac.uk/dae/mu/emwp0.pdf>.)

Orloff, A. S. (1993) "Gender and the Social Rights of Citizenship: the Comparative Analysis of Gender Relations and the Welfare States". *American Sociological Review* 58 (6): 303-328

O'Connor, J. S. (1993) "Gender, Class and Citizenship in the Comparative Analysis of Welfare State Regimes: Theoretical and Methodological Issues", *British Journal of Sociology*, 44 (3): 501-518

Ostner, I. (1995) "Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich". Aus *Politik und Zeitgeschichte*. Beilage der Wochenzeitschrift "Das Parlament". B 36-37/95, Bonn: 3-12

Ostner, I. (1998) Quadraturen im Wohlfahrtsdreieck. Die USA, Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich. In: St. Lessenich, I. Ostner (Hg.) *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*. Frankfurt/New York

Pfau-Effinger, B. (1994) "Erwerbspartnerin oder berufstätige Ehefrau. Soziokulturelle Arrangements der Erwerbstätigkeit von Frauen im Vergleich". *Soziale Welt* 3/1994: 322-337

Sainsbury, D. (1994) Women's and Men's Social Rights: Gendering Dimensions of Welfare States. In: Diane Sainsbury (Hg.) *Gendering Welfare States*, London: 150-169

2 Familienleistungen der 15 EU-Mitgliedstaaten im Überblick

Tab. 1: Ausgaben für Familienleistungen in Absolut- und Relativwerten (1997)

	Ausgaben für Familienleistungen (Transfer- u. Dienstleistungen)			
	nach OECD			nach Eurostat
	in EUR ⁶ (in Mio.)	in US Kauf- kraftparitäten (in Mio.)	in % des BIP	in % der Sozialleistungen
Belgien	4.970	5.351	2,3	8,8
Dänemark	5.590	4.876	3,7	12,6
Deutschland	26.313	25.633	1,4	10,1
Finnland	3.813	3.751	3,6	12,6
Frankreich	33.999	34.056	2,7	10
Griechenland	1.790	2.625	1,9	8,2
Grossbritannien	31.159	28.643	2,3	9,1
Irland	1.153	1.345	1,8	13,2
Italien	8.523	10.040	0,8	3,5
Luxemburg	417	409	2,7	13,5
Niederlande	3.433	3.721	1,1	3,7
Österreich	4.713	4.769	2,6	10,5
Portugal	885	1.451	1	5,3
Schweden	6.602	6.218	3,5	10,8
Spanien	1.915	3.876	0,4	2

Quelle: OECD Social Expenditure Database 1980-1997 (2000), 2nd Edition sowie Eurostat (2000), Der Sozialschutz in Europa, Statistik kurzgefasst 2/2000

⁶ Für Länder ausserhalb der Europäischen Währungsunion werden die Wechselkurse mit Stand vom 2.6.2001 verwendet (<http://www.psk.at>)

Tab. 2: Ausgaben nach Familienleistungstypen (1996)

	Ausgaben für Familienleistungen in EUR (in Mio.)			
	Ohne Bedürftigkeitsprüfung		Mit Bedürftigkeitsprüfung	
	Barleistungen	Sachleistungen	Barleistungen	Sachleistungen
Belgien	4.623	202	0	0
Dänemark	2.441	2.817	0	155
Deutschland	35.579	0	276	13.944
Finnland	2.263	1.434	78	0
Frankreich	20.451	3.418	5.403	1.061
Griechenland	1.064	237	2	329
Grossbritannien	12.421	5.643	10.052	695
Irland	719	80	499	0
Italien	4.527	22	127	3.581
Luxemburg ⁷
Niederlande	2.906	856	0	103
Österreich	4.516	883	120	0
Portugal	562	61	7	276
Schweden	3.208	3.435	4	0
Spanien	1.131	124	334	349

Quelle: Eurostat (1999) Ausgaben und Einnahmen des Sozialschutzes: Europäische Union, Island und Norwegen, Daten 1980-1996, Luxemburg

⁷ keine Daten verfügbar

3 Dänemark

Nach der Typologie von Esping-Andersen ist Dänemark Repräsentant des sozialdemokratischen bzw. etatistischen Wohlfahrtsstaatsmodells. Die traditionell von der Familie erfüllten Funktionen und Leistungen, wie die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen alten Menschen, wurden weitgehend vom Wohlfahrtsstaat übernommen. Sozial- und Wirtschaftspolitik sind an der Vollbeschäftigung für beide Geschlechter orientiert. Um Frauen die Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen, wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen gefördert. Gleichzeitig gibt es grosszügige Freistellungen für Erwerbstätige, die familiäre Aufgaben erfüllen.

Nicht nur die Frauenerwerbsquote, sondern auch die Geburtenrate ist in Dänemark eine der höchsten in Europa. Seit den 80er Jahren zeigt sich ausserdem ein deutlicher Trend, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes in Vollzeitbeschäftigung tätig bleiben. Alleinerziehende zeigen eine niedrigere Erwerbsbeteiligung und sind öfter teilzeitbeschäftigt als verheiratete Frauen mit Kindern. Dieses Phänomen wirft die Frage nach der Art und Ausgestaltung der Transferleistungen für verschiedenen Familientypen auf.

3.1 Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs

3.1.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine universelle Leistung; anspruchsberechtigt sind alle Familien mit Kindern im Alter von 0-18 Jahren. Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, wobei die Beihilfe für Kleinkinder höher ist als für ältere Kinder. Der dänische Wohlfahrtsstaat geht von der finanziellen Verantwortung der Eltern für ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr aus. Für studierende Kinder besteht in Dänemark *kein* Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe ist nicht steuerpflichtig und wird nicht als Einkommen für die Berechnung von sonstigen Sozialleistungen herangezogen.

Tab. 3: Familienbeihilfe nach Alter des Kindes, 2000

Alter des Kindes in Jahren	Familienbeihilfe pro Monat	
	in DKR	in EUR
0 - 3	975	131
3 - 7	883	119
7 - 18	700	94

3.2 Direkte Geldleistungen mit Ziel des vertikalen Familienlastenausgleichs

3.2.1 Kinderbeihilfen

Neben der Familienbeihilfe sind insbesondere für Ein-Eltern-Familien und für Kinder von BezieherInnen von Sozialpensionen *ergänzende Kinderbeihilfen* vorgesehen. Sowohl die Familienbeihilfe als auch die verschiedenen Formen der Kinderbeihilfen werden unabhängig vom Einkommen aufgrund von Wohnbürgerschaft gewährt. Bei den ergänzenden Kinderbeihilfen werden vier verschiedene Leistungen unterschieden:

1. Die “normale Kinderbeihilfe” wird an alleinstehende Eltern sowie an Eltern, die beide Sozialpension beziehen, bezahlt. Die Beihilfe beträgt DKR 307,66 (EUR 41) pro Monat (Stand 2000).
2. Die “zusätzliche Kinderbeihilfe” ist ebenfalls eine Pauschalzahlung an Ein-Eltern-Familien und wird neben der “normalen Kinderbeihilfe” an jenen Elternteil bezahlt, in dessen Haushalt das Kind tatsächlich wohnt. Die zusätzliche Kinderbeihilfe wird unabhängig von der Anzahl der Kinder einmal pro Haushalt bezahlt und beträgt DKR 313 (EUR 42) pro Monat.
3. Die “spezielle Kinderbeihilfe” wird an Waisen- und Halbwaisen bezahlt. Steht die Vaterschaft nicht fest bzw. kommt der zweite Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen für das Kind nicht nach, besteht Anspruch auf Beihilfen wie bei Halbwaisen. Anspruchsberechtigt sind ausserdem Familien, in denen beide Elternteile eine Sozialpension beziehen (insbes. eine Invalidenrente) sowie Familien, bei denen ein Elternteil eine Sozialpension bezieht (nur wenn jener Elternteil, der die Sozialpension bezieht, vom anderen Elternteil keine Unterhaltsleistung für das Kind bekommt). Weiter haben jene Personen Anspruch auf die spezielle Kinderbeihilfe, die nach dem Ableben ihres Partners/ihrer Partnerin deren Kind, für das der/die Verstorbene die Sorgepflicht hatte, adoptieren. Die spezielle Kinderbeihilfe ist eine Pauschalzahlung, die pro Kind bezahlt wird.

Bezieht *ein* Elternteil eine Sozialpension, beträgt die *spezielle Kinderbeihilfe* DKR 785 (EUR 105) pro Monat. Sind *beide* Elternteile Sozialpensionsbezieher, beträgt die Beihilfe DKR 923 (EUR 124) pro Monat. Halbwaisen erhalten DKR 887 (EUR 119), für Vollwaisen verdoppelt sich die Leistung auf DKR 1.774 (EUR 238) pro Monat.

4. Der “Mehrkindzuschlag” wird im Fall von Zwillingen bezahlt. Es ist eine Pauschalzahlung pro Kind und wird bis zum 7. Geburtstag der Kinder gewährt. Die Leistung beträgt DKR 506,33 (EUR 68) pro Monat.

3.3 Mindestsicherung

3.3.1 Familienzuschläge bei der Sozialhilfe

Dänemark kennt verschiedene Kategorien der Grundsicherung, so z.B. die Grundsicherung für Alleinstehende oder für Jugendliche. Ausserdem werden aus der Sozialhilfe insbesondere für Mehrkind-Familien Wohngeldzuschläge bezahlt. Die Sozialhilfe steht prinzipiell allen dänischen WohnbürgerInnen offen. Auch Studierende und Kinder können Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten.

Von den Maximalbeträgen der Sozialhilfe wird das relevante anrechenbare Einkommen (= Bruttogesamteinkommen minus geleistete Sozialversicherungsbeiträge) abgezogen. Bis zu einer gewissen Höhe (bei Erwerbseinkommen ca. 15% des maximalen Sozialhilfebetrages) bleibt Einkommen jedoch unberücksichtigt, so dass sich ein geringer Zuverdienst positiv auf das Familieneinkommen auswirken kann. Bei Unterhaltsverpflichtungen für Kinder beträgt die Sozialhilfe maximal 80% des Höchstbetrages des Arbeitslosengeldes, das sind 9.865 DKR (EUR 1.326) pro Monat (Stand 2000).⁸ Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, erhalten sie maximal 2 x 80% dieses Betrages. Personen ab 25 Jahren ohne Unterhaltsverpflichtung für Kinder erhalten 60% des Höchstbetrages der Leistungen bei Arbeitslosigkeit als individuelle Beihilfe. Der Kinderzuschlag zur Sozialhilfe beträgt somit pro anspruchsberechtigtem Elternteil 20% des maximalen Arbeitslosengeldes, das sind etwa DKR 2.465 (EUR 331) pro Monat.

Für Jugendliche ist die Sozialhilfe niedriger (ausser wenn sie Unterhaltsverpflichtungen nachkommen). Jugendliche zwischen 18-25 Jahren, die in einem eigenen Haushalt leben, erhalten monatlich DKR 4.753 (EUR 639). Für Jugendliche, die mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, beträgt die Beihilfe DKR 2.324 (EUR 312) pro Monat. Für die Berechnung der Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe wird das Einkommen der Ehepartner herangezogen, nicht aber jenes der Kinder.

3.4 Kinderbetreuungssystem

3.4.1 Private Kinderbetreuung

3.4.1.1 Karenzregelung

Dänemark sieht einen relativ kurzen Karenzurlaub vor, der als Versicherungsleistung konzipiert ist. Die Freistellung für Eltern setzt sich zusammen aus dem Mutterschafts-, dem Vaterschafts- und dem Elternkarenzurlaub und beträgt insgesamt in etwa ein halbes Jahr.

⁸ MISSOC (2000) http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2000/dk_part9_en.htm

Der *Mutterschaftsurlaub* dauert 18 Wochen (vier Wochen vor und 14 nach der Geburt). Der *Vaterschaftsurlaub* setzt sich zusammen aus zwei Wochen innerhalb der ersten 14 Wochen nach der Geburt und zwei Wochen nach Ablauf des Elternkarenzurlaubs (die 25. und 26. Woche nach der Geburt, siehe unten). Der Anspruch verfällt, wenn er vom Vater nicht genutzt wird. Der *Elternkarenzurlaub* dauert 10 Wochen (zwischen der 15. und 24. Woche nach der Geburt) und kann wahlweise vom Vater oder von der Mutter in Anspruch genommen werden.

Die Einkommensersatzleistung bei Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternkarenzurlaub ist einkommensabhängig. Die Ersatzrate ist gesetzlich auf relativ niedrigem Niveau angesiedelt; für Beschäftigte im öffentlichen Sektor und für den Grossteil der privatwirtschaftlichen Betriebe ist allerdings tarifvertraglich eine 100%ige Lohnersatzfortzahlung ohne Obergrenze während des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaubs vereinbart.

Die Kompensation erfolgt – wie beim Arbeitslosengeld – als 90%ige Lohnersatzleistung bis zu einer Obergrenze von wöchentlich DKR 2.846 (EUR 382) oder – bei selbständig erwerbstätigen Frauen DKR 76,92 (EUR 10,32) brutto⁹ pro Stunde (Stand 2000).¹⁰ Diese Obergrenze liegt deutlich unter dem Durchschnittslohn und ist in der Regel als Minimalvergütung garantiert.¹¹

3.4.1.2 Erziehungsurlaub

Zusätzlich zum Elternkarenzurlaub wurde 1993 die Möglichkeit eines *Erziehungsurlaubes* eingeführt, der an die Bedingung der privaten Kinderbetreuung geknüpft ist. Zielgruppe sind Eltern von Kinder im Alter von 0-8 Jahren. Beide Elternteile können gemeinsam oder jeder für sich Erziehungsurlaub *bis maximal 52 Wochen* in Anspruch nehmen. Die Dauer der Freistellung ist vom Alter des Kindes abhängig. Im ersten Lebensjahr des Kindes besteht pro Elternteil ein individueller Anspruch auf 26 Wochen. Für Kinder, die das erste Lebensjahr schon vollendet haben, reduziert sich der Anspruch auf 13 Wochen pro Elternteil. Bei Zustimmung des Arbeitgebers kann die Beurlaubung jeweils auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

Das Erziehungsgeld ist *keine* Versicherungsleistung, sondern kommt eher einer Form der Grundsicherung für Eltern gleich. Anspruchsberechtigt sind im Unterschied zum Vaterschafts- und Elternkarenzurlaub auch BezieherInnen der Sozialhilfe, d.h. Personen, die nicht Mitglieder der Arbeitslosenversicherung sind. Ausgenommen sind allerdings Hausfrauen ohne Beziehung zum Arbeitsmarkt, die aufgrund des Partnereinkommens nicht Sozialhilfe beziehen.

⁹ Das Karenzgeld ist voll steuerpflichtig

¹⁰ MISSOC (2000) http://europa.eu.int/comm/employment_social.missoc2000/dk_part4_en.htm

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998), S. 15

Das *Erziehungsgeld* wird als niedriger Pauschalbetrag unabhängig vom vorangegangenen Einkommen bezahlt. Die Kompensation beträgt 60% des maximalen Arbeitslosengeldes, d.s. DKR 1.710 (EUR 229,3) brutto pro Woche (Stand 2000)¹². Das Leistungsniveau liegt deutlich unterhalb eines durchschnittlichen Teilzeiteinkommens von Frauen. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in vielen Kollektivverträgen in der Privatwirtschaft ist allerdings eine 100%ige Lohnersatzleistung garantiert.

3.4.1.3 Erziehungsgeld oder Betreuungseinrichtungen

Die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs ist an die *Bedingung* geknüpft, dass Kinder unter drei Jahren *keine öffentlich finanzierten Betreuungseinrichtungen* besuchen. Haben Kinder bereits einen Platz in einer öffentlichen Einrichtung, müssen sie diesen aufgeben. Kinder zwischen drei und sechs Jahren können während des Erziehungsurlaubs eine öffentliche Betreuungseinrichtung auf Teilzeitbasis besuchen. Der karenzierte Elternteil kann an einer Bildungsmaßnahme bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden teilnehmen.¹³

Die für die Bereitstellung der Betreuungseinrichtungen zuständigen Gemeinden können Eltern, die anstelle einer öffentlichen Betreuungseinrichtung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, für die Dauer der privaten Kinderbetreuung *zusätzlich* zum Erziehungsgeld eine finanzielle Unterstützung bis zu DKR 35.000 (EUR 4.695) pro Jahr gewähren.¹⁴ Das Erziehungsgeld und die zusätzliche Unterstützung dürfen zusammen aber nicht mehr als 80% des vorherigen Einkommens betragen. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden kann je nach Alter des Kindes und Dauer des Urlaubs variieren. Viele Gemeinden haben eine Garantie auf einen Betreuungsplatz *im Anschluss* an den Erziehungsurlaub eingeführt, um Eltern zur vorübergehenden privaten Kinderbetreuung zu motivieren. Während 1994 über 60% der Gemeinden eine finanzielle Unterstützung anboten, machten 1998 nur mehr 14% der Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch, da sie nicht die erwarteten Einsparungen bei den Betreuungseinrichtungen brachten, sondern lediglich die Wartelisten verkürzten.¹⁵

3.4.2 Öffentliche Kinderbetreuung

3.4.2.1 Versorgungsniveau

Dänemark weist im europäischen Vergleich (auch innerhalb der skandinavischen Länder) die höchste Betreuungsquote bei den Vorschulkindern auf. Von den 0 bis 2-jährigen Kindern nimmt mehr als die Hälfte eine öffentliche Tagesbetreuungseinrichtung in Anspruch.

¹² Das Erziehungsgeld unterliegt der Steuerpflicht

¹³ Rostgaard et al. (2000), S. 28

¹⁴ Das Elternkarenzurlaubsgeld und die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde sind steuerpflichtig.

¹⁵ Rostgaard et al. (2000), S. 32

Tab. 4: Inanspruchnahme öffentlicher Betreuungsdienste nach Alter der Kinder (1997, in %)

Alter	Dänemark	Finnland	Schweden
0-2 Jahre	55	25	41
3-6 Jahre	89	67	84
7-10 Jahre	61	4	68

Quelle: Nordic Social Statistical Committee (1999), S. 54

Trotz der gesetzlichen Möglichkeit eines Erziehungsurlaubs und der finanziellen Anreize zur privaten Kleinkinderbetreuung durch die Gemeinden, wurden im Jahr 1996 43% der unter 1-Jährigen und 68% der 1 bis 2-Jährigen in öffentlichen Einrichtungen betreut.¹⁶ Für diese Altersgruppen besteht nach wie vor ein Mangel an Betreuungsplätzen. Im Jahr 1998 warteten etwa 7.500 Kinder zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und 3000 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren auf einen Betreuungsplatz.¹⁷

Im Unterschied zu den Nachbarstaaten Schweden und Finnland hat Dänemark im Zuge der wirtschaftlichen Rezession und der finanziellen Krise des Wohlfahrtsstaates in den 80er und Anfang der 90er Jahre die Einsparungen nicht bei den Kinderbetreuungseinrichtungen vorgenommen. Ausgedehnt wurden sowohl die Geldleistungen für die private Kinderbetreuung, als auch die institutionelle Tagesbetreuung für Kinder unter 6 Jahren. Die Ausgaben für die öffentliche Kinderbetreuung haben sich zwischen 1980 und 1995 in etwa verdoppelt – von DKK 9,3 Mrd. (EUR 124,7 Mio.) auf DKR 18,8 Mrd. (EUR 242,5 Mio.), die Transferleistungen – insbesondere für Freistellungen – sind auf das 2,5-fache – von DKR 26,9 (EUR 3,6) auf DKR 62,7 (EUR 8,4) Mrd. gestiegen.¹⁸

Als Anteil am BIP sind die Ausgaben für Kinder von 1,31% im Jahr 1982 auf 1,96% im Jahr 1996 gestiegen. Trotz der Expansion bei den Dienstleistungen ist der effektive Anstieg der Ausgaben nicht auf die Betreuungseinrichtungen zurückzuführen: die tatsächlichen Kosten eines Kinderbetreuungsplatzes sind sogar zwischen 1994 und 1998 von jährlich DKR 40.800 (EUR 5.473) auf DKR 37.400 (EUR 5.017) im Jahr 1998 *gesunken*.¹⁹ Der Anstieg ist vielmehr auf die verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten für Eltern zurückzuführen.

¹⁶ Fridberg (1997), S. 23

¹⁷ ebd., S. 110

¹⁸ Inter-Ministerial Committee (1996), S. 43

¹⁹ Rostgaard und Fridberg (1998), S. 95

3.4.2.2 Elternbeiträge zur Kinderbetreuung

Der Beitrag der Eltern an den Kosten der öffentlichen Kinderbetreuung ist vom Einkommen und der Anzahl der Kinder abhängig. Der Elternbeitrag beträgt *maximal* 30% der tatsächlichen Kosten; je nach der Einkommenslage der Eltern wird der normale Beitrag von 30% durch die Gemeinden subventioniert. Der Beitrag reduziert sich auch für Eltern mit mehr als einem Kind unter 18 Jahren. Unter einer bestimmten Einkommensgrenze ist die öffentliche Kinderbetreuung gratis (siehe Tab. 5). Der Zugang zur öffentlichen Tagesbetreuung ist auch kostenlos, wenn soziale oder pädagogische Gründe dies erfordern.

Tab. 5: Elternbeitrag in % nach Haushaltseinkommen (Stand 1998)

Jährliches Bruttoeinkommen (abz. Sozialversicherungsbeiträge)		Elternbeitrag in % des Maximalbetrages (= 30% der tatsächlichen Kosten)
In DKR	In EUR	
Bis 103.000	bis 13.817	0
103.001 – 104.139	13.817 – 13.970	5
104.140 – 328.700	13.971 – 44.095	Erhöhung um 1% pro DKR 1.139 (EUR 153) Einkommen
ab 328.701	ab 44.095	100

Quelle: Hansen (2001), S. 15

Für die Berechnung der Beiträge für die Kinderbetreuung wird das Familieneinkommen herangezogen. Die Einkommensgrenze steigt um DKR 7.000 (EUR 939) pro Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Im Durchschnitt werden etwa 20% der Kosten durch die Eltern gedeckt.²⁰ Der durchschnittliche Beitrag für *Kinderkrippen* beträgt DKR 2.256 (EUR 303), für *Kindergärten* DKR 1.254 (EUR 168) und für die *Familientimesbetreuung* (Tagesmütter) DKR 1.728 (EUR 232) pro Kind und Monat (alle Beträge Stand 1998).²¹

Dänemark hat im europäischen Vergleich mit 1,2% des BIP die höchsten Ausgaben für Dienstleistungseinrichtungen für Kinder unter 6 Jahren. Die hohen Kosten bringen die hohe Quantität als auch die hohe Qualität dieser Einrichtungen zum Ausdruck.²²

²⁰ ebd., S. 27

²¹ Hansen (2001), S. 14

²² European Commission (1995), S. 33

3.5 Stipendienregelung

In Dänemark sind die Eltern von Studierenden *nicht* gesetzlich verpflichtet, die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten ihrer Kinder zu tragen. Die staatliche Studienförderung erfolgt unabhängig vom Einkommen der *Eltern* und stellt somit im Hinblick auf die Familie eine Massnahme mit horizontaler Verteilungsfunktion dar. Das Förderungsprogramm beruht auf dem Prinzip der Chancengleichheit. Unabhängig vom sozialen Status der Familie sollen alle Personen die Möglichkeit haben, ein Studium aufzunehmen.

Dänemark sieht keine Studiengebühren oder andere finanzielle Leistungen der Studierenden vor. Die Studienförderung wird von der *State Education Grant and Loan Agency (SUstyrelsen)* in Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen und dem Bildungsministerium verwaltet. Die Ausbildungsförderung umfasst eine Kombination von Stipendien und von der Regierung subventionierten Darlehen, die vom Einkommen der *Studierenden* abhängen.

Die Studienförderung an Hochschulen basiert auf dem System der Bildungsgutscheine und ist vom Einkommen der Eltern entkoppelt. Alle Studierenden sind zu einer Unterstützung für die Dauer von 70 Monaten berechtigt. Bei Studienbeginn erhalten die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Förderungsmonaten in Form von Bildungsgutscheinen, die der offiziellen Regelstudiendauer des jeweiligen Studienfaches in Monaten entspricht; zusätzlich werden 12 Bildungsgutscheine für Studienverzögerungen aufgrund von Prüfungswiederholungen gewährt. Studierende, die während ihres Studiums ein Kind bekommen, erhalten zusätzlich zur offiziellen Regelstudiendauer "Geburtsgutscheine"; weibliche Studierende erhalten 12, männliche Studenten 6 "Geburtsgutscheine".²³

Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Studierende unter 20 Jahren mit eigenem Wohnsitz, die ein Berufsausbildungsprogramm für Jugendliche absolvieren, erhalten ein monatliches Stipendium in der Höhe von DKR 2.042 (274). Studierende mit eigenem Wohnsitz erhalten eine monatliche Förderung von DKR 4.108 (EUR 551 (Stand 2001)).²⁴ Diese Förderungen müssen nicht zurückgezahlt werden, solange das Einkommen der Studierenden einen bestimmten Freibetrag nicht überschreitet. Zusätzlich zum Stipendium besteht die Möglichkeit, ein staatlich subventioniertes Darlehen bis DKR 2102 (EUR 282) pro Monat zu beziehen. Die Rückzahlung der Darlehen beginnt ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung.

Die staatliche Studienförderung verringert sich ab einem studentischen Einkommen von DKR 62.712 (8.413) pro Jahr (Stand 2001). Studierende mit Kindern können ihr Erwerbseinkommen um etwa DKR 17.000 (EUR 2.280) pro Kind und Jahr vergrössern ohne eine

²³ Mortensen, H. (1997), S. 104

²⁴ Stipendien sind steuerpflichtiges Einkommen

Reduktion des Stipendiums hinnehmen zu müssen. Übersteigt das Einkommen der Studierenden den eingeräumten Freibetrag, kann die Förderung aufgespart und zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Für Jugendliche, die an (nicht-universitären) Berufsausbildungsprogrammen (Mittel- oder Berufsschule) teilnehmen, erfolgt die Ausbildungsförderung (seit 1993) ohne Bildungsgut-scheine, d.h. ohne zeitliche Begrenzung im voraus. Die 18-19-Jährigen erhalten einen Basis-satz in der Höhe von DKR 1.296 (EUR 174) pro Monat. Der Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium ist für die 18-19-Jährigen allerdings vom Einkommen der Eltern abhängig und ist daher als "vertikale" Massnahme zu bezeichnen. Der Zuschlag beträgt zwischen DKR 746 (EUR 100) und DKR 2.042 (EUR 274) pro Monat. Der maximale Zuschuss verringert sich ab einem jährlichen Einkommen der Eltern von über DKR 224.467 (EUR 30.112); übersteigt das Einkommen DKR 392.238 (EUR 52.619) pro Jahr, wird nur der Basissatz bezahlt. Neben dem staatlichen Förderungssystem können sich die in Ausbildung befindli-chen Personen um ein Darlehen beim Dänischen Studienfonds (Dansk Studiefond) bis zu einem maximalen Betrag von DKR 20.000 (EUR 2.683) bewerben (alle Beträge Stand 2001).

Dänemark hat im Jahr 1996 etwa DKR 7,2 Mrd. (EUR 965 Mio.) oder etwa 0,7% des BIP für Studienförderung ausgegeben. Dies sind um DKR 1,9 Mrd. (EUR 254,8) oder 37% mehr als im Jahr 1991. Etwa 83% der gesamten Studienförderung wurde in Form von Stipendien, etwa 17% in Form von Darlehen gewährt. 75% der gesamten Studienförderung wurde Studierenden in Hochschulausbildung, 25% Studierenden in Ausbildungsprogrammen für Jugendliche gewährt.²⁵

Tab. 6: Beihilfenbeziehende 1991 und 1996

	1991	1996
Gesamtzahl der Beihilfen-Beziehenden	193.700	259.300
	in %	
Beihilfen-Beziehende als % der gesamten Bevölkerung	3,8	4,9
der 18-Jährigen	18,1	50,6
der 19-Jährigen	38	60,6
der 20-24-Jährigen	26,1	32,5

Quelle: SUstyrelsen

²⁵ http://www.su.dk/su/publ/1997/cost_of_study/kap4.htm

Tab. 6 zeigt, dass die Anzahl der Beihilfen-BezieherInnen zwischen 1991 und 1996 um ca. 34% gestiegen ist; das sind etwa 5% der gesamten Bevölkerung. Studienbeihilfen waren 1996 das Grundeinkommen für mehr als die Hälfte der dänischen Jugendlichen zwischen 18-19 Jahren und für etwa ein Drittel aller Personen zwischen 20-24 Jahren.

Obwohl die staatliche Studienförderung niemanden aufgrund der finanziellen Situation am Studieren hindert, ist der Anteil der Arbeiter-Kinder an den Universitäten auch in Dänemark relativ klein. Hansen (1997) zeigt, dass 25% der Kinder der Mittel- und Oberschicht eine höhere Ausbildung absolvieren, aber nur 5% der Kinder aus der Arbeiter-Klasse.

3.6 Steuersystem

In Dänemark sind *keine* Steuerbegünstigungen für Kinder vorgesehen. Anstelle eines Kinderfreibetrags, der Personen mit höheren Einkommen begünstigte, wurde 1987 die Familienbeihilfe eingeführt.²⁶ Allerdings ist die Unterhaltspflicht für ein Kind (wenn Eltern und Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben) steuerlich absetzbar. Kinderbetreuungskosten sind steuerlich *nicht* absetzbar.

Tab. 7: Steuersystem Dänemark

Steuerebene	Steuerbasis	Steuersatz
Bottom Tax	Transferierbarer Steuerabzugsbetrag (DKR 31.400 bzw. EUR 4.212)	8%
Middle Tax	Transferierbarer Steuerabzugsbetrag (DKK 139.000 bzw. EUR 18.647)	6%
Top Tax	Abzugsbeträge sind zwischen den Ehepartnern nicht transferierbar	
Local Tax	Ungenutzte Abzugsbeträge sind zwischen den Ehepartnern transferierbar	Durchschnittl. 32%

Für die Einkommensbesteuerung kommt prinzipiell das Individualsteuersystem zur Anwendung. Dingeldey (1999) klassifiziert das dänische Steuersystem als *formal individualisiertes System*, da es eine Verschiebemöglichkeit von Steuerabzugsbeträgen in relevantem Ausmass für Ehepaare vorsieht, bei denen ein Partner nicht erwerbstätig ist bzw. wenig verdient. Es gibt einen generellen Steuerabzugsbetrag von DKR 31.400 (EUR 4.212) bzw. von DKR 22.500 (EUR 3.018) für Kinder und Jugendliche (bis 26 Jahre) mit eigenem steuerpflichtigem Einkommen (Stand 1998). Wird dieser Steuerabzugsbetrag mangels Einkommen nicht beansprucht, kann er vom Partner geltend gemacht werden. Die Verschiebemöglichkeit zwischen den Partnern ist auch bei der kommunalen Besteuerung anwendbar

²⁶ Koch-Nielsen (1996), S. 24

und gewinnt angesichts des hohen Kommunalsteuersatzes (32%) an Relevanz. Durch die Verschiebemöglichkeit von Steuerabzugsbeträgen zwischen den Ehepartner besteht die Möglichkeit, bis zu DKR 170.000 (EUR 22.806) entsprechend der günstigen Steuerrate (6% anstelle der 15%) zu versteuern.²⁷

3.7 Interpretation

3.7.1 Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von *Modellfamilien*

Das Inter-Ministerielle Komitee für Kinder veröffentlichte 1995 eine statistische Beschreibung der Situation von Kindern in Dänemark (siehe Tab. 8).²⁸ Für die Bewertung der wirtschaftlichen Situation von Familien wurde das verfügbare Einkommen von Familien mit Kindern mit jenem von Familien ohne Kinder (in der Altersgruppe der 20-49-Jährigen) verglichen. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen wurde nach der OECD üblichen Äquivalenzskala berechnet. Dabei wird die erste erwachsene Person mit dem Faktor "1" bewertet, alle weiteren erwachsenen Personen mit dem Wert 0,7 und jedes Kind mit 0,5.

Die Studie zeigt, dass Familien mit Kindern über ein höheres Nettoeinkommen verfügen als Familien ohne Kinder. Wird allerdings die Anzahl der Personen in der Familie berücksichtigt, ist das durchschnittliche (Äquivalenz-)Nettoeinkommen pro bewertetem Familienmitglied niedriger als in Familien ohne Kinder. Als Ergebnis der Erhöhung der Familienbeihilfe und der Reduktion der Elternbeiträge für die öffentliche Kinderbetreuung ist das real verfügbare Einkommen der Familien mit Kindern in der ersten Hälfte der 90er Jahre stärker gestiegen als jenes von Familien ohne Kinder. Trotzdem ist das Pro-Kopf-Einkommen in Familien ohne Kindern nach wie vor signifikant höher als in Familien mit Kindern.

Bei Familien mit *einem* Kind ist in Zwei-Eltern-Familien das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen höher als bei Ein-Eltern-Familien. Keine deutlichen Einkommensunterschiede pro Familienmitglied zeigen sich zwischen Ein-Eltern- und Zwei-Eltern-Familien, wenn Familien mit mehreren Kindern verglichen werden. Sehr junge Familien (unter 20-jährige Eltern) haben das bei weitem niedrigste Pro-Kopf-Nettoeinkommen. Ausserdem haben auch Familien mit Kindern, bei denen die Eltern 50 Jahre und älter sind, insbesondere solche mit mehreren Kindern, sehr niedrige Einkommen. Bering-Prusan (1996) führt das niedrige Einkommen von über 50-jährigen Eltern darauf zurück, dass in Familien mit älteren Kindern relativ oft ein Elternteil teilzeiterwerbstätig ist.

²⁷ Dingeldey (1999), S. 68

²⁸ Interministerial Committee (1996)

Tab. 8: Durchschnittliches Pro-Kopf-Nettoeinkommen von Familien mit und ohne Kinder im Jahr 1992. Index. Alle Familien insgesamt = 100

	Anzahl v. Familien	Alter der Frau					Gesamt
		unter 20	20-29	30-39	40-49	über 49	
Erwachsene Single: keine Kinder	698.700		84	110	112		96
Alleinerziehende: 1 Kind	86.100	74	81	94	101	101	94
Alleinerziehende: 2 od. mehr Kinder	39.300		83	80	84	101	82
Alleinerziehende mit Kindern insges.	125.400	74	81	88	97	101	90
Ehepaare: keine Kinder	272.700		115	129	128		123
Ehepaare: 1 Kind	236.700	69	95	106	115	101	107
Ehepaare: 2 od. mehr Kinder	288.000		80	86	93	72	87
Ehepaare mit Kindern insges.	524.700	69	88	92	106	99	96

Anmerkungen:

Alle Familien gesamt = 100 entspricht einem Pro-Kopf-Nettoeinkommen von DKR 87.974 (EUR 11.802) pro Jahr. Familien ohne Kinder beziehen nur Familien der Altersgruppe von 20 bis 49 Jahren ein (wobei das Alter der Frau entscheidend ist).

Das verfügbare Einkommen setzt sich zusammen aus *Einnahmen* (Einkommen aus unselbständiger Erwerbsarbeit, Gewinn/Verlust bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Kapital- und Transfereinkommen, Einkommen von privaten Pensionsversicherungen) minus *Ausgaben* (Steuern, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Zinsrückzahlungen, Unterhaltsleistungen und Pensionsbeitragszahlungen).

Quelle: Inter-Ministerial Committee on Children (1996), S. 20

3.7.2 Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs

Staatliche Transferleistungen sind in Dänemark für Alleinerziehende mit Kindern weitaus grosszügiger (relativ zum Familiengesamteinkommen) als für Familien mit zwei Eltern. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind machten die Transferleistungen (verschiedene Formen der Kinderzuschläge und Wohngeld) im Jahr 1992 fast ein Drittel des gesamten Einkommens aus. Bei Familien mit zwei Eltern und einem Kind waren es im Vergleich dazu nur 12 Prozent. Besonders bei Alleinerziehenden hängt die jeweilige Bedeutung der Transferzahlungen zum Familieneinkommen stark von der Anzahl der Kinder ab.²⁹

In Dänemark wird Armut in Familien bei Ein-Eltern Familien vor allem durch *Transferleistungen* vermieden, während ihr in Zwei-Eltern Familien durch *Erwerbsarbeit* beider

²⁹ Bering-Prusan (1996), S. 24

Elternteile begegnet wird. Die spezielle Kinderbeihilfe für Alleinerziehende und PensionsbezieherInnen stellt eine familienpolitische Förderung für Zielgruppen dar, die sich meist in der unteren Einkommensgruppen befinden. Dänemark sieht allerdings keine Bedürftigkeitsprüfung für die verschiedenen zusätzlichen Kinderbeihilfen vor. Die Konstruktion dieser Transferleistungen ist also ein Beispiel für eine relativ wirkungsvolle Armutsbekämpfung ohne Zurückgreifen auf, oft mit problematischen Anreizeffekten verbundene, stark einkommensabhängige Bedürftigkeitsprüfungen. Trotzdem können sich in bestimmten Fällen durch Wechselwirkungen zwischen Steuersystem und einkommensabhängigen Transferleistungen (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Subventionierung der Kinderbetreuungskosten) teilweise sehr hohe, für die sogenannte "Armutsfalle" verantwortliche effektive Grenzsteuersätze ergeben.

Tab. 9: Einkommenskomponenten in Prozent des durchschnittlichen Familieneinkommens von verschiedenen Familientypen mit Kindern. 1992

	Alleinerziehende			Ehepaare		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder +	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder +
	%	%	%	%	%	%
Primäreinkommen	75	66	48	101	103	100
Kapitaleinkommen	-8	-7	-7	-15	-17	-21
Transferleistungen	32	40	58	12	12	19
davon Kinderbeihilfen	7	11	18	2	3	5
davon Wohngeld	4	6	8	0	0	1
Sonstige	2	1	1	2	2	2
Gesamteinkommen	100	100	100	100	100	100

Anmerkung: Negatives Kapitaleinkommen ergibt sich vor allem durch Zinszahlungen für laufende Wohnkredite.

Quelle: Danmarks Statistik, zit. nach Bering-Bruzan (1996), S. 24

3.7.3 Interpretation der Literatur

Fridberg (1998) beurteilt die ökonomische Situation von Familien mit Kindern generell als zufriedenstellend. Familienpolitischen Handlungsbedarf ortet Fridberg nicht bei der wirtschaftlichen Situation von Familien, sondern vielmehr bei den sozialen Problemen in Familien. Die Problemgruppen stellen insbesondere Familien dar, die von sozialem Ausschluss bedroht sind (z.B. langzeitarbeitslose Eltern) sowie Familien, die nicht in der Lage sind, in angemessener Weise für ihre Kinder zu sorgen; z.B. Familien, die von Drogen- und Alkoholmissbrauch betroffen sind.³⁰ Generell kann festgestellt werden, dass die dänische Familienpolitik nicht primär auf die Unterstützung der Institution Familie, sondern vielmehr

³⁰ Fridberg (1998), S. 31

auf die Unterstützung von Individuen – hier besonders von Frauen und Kindern – ausgerichtet ist. Im Mittelpunkt der aktuellen familienpolitischen Diskussion stehen die individuellen Rechte der Kinder, die in sozialen Randgruppen aufwachsen. Entsprechende Initiativen wurden vom Inter-Ministeriellen Komitee für Kinder entwickelt; die Zielgruppe stellen vernachlässigte Kinder sowie emotional und/oder körperlich missbrauchte Kinder mit auffälliger psychischer Entwicklung dar.

Kennzeichnend für Dänemark ist die hohe Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen mit Kindern. Alleinerziehende Frauen sind unabhängig vom Alter der Kinder weniger oft beschäftigt als verheiratete oder in Paarbeziehung lebende Frauen mit Kindern. Im Jahr 1997 waren 76% der alleinstehenden Frauen und 82% der verheirateten Frauen (zwischen 25-49 Jahren) beschäftigt.³¹ Ausserdem sinkt die Erwerbsbeteiligung der dänischen Frauen mit Kindern erst nach der Geburt des dritten Kindes deutlich. Boje (1996) führt die hohe Nachfrage nach Vollzeitbeschäftigung bei Frauen auf die wirtschaftliche Notwendigkeit nach zwei Einkommen und auf das gestiegene Ausbildungsniveau der Frauen zurück.

In der wissenschaftlichen Literatur wird die dänische Familienpolitik fast ausschliesslich unter dem Aspekt der Erwerbsarbeit von Frauen diskutiert. Koch-Nielsen (1996) betont, dass Familien- und Arbeitsmarktpolitik aufeinander abgestimmt sind; die familienpolitischen Leistungen sind dienstleistungsintensiv und schaffen die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ein hohes Angebot an Betreuungsdiensten und an Teilzeitstellen sowie eine relativ niedrige Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern fördern die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Das Einkommen der Frauen ist wiederum die Voraussetzung für die Lebensstandardsicherung von Familien mit Kindern. Dänemark sieht hohe Ausgaben für familienpolitische Leistungen vor. Bei den Transferleistungen liegt Dänemark im europäischen Mittelfeld, bei den Dienstleistungen (v.a. zur Kinderbetreuung) im absoluten Spitzenfeld. Nur wenige familienpolitische Leistungen sind an Bedürftigkeit oder das Einkommen der EmpfängerInnen gebunden.

In der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung (Ostner, Lewis) zählt Dänemark zum "schwachen Ernährer"-Modell, weil Frauen – mit oder ohne Kinder – erwerbstätig sind und eigenständig ihre Existenz sichern. Im Fall von Scheidung bzw. Trennung sind Frauen in den skandinavischen Ländern weniger armutsgefährdet, weil sie bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind. Aufgrund des umfangreichen Betreuungsangebots für Kinder und eines entwickelten Angebots an Teilzeitjobs können Alleinerzieherinnen erwerbstätig sein und geraten somit seltener in eine langfristige Abhängigkeit von Transferleistungen. Die Transferleistungen für Alleinerziehende sind als armutsvermeidende Leistungen konzipiert, die den Entfall eines zweiten Haushaltseinkommens (teilweise) kompensieren sollen.

³¹ Eurostat (1998), S. 32

Rostgaard und Fridberg (1998) betonen, dass mit der Einführung des Erziehungsurlaubs sowohl *familienpolitische*, als auch *arbeitsmarktpolitische* Ziele verfolgt wurden. Als *familienpolitisches* Ziel soll der Erziehungsurlaub Eltern für längere Zeit die vollzeitige private Betreuung ihrer Kinder ermöglichen. Die öffentliche Kinderbetreuung soll zugunsten der privaten Betreuung eingeschränkt werden, wodurch Einsparungen im Bereich der Betreuungseinrichtungen erwartet wurden. Weiter soll, nachdem insbesondere für Kleinkinder im ersten Lebensjahr lange Wartelisten für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen bestehen, mit dieser Massnahme die Nachfrage nach Betreuungsplätzen reduziert werden.

Als *arbeitsmarktpolitische* Massnahme wurde der Erziehungsurlaub neben anderen Karenzierungsmodellen (Bildungsurlaub, "Sabbatical") während der wirtschaftlichen Rezession mit dem Ziel der Arbeitsmarktentlastung und einer Rotation am Arbeitsmarkt eingeführt. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs ab 1994 trat in verschiedenen Arbeitsmarktsektoren ein Arbeitskräftemangel auf. Durch die Reduktion der Lohnersatzleistung sollte der Erziehungsurlaub wieder unattraktiver gestaltet und Mütter (bzw. Väter) auf den Arbeitsmarkt zurückgebracht werden. Während 1995 noch 42.135 Personen den Erziehungsurlaub in Anspruch nahmen, waren es 1996 31.000 und 1998 nur noch 20.000 Personen; der Anteil der Karenzierten hat sich also mehr als halbiert.³²

Etwa 25% aller Frauen mit Kindern im Alter von 0-2 Jahren haben 1995 die Möglichkeit des Erziehungsurlaubs in Anspruch genommen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere arbeitslose Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten: 44% der Personen, die Erziehungsurlaub in Anspruch nahmen, waren vorher arbeitslos. Der Erziehungsurlaub stellt somit vor allem auch eine arbeitsmarktpolitische Massnahme bzw. eine Form der Grundversicherung dar (und nicht nur eine familienpolitische Massnahme, die generell in Anspruch genommen wird). Mehr als die Hälfte der Karenzierten (53%) waren 1994 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Erziehungsurlaub wurde zu 91% von Frauen in Anspruch genommen und in etwa der Hälfte der Fälle unmittelbar im Anschluss an den Elternurlaub. 25% der Beziehenden von Erziehungsgeld liessen sich im zweiten Lebensjahr des Kindes freistellen. Von den relativ wenigen Männern, die von der Möglichkeit des Erziehungsurlaubs Gebrauch machen, wurde der Grossteil nach dem ersten Lebensjahr des Kindes und für kürzere Zeit in Anspruch genommen. Die Mehrheit der karenzierten Männer ist dabei entweder im öffentlichen Dienst beschäftigt oder arbeitslos.³³

Der Elternkarenzurlaub ist im europäischen Vergleich von kurzer Dauer; dadurch soll einer Dequalifizierung aufgrund längerer Berufsunterbrechung begegnet werden. Charakteristisch für die Leistungshöhe bei den einkommensbezogenen und einkommensersetzenden Versicherungsleistungen (beim Karenz- und Arbeitslosengeld) ist, dass Minimal- und Maximal-

³² Nordic Social-Statistical Committee (1999), S. 45 und Rostgaard et al. (2000), S. 31

³³ Andersen et al. (1996), S. 9 f.

vergütung eng beisammen liegen. Die allgemeine gesetzliche Regelung sieht beim Karenzgeld eine relativ niedrige Ersatzquote vor; darüber hinaus steht es den Tarifpartnern frei, eine höhere Lohnersatzrate zu vereinbaren. Für Eltern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bedeutet die Inanspruchnahme der Freistellung eine grosse finanzielle Einbusse. Da in Dänemark etwa die Hälfte der weiblichen, aber nur 20% der männlichen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, geht von der Regelung ein Anreiz für Frauen aus, die Freistellung in Anspruch zu nehmen.

In Dänemark haben die Eltern keine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren studierenden Kindern. Jugendliche haben individuelle Rechte gegenüber dem Wohlfahrtsstaat; so werden Leistungen aus der Sozialhilfe direkt an die Jugendlichen ausbezahlt; ausserdem hat der Staat zu einem grossen Teil die Verantwortung für die finanzielle Unterstützung der Studierenden übernommen. Die Studienförderung bringt somit die egalitär-universalistischen Prinzipien des dänischen Wohlfahrtsstaats zum Ausdruck, allen BürgerInnen über 18 Jahren – unabhängig vom sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund – die Teilnahme an einer Ausbildung zu ermöglichen.

3.8 Literatur

- Andersen, D., Appeldorn, A., Weise, H. (1996) *Evaluation of the Danish Leave Scheme*. Danish Institute for Social Research, Copenhagen
- Bering-Pruzan, V. (1996) *Dänemark: Familienbezogene Politik im Jahre 1995*. In: Europäische Beobachtungsstelle für Nationale Familienpolitiken (Hg.) *Entwicklungen der Nationalen Familienpolitik im Jahre 1995*, York, S. 17-29
- Boje, T. (1996) *Trends and Prospects for Women's Employment in the 1990s*. National Report for Denmark. EU-Network on the Situation of Women in the Labour Market
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998) *Übersicht über die gesetzlichen Massnahmen in den EU - Ländern bei Erziehung von Kleinkindern*, Bonn
- Dingeldey, I. (1999) *Begünstigungen und Belastungen familialer Erwerbs- und Arbeitszeitmuster in Steuer- und Sozialversicherungssystemen – Ein Vergleich zehn europäischer Länder*, Graue Reihe des Instituts Arbeit und Technik
- European Commission Network on Childcare and other Measures to Reconcile Employment and Family Responsibilities (1995) *The Costs and Funding of Services for Young Children*
- Eurostat (1998) *Erhebung über Arbeitskräfte*. Ergebnisse 1997. Statistisches Amt der europäischen Gemeinschaften
- Fridberg, T. (1997) *Denmark: Issues Concerning the Family in 1996*. In: European Observatory on National Family Policies (Hg.) *Developments in National Family Policies in 1996*, York
- Hansen, E.J. (1997) *Perspektiver og begrænsninger i studiet af den sociale rekruttering til uddannelserne*, Socialforskningsinstituttet
- Hansen, H. (2001), *Euromod Country Report for Denmark*, Microsimulation, Unit, Department of Applied Economics, University of Cambridge;
<http://www.econ.cam.ac.uk/dae/mu/emod.htm>
- Inter-Ministerial Committee on Children (1996), *Danish Children in Numbers*, Kopenhagen. Socialministeriet
- Koch-Nielsen, I. (1996) *Family Obligations in Denmark*. In: The Danish National Institute of Social Research 96:3, Copenhagen
- Lewis, J. (1997) *Bezahlte Arbeit, unbezahlte Arbeit und wohlfahrtsstaatliche Leistungen. Feministische Perspektiven auf die zentrale Bedeutung weiblicher Fürsorgearbeit in modernen Wohlfahrtsstaaten*. In: Ute Behning (Hg.) *Das Private ist ökonomisch*, Berlin, S. 67-86
- MISSOC (Mutual Information System on Social Protection in the EU Member States and the EEA), Denmark, *Family benefits*;
http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2000/dk_part4_en.htm (10/4/2001)

http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2000/dk_part9_en.htm (10/4/2001)

Mortensen, H. (1997) *Das System der Ausbildungsförderung in Dänemark*. In: Deutsches Studentenwerk (Hg.) Aktuelle Entwicklung der Systeme der Studienfinanzierung in Westeuropa in Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich

Nordic Social Statistical Committee (Hg.) (1999), *Social Protection in the Nordic Countries 1997*, Copenhagen

Ostner, I. (1995) "Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich." *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage der Wochenzeitschrift "Das Parlament". B 36-37/95, Bonn: 3-12

Rostgaard, T., Fridberg, T. (1998) *Caring for Children and Older People – A Comparison of European Policies and Practices, Social Security in Europe 6*. The Danish National Institute of Social Research 98:20, Copenhagen

Rostgaard, T., Christoffersen, M. N., Weise, H. (2000) *Parental Leave in Denmark*. In: P. Moss, F. Deven (Hg.) *Parental Leave: Progress or Pitfall?* The Hague/Brussels, (35), S. 25-44

SUstyrelsen (The Danish students' Grants and Loans Scheme)

http://www.su.dk/su/publ/1997/cost_of_study/kap4.htm (10/4/2001)

http://www.su.dk/SUinEnglish/grant_and_loan_2001.htm (10/4/2001)

4 Frankreich

Nach der Typologie von Esping-Andersen ist Frankreich Repräsentant des konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaatsmodells. Das soziale Sicherungssystem basiert auf dem Versicherungsprinzip, die meisten Transferleistungen sind einkommensabhängig und an vorangegangene Beitragszahlungen geknüpft. Die Staatsbürgerschaft bzw. der Wohnsitz als Anspruchsvoraussetzung für Transferleistungen spielt eine marginale Rolle.

Wird allerdings die *Form* der Unterstützung der Familie durch den Wohlfahrtsstaat näher betrachtet, so unterscheidet sich Frankreich erheblich von den anderen kontinental-europäischen Ländern. Die Kompensation der Kinderkosten erfolgt durch Transferleistungen und zu einem relativ grossen Anteil durch das Steuersystem. Die finanzielle Familienförderung wird ergänzt durch ein umfassendes Netz an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die unabhängig vom Einkommen oder Familienstand kostenlos zur Verfügung stehen. Insbesondere bei der öffentlichen Kinderbetreuung hebt sich Frankreich deutlich von den anderen kontinental-europäischen Ländern ab. Frankreich liegt näher bei den skandinavischen Ländern, wenn das Angebot an Betreuungseinrichtungen und die Erwerbsbeteiligung von Müttern verglichen werden.³⁴ Die pro-natalistische Ausrichtung der französischen Familienpolitik kommt darin zum Ausdruck, dass Transferleistungen erst ab dem zweiten bzw. ab dem dritten Kind gewährt werden; auch im Steuersystem sind besondere Begünstigungen ab dem dritten Kind vorgesehen. Ausserdem wird Familien ein gewichtetes Pro-Kopf-Mindesteinkommen garantiert.

4.1 Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs

4.1.1 Familienbeihilfe (*Allocations Familiales, AF*)

Die Familienbeihilfe wird Familien mit *mindestens zwei Kindern* – unabhängig vom Einkommen der Eltern – gewährt.³⁵ Die Höhe der Leistung wird auf der Basis eines jährlich neu fixierten Grundbetrags errechnet.³⁶ Für das zweite Kind beträgt die Leistung 32% des Grundbetrags, für das dritte und jedes weitere Kind 41% (vgl. Tab. 10). Für Kinder zwischen 10-15 Jahren wird ein Zuschlag in der Höhe von 9%, für Kinder über 15 Jahren ein

³⁴ Ostner (1995), S. 9 f.

³⁵ 1998 wurde die Familienbeihilfe an Einkommensobergrenzen gebunden; die Bedarfsprüfung wurde 1999 allerdings wieder aufgehoben.

³⁶ Die monatliche Grundlage für Familienleistungen (*Base Mensuelle des Allocations Familiales*) entspricht einem Grundbetrag für eine alleinstehende Person. Stand 2000: EUR 334 monatlich.

Zuschlag in der Höhe von 16% des fixierten Grundbetrags gezahlt (vgl. Tab. 11). Bei nur zwei Kindern wird für das erstgeborene kein Alterszuschlag gewährt.

Tab. 10: Familienbeihilfe nach Anzahl der Kinder pro Monat in EUR, Stand 2001

2 Kinder	107
3 Kinder	243
Zusätzlich für jedes weitere Kind	137

Tab. 11: Altersabhängiger Zuschlag zur Familienbeihilfe pro Monat in EUR, Stand 2001

11-16 Jahre	30
ab 16 Jahren	53

Die Familienbeihilfe wird maximal bis zum 20. Lebensjahr bezahlt für Kinder, die sich in universitärer oder beruflicher Ausbildung befinden und weniger als 55% des Mindestlohns (SMIC) (EUR 595 pro Monat, Stand 2001) verdienen.

4.2 Direkte Geldleistungen mit Ziel vertikaler Familienlastenausgleich

4.2.1 Kleinkindbeihilfe (*Allocation Pour Jeunes Enfants, APJE*)

Die Kleinkindbeihilfe wird Familien mit zumindest *einem* Kind *unter drei Jahren* gewährt, sofern das Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Die Höhe der Leistung beträgt EUR 153 pro Monat (Stand 2001).

Sie wird ab dem 5. Monat der Schwangerschaft bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag des Kindes gezahlt. Die Kleinkindbeihilfe wird nur einmal pro Familie gewährt, unabhängig von der Anzahl der Kinder unter drei Jahren (bei Mehrlingsgeburten allerdings pro Kind). BezieherInnen von Erziehungsgeld (*Allocation Parentale d'Éducation*, siehe unten) können nicht gleichzeitig auch Kleinkindbeihilfe beziehen, ausser während einer neuerlichen Schwangerschaft. In diesem Fall wird die Kleinkindbeihilfe zwischen dem 5. Monat der Schwangerschaft bis zur Geburt des Kindes bezahlt. Die Leistung ist an regelmäßige ärztliche Kontrollen während und nach der Schwangerschaft gebunden.³⁷

³⁷ Caisses d'allocations familiale (CAF) <http://www.caf.fr/catalogueaje/bas.htm>.

4.2.2 Familienzulage (*Complément Familial, CF*)

Die Familienzulage wird an Familien mit *mindestens drei* Kindern, die jeweils über 3 Jahre alt sind, gewährt. Der Anspruch entsteht, sobald das jüngste der drei Kinder das dritte Lebensjahr vollendet. Die obere Altersgrenze wurde mit 1.1.2000 von 20 auf 21 Jahre angehoben.³⁸ Die Leistung wird einmal pro Familie gewährt und beträgt EUR 139 pro Monat (Stand 2001).³⁹ Die Familienzulage ist an Bedürftigkeit gebunden (vgl. Tab. 12). Die Einkommensgrenze des zu versteuernden Familieneinkommens ist von der Anzahl der zu versorgenden Kinder und vom Familienstand abhängig (Ehe und Lebensgemeinschaft sind gleichgestellt). Bei Paaren ist die Regelung günstiger, wenn beide Partner Erwerbseinkommen erzielen.

Tab. 12: Einkommensgrenzen des zu versteuernden Familieneinkommens für die Familienzulage pro Jahr in EUR (Stand 2000)⁴⁰

Anzahl der Kinder	Paare mit 1 Einkommen	Alleinerziehende/Paare mit 2 Einkommen
3 Kinder	24.159	29.553
4 Kinder	28.185	33.579
jedes weitere Kind	4.026	4.026

4.2.3 Schulbeginnbeihilfe (*Allocation de Rentrée Scolaire, ARS*)

Die Schulbeginnbeihilfe wird für Kinder zwischen 6-18 Jahren gewährt, die entweder einen Schulbesuch, eine Lehre oder ein Studium aufnehmen und monatlich weniger als EUR 595 (55% des Mindestlohns, Stand 2001) verdienen. Der Anspruch auf Schulbeginnbeihilfe ist vom Einkommen der Eltern abhängig. Die Einkommensgrenze des zu versteuernden Familieneinkommens beträgt für das erste Kind EUR 15.635 und erhöht sich mit jedem Kind um EUR 3.608. Seit 1999 hat auch bereits das *erste* Kind Anspruch auf die Schulbeginnbeihilfe. Die Höhe der Leistung beträgt EUR 244 (Stand 2001) pro Kind und wird ein Mal pro Schuljahr gewährt.

4.2.4 Hilfe für Alleinerziehende (*Allocation de Parent Isolé, API*)⁴¹

Die *Hilfe für Alleinerziehende* stellt ein garantiertes Mindesteinkommen für Ein-Eltern-Familien dar. Im Unterschied zum *garantierten Mindesteinkommen (Revenu Minimum d'Insertion, RMI*, siehe unten) ist die Hilfe für Alleinerziehende nicht an eine aktive Arbeits-

³⁸ Missoc (2000), S. 29

³⁹ Caisses d'allocations familiale (CAF) <http://www.caf.fr/cataloguecf/bas.htm>.

⁴⁰ ebd.

⁴¹ Caisses d'allocations familiale (CAF); <http://www.caf.fr/catalogueapi/bas.htm>.

suche gebunden, sondern garantiert vielmehr ein Mindest-Familieneinkommen für Personen, die alleine mindestens ein Kind aufziehen oder schwanger sind.

Die Höhe der Alleinerziehendenhilfe hängt von der Anzahl der Kinder und dem Einkommen ab; die Leistung wird nur voll wirksam, wenn anderweitige Einkünfte fehlen. Die monatliche Leistung entspricht der Differenz zwischen der maximalen *Hilfe für Alleinerziehende* und der Gesamtheit der Einkünfte (inkl. Einkommen, Unterhaltszahlungen, bestimmte Sozialleistungen und Wohngeld). Werdende Mütter erhalten während der Schwangerschaft eine monatliche Unterstützung in der Höhe von maximal EUR 502 (Stand 2001). Nach der Geburt des Kindes wird diese Unterstützung für eine Dauer von bis zu drei Jahren für jedes zu versorgende Kind um EUR 167 erhöht (Tab. 11). Der Anspruch auf die Unterstützung für Alleinerziehende erlischt mit dem 3. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Tab. 13: Maximale Alleinerziehendenhilfe pro Monat in EUR (Stand: Jahr 2001)⁴²

Während der Schwangerschaft	502
Nach der Geburt des Kindes	670
Zuschlag für jedes weitere Kind	167

4.3 Mindestsicherung

4.3.1 Garantiertes Mindesteinkommen (*Revenu Minimum d'Insertion, RMI*)

Das garantierte Mindesteinkommen wird erst ab einem Mindestalter von 25 Jahren gewährt; Personen, die ein Kind erwarten oder bereits ein Kind haben sind auch schon unter 25 Jahren anspruchsberechtigt. Die Höhe der Leistung hängt von der Anzahl der zu versorgenden Kinder und den sonstigen Einkünften ab. Die monatliche Leistung entspricht der Differenz zwischen dem maximal garantierten Mindesteinkommen und der Gesamtheit der Einkünfte (einschliesslich der meisten Familienleistungen und Wohngeld).

Tab. 14: Maximale Leistung (RMI) nach Anzahl der Kinder in EUR (April 2001)⁴³

Anzahl der Kinder	Alleinstehend	Ehe/Lebensgemeinschaft
0	398	596
1	596	716
2	716	835
jedes weitere Kind	159	159

⁴² Caisses d'allocations familiale (CAF); <http://www.caf.fr/catalogueapi/bas.htm>. Als Zugangsvoraussetzung müssen die Eltern seit mindestens 18 Monaten geschieden oder verwitwet sein bzw. getrennt leben.

⁴³ Caisses d'allocations familiale (CAF); <http://www.caf.fr/cataloguermi/bas.htm>.

Das garantierte Mindesteinkommen wurde 1988 eingeführt; Ziel des Mindesteinkommens ist es, den sozialen Ausschluss von Personen zu verhindern, die wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen versuchen. Das RMI wird in etlichen südeuropäischen Ländern als Vorbild für die Einführung von Mindestleistungen (die es dort derzeit nicht gibt) überlegt.

4.3.2 Wohnbeihilfen

Die verschiedenen Wohngelder spielen in Frankreich eine wesentliche Rolle als Ergänzung zu den Familienleistungen. Mietzuschüsse werden einkommensabhängig und nach der Anzahl der Familienmitglieder gewährt. Etwa 2,7 Mio. Familien beziehen personenbezogenes Wohngeld (*aide personnalisée au logement, APL*), 1,08 Mio. beziehen familienbezogenes Wohngeld (*allocation de logement familiale, ALF*) und über zwei Mio. Personen das sozialgebundene Wohngeld (*allocation de logement sociale, ALS*).⁴⁴

4.4 Kinderbetreuung

4.4.1 Private Kinderbetreuung

4.4.1.1 Mutterschaftsurlaub (*Congé de Maternité*)

Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen (6 Wochen vor und 10 Wochen nach der Entbindung). Für das dritte und weitere Kinder verlängert sich der Mutterschaftsurlaub auf 26 Wochen. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist an eine Versicherungszeit von mindestens 10 Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gebunden. Das Mutterschaftsgeld beträgt 100% des Nettoarbeitseinkommen innerhalb der Grenzen von max. EUR 56,7 und mind. EUR 7,24 pro Tag. Viele Kollektivverträge sehen allerdings eine 100%ige Lohnersatzleistung während des Mutterschaftsurlaubs vor.

4.4.1.2 Elternkarenzregelung

In Frankreich besteht ein Recht auf *unbezahlten* Elternkarenzurlaub während der ersten drei Lebensjahre des Kindes; ab dem *zweiten* Kind kann allerdings Erziehungsgeld (APE) beantragt werden.

4.4.1.3 Erziehungsgeld (*Allocation Parentale d'Éducation, APE*)

Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist abhängig von der aktuellen und vorangegangenen beruflichen Aktivität der Antragstellenden und der Anzahl der Kinder. Das Erziehungsgeld wird ab dem zweiten Kind gewährt und ist nicht bedarfsgeprüft. Erziehungsgeld wird gewährt, wenn die Person innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Geburt (bzw. Adoption) des Kindes, für das Erziehungsgeld beantragt wird, mindestens zwei Jahre erwerbstätig war und

⁴⁴ LHommeau, Paupy (2001), S. 10

die Beschäftigung zugunsten der privaten Kinderbetreuung aufgibt bzw. auf Teilzeitbeschäftigung reduziert.

Voraussetzung für den Bezug von Erziehungsgeld ist, dass die Person *mindestens zwei Kinder* betreut, von denen das jüngste höchstens drei Jahre alt ist. Die Höhe des Erziehungsgeldes ist abhängig vom Erwerbsstatus und vom Umfang der Erwerbstätigkeit. Das maximale Erziehungsgeld wird nur gewährt, wenn die Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben wird. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich das Erziehungsgeld nach dem Umfang der Beschäftigung (siehe Tab. 15). Es können auch beide Elternteile gleichzeitig Teilzeit-Erziehungsgeld beziehen.

Tab. 15: Höhe des Erziehungsgeldes nach Ausmass der Arbeitszeitreduktion⁴⁵ (Stand 2001)

Erwerbsstatus und Umfang der Erwerbstätigkeit	Höhe des Erziehungsgeldes pro Monat in EUR
Vollständige Aufgabe der Erwerbsarbeit	475
Unselbständig Beschäftigte: Teilzeit erwerbstätig:	
- Arbeitszeit um mind. 50% reduziert	314
- Arbeitszeit um 20 – 50 % reduziert	238
Selbständig Beschäftigte: Teilzeit erwerbstätig:	
Weniger als 85 Std/Monat Einkommen bis EUR 920	314
86-136 Std/Monat Einkommen bis EUR 1.472	238

Bis 1995 konnte Erziehungsgeld erst ab dem dritten Kind bezogen werden. Die Ausdehnung auf Familien mit zwei Kindern führte zu einem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme. 1991 bezogen 174.000 Familien Erziehungsgeld, im Jahr 1996 waren es bereits 343.000 Familien.⁴⁶

4.4.1.4 Unterstützung zur Beschäftigung einer ausgebildeten Betreuungshilfe (*Aide à la Famille pour l'Emploi d'une Assistante Maternelle Agréé, AFEAMA*)

Diese Leistung ist für Personen gedacht, die zur Betreuung ihres Kindes (unter 6 Jahren) eine ausgebildete Betreuungshilfe (Tagesmutter) beschäftigen, der sie höchstens 5 Mindest-

⁴⁵ Caisses d'allocations familiale (CAF); <http://www.caf.fr/catalogueape/bas.htm>.

⁴⁶ Rostgaard und Fridberg (1998), S. 437

stundenlöhne (EUR 32,03) pro Kind und pro Tag bezahlen. Die Betreuung des Kindes erfolgt dabei im Haushalt der beschäftigten Betreuungshilfe. Die *Unterstützung zur Beschäftigung einer ausgebildeten Betreuungshilfe* kann nicht gleichzeitig mit dem Erziehungsgeld (APE) bezogen werden. Die Höhe der Beihilfe ist einkommensabhängig und deckt bei geringem Einkommen bis zu 85% des Lohns für die Tagesbetreuung (siehe Tab. 16).

Tab. 16: Einkommensgrenzen und Höhe der Unterstützung zur Beschäftigung einer Tagesmutter nach Alter des Kindes (Stand 2001)

Anzahl der Kinder	Einkommen 1999 (in EUR)		
	bis zu	bis zu	über
1 Kind	12.508	17.198	17.198
2 Kinder	15.394	21.167	21.167
pro weiterem Kind	2.886	3.969	3.969
Alter des Kindes	Monatliche Unterstützung (in EUR)		
unter 3 Jahren	196	155	128
3 bis 6 Jahre	98	77	64

4.4.1.5 Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung (*Allocation de Garde d' Enfant à Domicile, AGED*)⁴⁷

Tab. 17: Höhe der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung (AGED) pro Jahr (Stand 2001)

Alter des Kindes	Zu versteuerndes Familieneinkommen in EUR	% der Sozialbeiträge	Maximale Beihilfe in EUR
Unter 3 Jahren	bis 33.658	75	1.500
Unter 3 Jahren	33.658 oder mehr	50	1.000
3 - 6 Jahre	Unabhängig vom Familieneinkommen	50	500
Unabhängig vom Alter des Kindes	Unabhängig vom Familieneinkommen beim Bezug von <i>Erziehungsgeld</i> bei Teilzeitbeschäftigung	50	500

Die Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung wird an erwerbstätige Personen gewährt, die zur Betreuung ihres Kindes im *eigenen* Haushalt eine Betreuungshilfe beschäftigen. Die

⁴⁷ Caisses d'allocations familiale (CAF); <http://www.caf.fr/catalogueaged/bas.htm>.

Beihilfe deckt einen Teil der für die beschäftigte Person zu bezahlenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge. Die Höhe der Leistung variiert nach dem Familieneinkommen und dem Alter des Kindes (Tab. 16). Im Zuge der Sparmassnahmen der Sozialversicherung wurde im Jahr 1998 der Höchstsatz von 100% auf derzeit 75% bzw. 50% der innerhalb der Bemessungsgrenzen fälligen Sozialbeiträge reduziert.

Die Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung stellt eine Massnahme zur Förderung der Erwerbstätigkeit der Eltern dar und wird daher nur gewährt, wenn das Einkommen jedes Elternteils *mindestens* EUR 1.004 pro Trimester beträgt (Stand 2001). Mit der Refundierung der Sozialbeiträge soll ausserdem die Schwarzarbeit im Bereich der Kinderbetreuung reduziert und eine soziale Absicherung der Betreuungspersonen gefördert werden.

4.4.2 Öffentliche Kinderbetreuung

Die öffentlich finanzierten Tagesbetreuungseinrichtungen umfassen zwei Systeme; das erste ist innerhalb der Wohlfahrtsadministration organisiert und bietet Einrichtungen für Kinder zwischen 0-3 Jahren; das zweite System ist innerhalb des Bildungssystems organisiert; Zugang haben Kinder ab 2 bzw. 3 Jahren.

Innerhalb des *Wohlfahrtssystems* werden insbesondere Kinderkrippen und Tagesmütter angeboten. Der Zugang zu Kinderkrippen ist an die Erwerbstätigkeit beider Eltern gebunden. Kindergärten sind in Frankreich selten. Als Teil des *Bildungssystems* steht für Kinder ab 2 bzw. 3 Jahren ein umfangreiches Angebot an öffentlichen Vorschuleinrichtungen – die “*écoles maternelles*” – zur Verfügung. Diese Einrichtungen bieten die Möglichkeit einer kostenlosen, ganztägigen Betreuung. Für Kinder zwischen 2-5 Jahren besteht nunmehr eine Garantie auf einen Betreuungsplatz in einer Vorschule. Für die 2-Jährigen werden allerdings Kinder aus benachteiligten Familien vorgezogen, sofern nicht ausreichend Plätze vorhanden sind.⁴⁸

4.4.2.1 Versorgungsgrad

Tab. 18: Deckungsgrad mit öffentlichen Einrichtungen, Stand 1996

Alter des Kindes	Form der Betreuung	Deckungsgrad
0-2 Jahre	École Maternelle	11-12 %
0-3 Jahre	Krippen und École Maternelle	23 %
3-5 Jahre	École Maternelle	98 %

⁴⁸ Rostgaard und Fridberg (1998), S. 446 f.

4.4.2.2 Elternbeiträge zu den Kinderbetreuungskosten

Die öffentlichen Betreuungseinrichtungen werden von den lokalen Behörden und den Familienkassen (*Caisses d'allocations familiale, CAF's*) finanziert. Die Elternbeiträge sind abhängig von der Anzahl der Kinder und vom Familieneinkommen. Innerhalb des Wohlfahrtsystems (bei den Kinderkrippen) deckten 1993 die Elternbeiträge 28% und die Familienkassen 23% der Kosten.⁴⁹ Zu beachten ist, dass die Familienkassen (CAF's) vor allem aus *Arbeitgeberbeiträgen* finanziert werden; in Frankreich tragen somit (als einzigem Land in der EU) die Arbeitgeber einen finanziellen Teil der Dienstleistungseinrichtungen für Kinder. Die "écoles maternelles" sind Teil des Bildungssystems und daher für die Eltern kostenlos.

4.5 Stipendienregelung

Als Massnahme zur Bekämpfung von sozialem Ausschluss von Kindern ärmerer Familien hat Frankreich 1998 verschiedene Schulbeihilfen auf Mittelschulniveau eingeführt. Die Beihilfen (*bourses de collègue, bourses de lycée*) sind bedarfsgeprüft und sollen Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen eine höhere Bildung ermöglichen.⁵⁰ Die Ausbildung im staatlichen System ist auf allen Stufen grundsätzlich kostenlos. Die französische Gesetzgebung sieht die Verpflichtung der Eltern vor, das Studium ihrer Kinder zu finanzieren. Studierende, deren Eltern über ein Einkommen unterhalb der Ermessensgrenze verfügen, können ein staatliches Stipendium beantragen; dabei wird das Einkommen der Eltern sowie das Einkommen der studierenden Kinder herangezogen.

4.5.1 Studienförderung in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern

Für Stipendien bis zum "Master-Diplom" werden die sozialen Kriterien (Einkommen der Eltern *und* der Studierenden, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie die Entfernung zwischen Wohnsitz der Familie und der Hochschule) herangezogen. Bei Doktoratsstipendien werden die sozialen Kriterien in geringerem Umfang berücksichtigt. Neben der Bedürftigkeit ist als Anspruchsvoraussetzung für Stipendien ein Studienerfolg im vorgeschriebenen Zeitraum nachzuweisen. Die Höhe der Stipendien ist nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Förderung lag im Jahr 1997 zwischen EUR 1.098 und 2.910 pro Jahr (Tab. 19). 40% der Stipendienbeziehenden (155.000) erhielten den höchsten Förderungssatz.⁵¹

Tab. 19: Förderungssätze pro Jahr in EUR (Stand: 1997)

Förderungssatz	1.	2.	3.	4.	5.
EUR pro Jahr	1.098	1.647	2.086	2.545	2.910

⁴⁹ ebd., S. 450

⁵⁰ Ministère de l'Éducation Nationale; <http://www.education.gouv.fr/prat/aides.htm>.

⁵¹ Hardy (1997), S. 147

4.5.2 Studienförderung ohne Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern

Das Wohngeld stellt in ihrer Wirkungsweise eine Art Studienförderung dar, die prinzipiell allen Studierenden zugänglich ist. Für die Anspruchsberechtigung wird nicht das Einkommen der Eltern, sondern jenes der Studierenden herangezogen.

Unabhängig vom Einkommen der Eltern können alle Familien für ihre studierenden Kinder bis zum 25. Lebensjahr auch einen Steuerfreibetrag im Rahmen der Familienbesteuerung geltend machen.

4.6 Steuersystem

In Frankreich kommt bei der Besteuerung des Erwerbseinkommens die Familienbesteuerung zur Anwendung. Das System des "Familiensplittings" berücksichtigt die *Familiengrösse*; die Steuerlast verringert sich dabei mit der Anzahl der zu versorgenden Kinder. Die Einkommensbesteuerung wird nicht auf den gesamten Haushalt angewendet, sondern gegebenenfalls (d.h. wenn mehrere "Familien" im selben Haushalt wohnen) auf Untergruppen innerhalb des Haushalts (*foyer fiscal = steuerlicher Haushalt*); diese bestehen aus einem Steuerzahler und jenen Personen, die von diesem nach dem Steuergesetz "abhängig" sind. Verheiratete Paare bilden *eine* Steuergruppe, während Lebensgemeinschaften als *zwei* alleinstehende Personen betrachtet und *getrennt* besteuert werden. In letzterem Fall entscheiden die Eltern, bei welchem Elternteil die unterhaltspflichtigen Kinder steuerlich berücksichtigt werden.

Als "abhängige Personen", die zur Erhöhung des Familienquotienten (das ist jener Faktor, durch welchen das Familieneinkommen vor der Anwendung des Steuertarifs dividiert wird) einbezogen werden, gelten automatisch Kinder, die minderjährig und unverheiratet sind sowie behinderte Kinder unabhängig vom Alter. Als "steuerlich abhängig" können weiter Kinder berücksichtigt werden, die alleinstehend und unter 21 Jahre alt sind sowie studierende Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Ebenso können minderjährige, alleinstehende Kinder mit einem eigenen Einkommen unterhalb des Mindestlohns mit den Eltern gemeinsam besteuert werden. Das Einkommen aller steuerlich abhängigen Personen bildet gemeinsam mit dem Einkommen des Haushaltsvorstands das zu versteuernde Einkommen. Trifft keine der genannten Voraussetzungen zu, werden Kinder ab 18 Jahren getrennt besteuert.⁵²

Für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage wird das zu versteuernde Einkommen durch den Familienquotienten ("*Quotient Familial*") dividiert. Der Familienquotient ergibt sich durch Addition der Gewichtungen der einzelnen Mitglieder der Steuergruppe. Tab. 20 zeigt die Gewichtung der einzelnen Familienmitglieder beim Familiensplitting. Erwachsene

⁵² Terraz und Bargain (2001), S. 21

werden mit dem Faktor 1 gezählt. Bei Paaren (ob verheiratet oder nicht) werden das 1. und das 2. Kind mit dem Faktor 0,5 bewertet, bei Alleinerziehenden erhält bereits das 1. Kind den Faktor 1. Das dritte Kind erhält wieder den Faktor 1.

Tab. 20: Gewichtung der einzelnen Familienmitglieder beim Familiensplitting

Anzahl der steuerlich abhängigen Personen in der Steuergruppe	0	1	2	3 und mehr
Alleinstehend	1	1	0,5	1
Paar (verheiratet oder nicht-verheiratet)	2	0,5	0,5	1

Zusätzlich zur Einbeziehung der Kinder in den Familienquotienten sind Steuerfreibeträge für Kinder vorgesehen. Die Steuerfreibeträge pro Kind sind *gedeckt*: die Höhe dieser Steuervergünstigung wurde 1999 – im Gegenzug zur Entkoppelung der Familienbeihilfe vom Einkommen der Eltern – von EUR 2.498 auf EUR 1.677 für die ersten beiden Kinder verringert. Für das dritte Kind gilt ein Steuerfreibetrag von EUR 3.354.

Ausserdem sind in Frankreich die Kosten aus häuslicher oder öffentlicher Kinderbetreuung steuerlich absetzbar. Die Höchstgrenze der Steuerfreibeträge, die bei Beschäftigung einer Betreuungsperson gewährt wird, wurde im Zuge der Sparmassnahmen der Regierung 1998 von EUR 13.720 auf EUR 6.860 reduziert.⁵³

4.7 Interpretation

4.7.1 Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von *Modellfamilien*

Die vom Ministerium für Arbeit und Solidarität herausgegebene Studie zur Verteilungswirkung der französischen Familienpolitik zeigt anhand von ausgewählten Modellfamilien⁵⁴ sowohl die horizontale als auch die vertikale Wirkungsweise auf. Um die horizontale Verteilungswirkung der Familienpolitik zu bestimmen, wird der Lebensstandard von Haushalten der gleichen Einkommensgruppe – mit und ohne Kinder – verglichen. Als Indikator für den Lebensstandard wird, wie üblich, das verfügbare, gewichtete Pro-Kopf Einkommen herangezogen.⁵⁵

⁵³ Missoc, (1999), S. 19

⁵⁴ Ein-Eltern Familien sind in dem Modell allerdings nicht berücksichtigt

⁵⁵ Die in Tab xy verwendete Äquivalenzskala gewichtet die 1. Person im Haushalt mit dem Faktor 1, jede weitere Person über 14 Jahren mit dem Faktor 0,5 und jedes Kind bis 15 Jahren mit dem Faktor 0,3.

Tab. 21: Familienförderung (bzw. Transferleistungen) nach Einkommensgruppen und Anzahl der Kinder (Stand 1999)

Familientyp nach Einkommen, Anzahl u. Alter der Kinder	Verfügbares Einkommen	Gewinn pro weiteres Kind	Kosten pro weiteres Kind	Anzahl der KE ⁵⁶	Lebensstandard (gewichtetes Pro-Kopf Einkommen)	Verbesserung des Lebensstandards
kein Einkommen						
ohne Kinder	9.930			1,5	6.620	
1 Kind (7 Jahre)	12.099	2.169	1.986	1,8	6.722	102
2 Kinder (7, 8 J.)	14.376	2.277	2.016	2,1	6.846	124
3 Kinder (7, 8, 14)	17.124	2748	2.054	2,4	7.135	289
1 Mindestlohn SMIC (EUR 9.986))						
ohne Kinder	11.942			1,5	7.965	
1 Kind (7 Jahre)	13.115	1.168	2.389	1,8	7.286	-679
2 Kinder (7, 8 J.)	15.440	2.325	2.186	2,1	7.352	66
3 Kinder (7, 8, 14)	20.167	4.728	2.206	2,4	8.403	1.150
1 mittleres Einkommen (EUR 16.664))						
Ohne Kinder	16.503			1,5	11.002	
1 Kind (7 Jahre)	17.742	1.187	3.301	1,8	9.828	-1.174
2 Kinder (7, 8 J.)	20.109	2.420	2.948	2,1	9.576	-252
3 Kinder (7, 8, 14)	24.977	4.867	2.873	2,4	10.407	831
2 mittlere Einkommen (EUR 32.109)						
ohne Kinder	29.536			1,5	19.691	
1 Kind (7 Jahre)	30.274	737	5.907	1,8	16.819	-2.872
2 Kinder (7, 8 J.)	32.197	1.923	5.046	2,1	15.332	-1.487
3 Kinder (7, 8, 14)	36.257	4.060	4.600	2,4	15.107	-225
2 leitende Angestellte (EUR 91.592)						
ohne Kinder	73.264			1,5	48.842	
1 Kind (7 Jahre)	74.941	1.677	14.653	1,8	41.634	-7.209
2 Kinder (7, 8 J.)	77.868	2.927	12.490	2,1	37.080	-4.554
3 Kinder (7, 8, 14)	83.237	5.369	11.124	2,4	34.682	-2.398

⁵⁶ KE = Konsumeinheiten; nach Anwendung der Äquivalenzskala

Leseerklärung: Ein Paar mit 1 Mindestlohn (SMIC) und *einem* Kind (7 Jahre) hat nach Transferleistungen (Familienleistungen, RMI und Wohngeld) ein *verfügbares Einkommen* von EUR 13.115, das entspricht einem *Gewinn* von EUR 1.168 gegenüber einem kinderlosen Paar mit gleichem Einkommen. Der Gewinn ermöglicht aber nicht, den *Lebensstandard* im Vergleich zum kinderlosen Paar aufrechtzuerhalten; das *gewichtete Pro-Kopf Einkommen* reduziert sich von EUR 7.965 beim kinderlosen Paar auf EUR 7.286 beim Paar mit 1 Kind, was einer Verschlechterung *an Lebensstandard* von EUR 679 entspricht. Um den Lebensstandard aufrechtzuerhalten und die *Kosten des Kindes* zu decken, wäre ein Gewinn von EUR 2.389 notwendig.

Quelle: Direction de la Recherche des Études de l'Évaluation et des Statistiques (DREES) zit. nach LHommeau, Paupy (2001), S. 6

Die vertikale Verteilungswirkung der Familienförderung zeigt sich durch den Vergleich der jeweiligen *Veränderung des Lebensstandards* ärmerer und reicherer Familien nach Berücksichtigung der Transferleistungen für Kinder (vgl. Tab. 21 Spalte "Verbesserung des Lebensstandards"). Tab. 21 zeigt auch "die Kosten eines Kindes", gemessen am relativen "Verlust" an Lebensstandard, der mit einem zusätzlichen Kind – bei unverändertem Einkommen – einhergeht. Die Spalte "Kosten pro weiterem Kind" zeigt die Höhe des zusätzlich Einkommens, das notwendig wäre um – in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder – den Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

4.7.2 Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs

4.7.2.1 Horizontale Umverteilung

Das französische System der Familienförderung zeigt nur eine *geringe Kompensation* der Kinderkosten für das *erste* Kind (vgl. Tab. 21). Bei einem Paar mit einem jährlichen Einkommen von EUR 2.540 werden die Kosten für nur ein Kind (mit 7 Jahren) durch das Transfersystem nur geringfügig ausgeglichen. Im Vergleich zu einem Paar ohne Kinder erhalten die Eltern nur EUR 1.187 mehr pro Jahr. Drei Viertel dieser Leistung ist auf das erhöhte Wohngeld zurückzuführen, nur EUR 244 auf Familienleistungen im eigentlichen Sinn (in Form der Schulbeginnbeihilfe). Der Rest (etwa EUR 52) ergibt sich durch die Familienbesteuerung (Familienbeihilfe wird erst ab dem zweiten Kind gewährt). Die Transferleistungen ermöglichen es der Familie nicht, den Lebensstandard auf gleichem Niveau aufrechtzuerhalten wie Familien ohne Kinder. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen beträgt in Haushalten ohne Kinder EUR 11.002, in der Familie mit *einem* Kind nur EUR 9.828; der Lebensstandard reduziert sich somit um EUR 1.174 pro Kopf und Jahr. Um den Lebensstandard einer Familie ohne Kinder aufrechterhalten zu können, müsste die Familie (bei gleichem Primäreinkommen) zusätzliche Transferleistungen im Umfang von EUR 3.301 erhalten.

Die Kompensation der Kinderkosten verbessert sich für das *zweite* Kind. Sie ist für das zweite Kind doppelt so hoch wie die Kompensation für das erste Kind. Die Transferleistungen, die an ein zweites Kind gebunden sind, betragen in der Modellfamilie etwa EUR 2.420 jährlich. Die Erhöhung der Transferleistung geht vor allem auf den Anspruch auf Familienbeihilfe ab dem 2. Kind zurück (EUR 1.259); ausserdem wird die Wohnbeihilfe erhöht. Im Vergleich zu Familien mit einem Kind reduziert sich das gewichtete Pro-Kopf Einkommen nur leicht (um EUR 252 pro Jahr).

Für das *dritte* Kind bewirkt das Verteilungssystem der französischen Familienpolitik hingegen einen *Netto-Gewinn an Lebensstandard* in der Modellfamilienbetrachtung. Die Familienzulagen und das erhöhte Wohngeld erhöhen sich durch ein drittes Kind auf etwa EUR 4.867 pro Jahr, das entspricht einer Verdopplung der Transferleistungen im Vergleich zu einem Paar mit zwei Kindern. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen in einer Familie mit drei Kindern ist um 9% höher als in einer Familie mit zwei Kindern. Die Kosten des dritten Kindes werden somit durch die Transferleistungen mehr als kompensiert. Während die impliziten Kosten für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards in einer Familie mit einem Kind EUR 3.301 betragen, aber nur EUR 1.187 durch Transferleistungen gedeckt sind, liegen die impliziten Kosten für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards beim dritten Kind bei EUR 2.873, die Familie erhält jedoch EUR 4.867 jährlich an finanzieller Unterstützung.

Die Ausgestaltung der Familienförderung in Frankreich bewirkt weiter, dass *in grösseren Familien* das *Alter* der Kinder bei der Kompensation der Kinderkosten *stärker berücksichtigt* wird. Für ein Paar mit einem Kind und einem mittlerem Einkommen, nehmen die Transferleistungen mit dem Alter des Kindes ab. Bis zum 3. Geburtstag besteht Anspruch auf jährlich EUR 1.799 Kleinkindzulage (APJE). Zwischen dem 3. und dem 6. Lebensjahr wird keine Transferleistung gezahlt, ab dem 6. Lebensjahr kommt dann die Schuleintrittbeihilfe zur Anwendung.⁵⁷ Bei einem Kind mit 2 Jahren beträgt die Familienförderung EUR 2.744 im Falle eines 2-jährigen Kindes; für ein Kind mit 7 Jahren hingegen EUR 1.189. Für Familien mit drei Kindern wird der Anspruchsverlust der Kleinkindzulage mit dem 3. Geburtstag des letztgeborenen Kindes durch den Anspruch auf Familienzulage (*complément familial*) kompensiert. Ausserdem steigen die Leistungssätze der Familienbeihilfe mit dem Alter der Kinder und für das dritte Kind wird ein Alterszuschlag gewährt.

4.7.2.2 Vertikale Umverteilung

Das zentrale Element der vertikalen Umverteilung und der Armutsvermeidung von Familien stellt das Familienmindesteinkommen (für Alleinverdienende und Paare) dar. Bei einem Einkommen unterhalb der Mindestlohngrenze garantieren die Transferleistungen einen

⁵⁷ Die Beihilfen zur Kinderbetreuung (AGED, AFEAMA) wurden in die Berechnung nicht einbezogen.

Lebensstandard weitgehend unabhängig von der Zahl der Kinder. Für Familien mit sehr niedrigem Einkommen garantieren die sozialen Mindesteinkommen – die Hilfe für Alleinerziehende (API) und das garantierte Mindesteinkommen – ein Mindesteinkommen, das nach der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder gewichtet ist. Die Wirkungsweise der französischen Familienförderung, die Familien erst ab drei Kindern begünstigt, wird dadurch deutlich abgeschwächt. Wie Tab. 21 zeigt, beträgt das gewichtete, garantierte Mindesteinkommen pro Kopf beträgt für ein Paar⁵⁸ – unabhängig von der Zahl der Kinder – in etwa EUR 6.700 pro Jahr.

Tab. 21 zeigt weiter, dass für Paare mit einem Mindestlohn-Einkommen (bei Vollzeitbeschäftigung) die Transferleistungen aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes in etwa gleich hoch sind wie bei Paaren mit einem mittleren Einkommen. Der Lebensstandard aufgrund der Familienleistungen sinkt in den Modellfamilienbetrachtungen bei Mindestlohn-Beziehern allerdings weniger stark als bei Beziehern von mittlerem Einkommen.

Die gesamten Transferleistungen stellen für Paare mit *drei* Kindern bei Mindestlohnbeziehern fast die Hälfte des verfügbaren, gewichteten Pro-Kopf Einkommens dar. Für Familien mit *drei* Kindern und einem mittleren Einkommen machen die Transferleistungen nur etwa ein Drittel des verfügbaren Einkommens aus. Diese vertikale Verteilung zugunsten ärmerer Familien ist auf die progressive Wirkung der Wohnbeihilfen in Abhängigkeit vom Erwerbseinkommen und dem einheitlichen Betrag der Familienleistungen mit einer Einkommensobergrenze unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Familie zurückzuführen.⁵⁹

Für Paare mit *hohem Einkommen* erfolgt die Kompensation der Kinderkosten primär über das System der *Familienbesteuerung*. Mit höherem Haushaltseinkommen reduzieren sich die einkommensgeprüften Familienleistungen und das Wohngeld, bis sie bei einer bestimmten Obergrenze auslaufen. Die direkten Geldleistungen werden bei höherem Einkommen durch das System der Familienbesteuerung ersetzt. Für Familien mit höherem Einkommen nehmen die direkten Transferleistungen ab und die steuerlichen Begünstigungen zu. Für ein Paar mit einem zu versteuerndem Einkommen von EUR 70.000 verteilt sich die Familienförderung zur Hälfte auf Transferleistungen und zur Hälfte auf steuerliche Begünstigungen. Für darüber liegende Einkommen kommt die Deckelung der Steuerfreibeträge für Kinder zum Tragen. Bei einem Einkommen von etwa EUR 91.500 erreichen Familien mit 1, 2 oder 3 Kindern die Obergrenze der Steuerfreibeträge.⁶⁰

Für Alleinerziehende, die für die Verringerung der Steuerlast keinen zweiten Erwachsenen (mit dem höheren Faktor 1) geltend machen können, besteht die spezifische Begünstigungen in der höheren Gewichtung des *ersten* Kindes bei der Festlegung des "Familienquotienten".

⁵⁸ einschliesslich der Wohnbeihilfe

⁵⁹ LHommeau, Paupy (2001), S. 9f

4.7.3 Interpretation der Literatur

Strobel (1998) vergleicht die Ausgaben für bedarfsgeprüfte und einkommensunabhängige Familienleistungen und kommt zum Schluss, dass Familienleistungen, deren ursprüngliches Ziel es war, die "Kinderkosten" auf horizontaler Ebene zu kompensieren, zunehmend eine Rolle bei der Verteilung zugunsten Familien mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen (vertikale Dimension) spielen.

Im Jahr 1999 haben Familien in Frankreich im Durchschnitt etwa EUR 4.580 an Familienleistungen erhalten (vgl. Tab 22). Etwa 80% der Familienleistungen wurden dabei an Zwei-Eltern-Familien gezahlt.⁶¹ Nach einer starken Tendenz in den 90er Jahren, Familienleistungen an eine Einkommensobergrenze zu binden, sind im Jahr 1999 71,7% der ausbezahlten Transferleistungen den nicht bedarfsgeprüften Leistungen zuzuzählen. Von den nicht bedarfsgeprüften Leistungen entfällt der bei weitem höchste Anteil auf die Familienbeihilfe (AF) mit 48,6%, gefolgt vom Erziehungsgeld (APE) mit 12,6%, der Unterstützung zur Beschäftigung einer ausgebildeten Betreuungshilfe (AFEAMA) mit 7% und dem Unterhaltsgeld mit 3,5%.

Tab. 22: Familienleistungen nach Familientypen (1999)

Familientypus	Höhe der Familienleistungen		Durchschnittlicher Betrag pro Jahr
	Mio EUR	in %	
Paare mit			
1 Kind	118,76	14,6	2.713
2 Kinder	334,17	41,2	2.943
3 Kinder	134,61	16,6	6.739
4 oder mehr Kinder	45,89	5,7	11.101
Alle Paare	633,43	78,2	4.297
Alleinerziehende mit			
1 Kind	91,5	11,3	4.019
2 Kinder	58,8	7,3	5.338
3 Kinder	19,4	2,4	10.104
4 oder mehr Kinder	7,3	0,9	14.931
Alle Alleinerziehenden	177	21,8	5.572
Alle Familien	810,4	100	4.577,1

Quelle: Direction de la Recherche des Études de l'Évaluation et des Statistiques (DREES) zit. nach LHommeau, Paupy (2001), S. 2

⁶⁰ ebd. S. 11

⁶¹ einschliesslich Wohngeld und der sozialen Mindesteinkommen, ausgenommen AGED, AFEAMA und ARS

Herpin und Olier (1996) zeigen, dass sich die Zahl der in Armut lebenden jungen Menschen in den letzten 15 Jahren nicht wesentlich verändert hat; etwa 1,8 Mio. Menschen unter 25 Jahren leben in relativer Armut. Eine deutliche Veränderung zeigt sich aber in der *Familienstruktur* der armutsgefährdeten Population. Während im Jahr 1985 arme Kinder vorwiegend in grossen Familien gelebt haben, sind 1995 insbesondere Ein-Eltern-Familien von Armut betroffen. Zwischen 1987 und 1990 haben etwa 16 % der Kinder unter 14 Jahren in Haushalten mit einem Einkommen von unter 50% des durchschnittlichen Einkommens gelebt. Bei Kindern zwischen 14 und 16 Jahren lag der Anteil bei 19,4 %.⁶²

Charakteristisch für die französische Familienpolitik ist ihre pro-natalistische Ausrichtung. Schultheis (1999) spricht von einer "Politik des dritten Kindes". Die pro-natalistische Ausrichtung wurde in den letzten Jahren allerdings abgeschwächt; die "Politik des *dritten* Kindes" wurde teilweise durch eine "Politik des *zweiten* Kindes" ersetzt.

O'Connor (1996) betont, dass die pro-natalistische Sozialpolitik in Frankreich Mutterschaft vielmehr als soziale Funktion, denn als private Angelegenheit sieht. Die Erziehung der Kinder wird als öffentliche Aufgabe gesehen, der Staat stellt daher pädagogische Einrichtungen bereits für Kleinkinder bereit. Von feministischer Seite wird die Wahlfreiheit zwischen Erwerbsarbeit und privater Kinderbetreuung für Frauen betont. Diese wird dadurch gefördert, dass der Staat sowohl öffentliche Betreuungseinrichtungen als auch direkte Transferleistungen für Eltern in grossem Umfang bereitstellt.⁶³

Der Elternkarenzurlaub wurde in den letzten Jahren zwar verbessert, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern sollte. Rostgaard und Fridberg (1998) zeigen jedoch, dass der unbezahlte Elternkarenzurlaub nur für gering qualifizierte, arbeitslose Frauen einen Anreiz für eine Berufsunterbrechung darstellt. Ausserdem ist auch in Frankreich die Nachfrage nach öffentlichen Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder noch bei weitem nicht gedeckt.⁶⁴

⁶² Ruxton, (1996)

⁶³ Ostner (1995), S. 10

⁶⁴ Avenel et. al (2001)

4.8 Literatur

Avenel et. al (2001) Les structures d'accueil collectives ou familiales pour les enfants de moins de six ans, *Collection Statistiques 1/2001*;

<http://www.sante.gouv.fr/drees/coll-stat/collstat01.htm>.

Bargain, O., Terraz, I. (2001). *Euromod Country Report for France*, Microsimulation, Unit, Department of Applied Economics, University of Cambridge.

Caisses d'allocations familiale (CAF) *Toutes les prestations* (Stand: 10. April 2001);

<http://www.caf.fr/catalogueaged/bas.htm>

<http://www.caf.fr/catalogueaje/bas.htm>

<http://www.caf.fr/catalogueape/bas.htm>

<http://www.caf.fr/cataloguecf/bas.htm>

<http://www.caf.fr/cataloguermi/bas.htm>

<http://www.caf.fr/catalogueasf/bas.htm>

Hardy, J.P. (1997) *Das System der Ausbildungsförderung in Frankreich*, in: Deutsches Studentenwerk (Hg.) Aktuelle Entwicklung der Systeme der Studienfinanzierung in Westeuropa in Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich

Herpin, N., Olier, L. (1996) "Pauvreté des familles, pauvreté des enfants", *INSEE Première* Nr. 499

LHommeau, B., Paupy, L. (2001) "Les effets redistributifs de la politique familiale un éclairage à l'aide de quelques cas-types". *Études et Résultats* Nr. 100. 2/2001

Ministère de l'Éducation Nationale: *Informations pratiques: Aides financières* (collèges, lycées); <http://www.education.gouv.fr/prat/aides.htm>. (Stand 13. Mai 2001)

Missoc (Mutual Information System on Social Protection in the EU Member States and the EEA) (1999), *Entwicklung der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten: Berichte der Korrespondenten*, Luxemburg

Missoc (Mutual Information System on Social Protection in the EU Member States and the EEA) (2000) *Tendenzen in der sozialen Sicherung der Europäischen Union für das Jahr 1999*, Luxemburg

O'Connor, J. S. (1996) "From Women in the Welfare State to Gendering Welfare State Regimes." Trend Report. Sonderband von *Current Sociology* 44 (2), Journal of the International Sociological Association

Ostner, Ilona (1995) "Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich." *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage der Wochenzeitschrift "Das Parlament"*. B 36-37/95, Bonn, S. 3-12

Rostgaard, T., Fridberg, T. (1998) *Caring for Children and Older People – A Comparison of European Policies and Practices*, Social Security in Europe 6. The Danish National Institute of Social Research 98:20, Copenhagen

Ruxton, S. (1996) *Children in Europe*, London, NCH Action for Children

Strobel, P., "Aides aux familles et redistribution verticale: les apports des recherches comparatives en Europe". *Dossier Politiques familiales et redistribution, Solidarité Santé*, 2/1998

5 Grossbritannien

Nach der Typologie von Esping-Andersen ist Grossbritannien Repräsentant des liberalen Wohlfahrtsstaats-Regimes. In *liberalen Wohlfahrtsstaats-Regimes* (Australien, Grossbritannien, Kanada, USA) kommt dem *Markt* bei der Bereitstellung von Wohlfahrtseinrichtungen Vorrang vor sozialstaatlichen Institutionen zu. Der Wohlfahrtsstaat ist universalistisch ausgerichtet, im Gegensatz zum sozialdemokratischen Regime aber auf niedrigem Niveau. Der Zugang zu Transferleistungen setzt im liberalen Wohlfahrtsstaats-Regime *Bedürftigkeit* voraus. Der Staat stellt nicht die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bereit und überlässt somit die Regulierung der Erwerbsbeteiligung von Frauen tendenziell dem Markt.

Grossbritannien hat die höchste Rate von Kinderarmut in der Europäischen Union⁶⁵ und eine der höchsten Raten in der entwickelten Welt.⁶⁶ Die Anzahl der Kinder, die in relativer Armut leben, hat sich in den letzten 25 Jahren in etwa verdreifacht. Etwa 4,4 Millionen Kinder, das ist ein Drittel aller Kinder, leben in Haushalten mit einem Pro-Kopf-Einkommen, das unter der Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens (nach Abzug der Wohnkosten) liegt.⁶⁷

Das System der finanziellen Unterstützung für Kinder unterliegt in Grossbritannien zur Zeit grösseren Reformen. Die Veränderungen betreffen sowohl die *Struktur*, als auch das *Leistungsniveau* der Unterstützung. Zentrales Anliegen der Reformen ist eine verstärkte Erwerbsbeteiligung von Personen, die bisher von Sozialleistungen abhängig waren (v.a. Alleinerzieherinnen) sowie die Verringerung der Kinderarmut. Eine wesentliche Veränderung bei den Familienbeihilfen wurde im Jahr 1998/99 wirksam, als der bedarfsabhängige *Family Credit* (eine Transferleistung) durch eine Steuergutschrift für Erwerbstätige mit Familie (*Working Families' Tax Credit*) ersetzt wurde. In ihrer Wirkungsweise ist diese Steuergutschrift allerdings ganz klar auch weiterhin eine Transferleistung. Als sogenannter "in-work benefit" soll sie für Familien mit niedrigem Einkommen als Anreiz dienen, die wirtschaftliche Situation "aus eigener Kraft", also durch eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit, zu verbessern. Ein weiterer Reformschritt ist für das Jahr 2002/03 geplant; die meisten aktuellen, bedarfsgeprüften Familienleistungen sollen dabei durch steuerliche Leistungen ersetzt werden.⁶⁸

⁶⁵ Micklewright und Stewart (2000)

⁶⁶ Unicef (2000)

⁶⁷ Department of Social Security (2000)

⁶⁸ Dieser Trend weg von expliziten Transferleistungen ist auch vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen politischen Entwicklung zu sehen, bei der staatliche Eingriffe auch in der Labour Party wesentlich skeptischer betrachtet werden. Durch eine Umbudgetierung von Transferleistungen in Richtung steuerlicher

5.1 Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs

5.1.1 Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe ist eine universelle Leistung, die unabhängig vom Einkommen der Eltern pro Kind bezahlt wird. Die Kinderbeihilfe wird grundsätzlich für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren bezahlt. Im Fall einer anerkannten Schulbildung oder einer beruflichen Ausbildung wird die Anspruchsdauer verlängert. Bei vollzeitiger, weiterführender Schulbildung wird die Kinderbeihilfe bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres gewährt.

Das Leistungsniveau der Kinderbeihilfe ist für das *erste* Kind *höher* als für weitere Kinder (siehe Tab. 23). Für das älteste anspruchsberechtigte Kind beträgt die Kinderbeihilfe GBP 15 (EUR 25,12), für jedes weitere Kind GBP 10 (EUR 16,74) wöchentlich. Alleinerziehende Eltern, die bereits vor Juli 1998 einen Antrag auf einen Zuschlag gestellt haben, können für das älteste Kind weiterhin bis zu GBP 17,55 (EUR 29,39) wöchentlich erhalten. Diese zusätzliche Leistung wurde im Juli 1998 für neue AntragstellerInnen abgeschafft. Die zusätzliche Leistung für Alleinerziehende wird nur einmal *pro Familie* und nicht pro Kind gewährt.

Tab. 23: Kinderbeihilfe pro Jahr (Stand 2000)

	In GBP	In EUR
Erstes Kind	780	1.306
Jedes weitere Kind	520	870,7
Alleinerziehende	912	1.527

5.2 Direkte Geldleistungen mit Ziel des vertikalen Familienlastenausgleichs

5.2.1 Zuschlag zur einkommensgeprüfte Arbeitslosenunterstützung (*non-contributory Jobseekers' Allowance*)

Aktiv Arbeitssuchende, die eine einkommensgeprüfte Arbeitslosenunterstützung beziehen, erhalten Leistungssätze und Kinderzuschläge in gleicher Höhe wie BezieherInnen von *Income Support* (siehe unten). Der Anspruch erlischt – wie beim *Income Support* – ab 16 Wochenarbeitsstunden (24 für den/die Partner/in). Die beitragspflichtige Arbeitslosenunterstützung (*contributory Jobseekers' Allowance*) sieht *keine* Zuschläge für Kinder vor.

Begünstigungen wird diesem Trend Rechnung getragen, indem sowohl die Gesamtsteuerlast als auch die Gesamtsozialausgaben reduziert werden.

5.3 Mindestsicherung

Die meisten der einkommensgeprüften Leistungen für Kinder sind Zuschläge zu bedarfsgeprüften Leistungen, die prinzipiell allen WohnbürgerInnen zur Verfügung stehen, nicht nur Familien mit Kindern. Für Kinder werden allerdings spezielle Leistungen und Zuschläge gewährt. Die Höhe der Leistung variiert meist mit dem Alter der Kinder sowie mit dem Alter der antragstellenden Person. Grossbritannien weist ein hohes Mass an Harmonisierung bei den einkommensgeprüften Leistungen auf, d.h. dass in der Regel die gleichen Zugangsvoraussetzungen, konsistente Definitionen (z.B. Altersgrenzen für Kinder) und eine ähnliche Leistungshöhe für die verschiedenen Beihilfen gelten. Ausserdem kommen nur geringfügige regionale Differenzierungen vor (mit Ausnahme der Wohnbeihilfen (*Housing Benefit*) und der Gemeindesteuerbeihilfe (*Council Tax Benefit*), welche an – regional verschiedene – tatsächliche Kostenniveaus anknüpfen.

5.3.1 Beihilfe zur Einkommenssicherung/Sozialhilfe (*Income Support*)

Der *Income Support* ist eine Leistung für nicht oder nur geringfügig erwerbstätige Personen. Anspruch auf *Income Support* haben WohnbürgerInnen über 18 Jahren (unter bestimmten Bedingungen ab 16 Jahren) mit einem niedrigen Einkommen, die entweder nicht oder weniger als 16 Wochenstunden arbeiten; der/die Partner/in darf nicht mehr als 24 Wochenstunden erwerbstätig sein. Für den Bezug von *Income Support* besteht keine Pflicht zur aktiven Arbeitssuche.

Anspruch auf *Income Support* haben *Alleinerziehende* mit einem Kind unter 16 Jahren, das im gemeinsamen Haushalt lebt sowie *Personen über 60 Jahre*. Anspruchsberechtigt sind weiters Personen, die aufgrund von Krankheit erwerbsunfähig sind und Personen, die eine schwer behinderte Person betreuen. Studierende können während der Ausbildung *Income Support* beziehen, wenn sie AlleinerzieherInnen, krank oder behindert sind. SchülerInnen in weiterführender Ausbildung (bis zum A Level oder Vergleichbares) können *Income Support* beziehen, wenn sie eine pflegebedürftige Person betreuen, und daher nicht erwerbstätig sein können oder wenn sie getrennt von den Eltern leben, und von den Eltern keine finanzielle Unterstützung erhalten.

Kinder haben im Rahmen des *Income Support* einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen. Nach dem Alter des Kindes ist eine unterschiedliche Leistungshöhe vorgesehen.

Im Vergleich zu den kontinental-europäischen Sozialhilfesystemen ist zu beachten, dass *Income Support* auf eine *breite Inanspruchnahme* bei gleichzeitig *niedrigem Niveau* ausgelegt ist. Die Regelungen weisen keine regionalen Unterschiede auf und die Behörden haben wenig Spielraum bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen. Gleichzeitig unterliegt der Anspruch auf *Income Support* einer strengen, aber detailliert geregelten, wöchentlichen (!) Bedürftigkeitsprüfung. Die Einheit für die Einkommensberechnung ist die

Familie. Der anwendbare Schwellenbetrag, mit dem das Einkommen verglichen wird, ist die Summe aller relevanten individuellen Grundbeträge sowie der Zulagen. Als Einkommen wird das Netto-Familieneinkommen aus allen Quellen (ausser Einkommen aus Geldvermögen: siehe dazu unten), einschliesslich anderer Sozialleistungen (auch *Child Benefits*) herangezogen. Einkommen unterhalb einer Geringfügigkeitsgrenze wird nicht einbezogen. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt für Alleinstehende GBP 260 (EUR 435), für Paare GBP 520 (EUR 870) und für Alleinerziehende GBP 780 (EUR 1.306) pro Jahr. Erhaltene Unterhaltsleistungen für Kinder (*Child Support*) bleiben bis zu GBP 520 (EUR 871) unberücksichtigt.

Tab. 24: Garantierte Leistungen aus dem *Income Support* (Stand 2001)⁶⁹

Grundbetrag pro Kind und Jahr		
	In GBP	In EUR
0-16 Jahre	1.635,4	2.738
16-18 Jahre	1.677	2.808
Grundbetrag für AlleinerzieherInnen pro Jahr		
16-17-Jährige	1.661,4	2.782
bzw. nach Lebensumständen	2.184	3.657
ab 18 Jahren:	2.782	4.658
Grundbetrag für Paare pro Jahr (Stand April 2001)		
Eine/r oder beide unter 18 Jahren	Leistungshöhe in Abhängigkeit von den Umständen	
Beide über 18 Jahren:	4.329	7.249
Zuschläge zu den Grundbeträgen		
- Familienzuschlag (1 x pro Familie wenn mind. 1 Kind)	754	1.263
AlleinerzieherInnen- Zuschlag (bei Antragstellung vor April 1998)	826,8	1.384
Zuschlag für behindertes Kind	1.560	2.612
- Betreuungsperson von behindertem Kind	1.269	2.125
- Pensionisten	2.033 (Single) 2.979,6 (Paar)	3.404 (Single) 4.989 (Paar)
- Schwere Behinderung	2.161	3.618

⁶⁹ http://www.dss.gov.uk/lifeevent/benefits/income_support.htm

Im Vergleich zu den kontinental-europäischen Sozialhilfesystemen ist zu beachten, dass *Income Support* auf eine *breite Inanspruchnahme* bei gleichzeitig *niedrigem Niveau* ausgelegt ist. Die Regelungen weisen keine regionalen Unterschiede auf und die Behörden haben wenig Spielraum bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen. Gleichzeitig unterliegt der Anspruch auf *Income Support* einer strengen, aber detailliert geregelten, wöchentlichen (!) Bedürftigkeitsprüfung. Die Einheit für die Einkommensberechnung ist die Familie. Der anwendbare Schwellenbetrag, mit dem das Einkommen verglichen wird, ist die Summe aller relevanten individuellen Grundbeträge sowie der Zulagen. Als Einkommen wird das Netto-Familieneinkommen aus allen Quellen (ausser Einkommen aus Geldvermögen: siehe dazu unten), einschliesslich anderer Sozialleistungen (auch *Child Benefits*) herangezogen. Einkommen unterhalb einer Geringfügigkeitsgrenze wird nicht einbezogen. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt für Alleinstehende GBP 260 (EUR 435), für Paare GBP 520 (EUR 870) und für Alleinerziehende GBP 780 (EUR 1.306) pro Jahr. Erhaltene Unterhaltsleistungen für Kinder (*Child Support*) bleiben bis zu GBP 520 (EUR 871) unberücksichtigt.

Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze wird zu 100% von dem sich ergebenden Schwellenbetrag abgezogen. Zudem beeinflusst noch Geldvermögen über GBP 3.000 (EUR 5.023) die Höhe der Leistung. Die ersten GBP 3.000 (EUR 5.023) bleiben unberücksichtigt, ab einem Vermögen von GBP 8.000 (EUR 13.396) wird keine Leistung bezahlt. Für jeden vollen Betrag in der Höhe von GBP 250 (EUR 419) Vermögens zwischen GBP 3.000 (EUR 5.023) und GBP 8.000 (EUR 13.396) wird die Unterstützung um GBP 52 (EUR 87) reduziert. Ist die antragstellende Person bzw. deren Partner/in 60 Jahre oder älter, gilt als Freigrenze GBP 6.000 (EUR 10.047); der Anspruch erlischt bei einem Vermögen von GBP 12.000 (EUR 20.094). Der Wert des Hauptwohnsitzes wird *nicht* als Vermögen miteinberechnet. Verfügt ein Kind über Vermögen von mehr als GBP 3.000 (EUR 5.023), wird dieses Kind bei der Ermittlung des Schwellenbetrags nicht berücksichtigt.

5.3.2 Wohnbeihilfen/Gemeindesteuerbeihilfe (*Housing Benefits/Council Tax Benefit*)

Obwohl in dieser Studie nicht näher behandelt, sei auf die Bedeutung der Wohnbeihilfen (*Housing Benefits*) und Gemeindesteuerbeihilfe (*Council Tax Benefit*) als Leistungen mit dem Ziel der vertikalen Umverteilung hingewiesen. Wohnbeihilfe wurde 1998 von 20%, die Gemeindesteuerbeihilfe von 22% aller Familien mit Kindern bezogen.⁷⁰ Für die Berechnung der genannten Beihilfen werden die Anzahl der Kinder sowie die Kinderbetreuungskosten berücksichtigt, sofern die Eltern erwerbstätig und die Kinder in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind.

⁷⁰ Department of Social Security (1999)

5.4 Kinderbetreuung

5.4.1 Private Kinderbetreuung

5.4.1.1 Mutterschaftsgeld

Grossbritannien gewährt mit einem gesetzlichen Anspruch auf 40 Wochen Freistellung den längsten Mutterschaftsurlaub in der EU; vorgesehen sind 11 Wochen Freistellung vor der Geburt und 29 Wochen nach der Geburt.

Für erwerbstätige Frauen ist ein bezahlter Mutterschutz (*Statutory Maternity Pay*) für die Dauer von 14 (bis max. 18) Wochen gesetzlich geregelt. Die Höhe der Leistung ist als Mindestzahlung konzipiert und kann von den Betrieben ergänzt werden. Für die ersten sechs Wochen erfolgt die finanzielle Kompensation in der Höhe von 90% des durchschnittlichen Einkommens der Frau. Für die weiteren 8 bzw. 12 Wochen ist ein Festbetrag von brutto GBP 59,55 (EUR 100) pro Woche vorgesehen. Während der restlichen 22 Wochen besteht *kein* Anspruch auf eine Einkommensersatzleistung. Als Voraussetzung für den Bezug von Mutterschaftsgeld gilt, dass die Frau in der 15. Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war – bei einem Mindesteinkommen von GBP 66 (EUR 111) pro Woche. Der gesetzliche Anspruch verlängert sich auf 18 Wochen, wenn die Frau mindestens zwei Jahre beim selben Arbeitgeber beschäftigt war.

Mütter, die die Anspruchsvoraussetzungen für das Mutterschaftsgeld (*Statutory Maternity Pay*) nicht erfüllen oder selbständig erwerbstätig sind, können *Maternity Allowance* für die Dauer von 18 Wochen beziehen – sofern sie zumindest für einen kurzen Zeitraum Beiträge zur *National Insurance* bezahlt haben. Seit August 2000 können auch Frauen, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für nationale Versicherungsbeiträge aber über GBP 30 pro Woche liegt, *Maternity Allowance* beziehen. Die Höhe der Leistung hängt vom Erwerbsstatus ab. Frauen, die in der 15. Woche vor der Geburt unselbständig beschäftigt sind, haben Anspruch auf die höhere Leistung (GBP 59,55 oder EUR 100) pro Woche, selbständig erwerbstätige und arbeitslose Frauen erhalten die niedrigere Rate (GBP 51,70 oder EUR 87) pro Woche. Die *Maternity Allowance* wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert und ist *nicht* einkommenssteuerpflichtig.

5.4.1.2 Elternkarenzurlaub

Der lange Mutterschaftsurlaub ist vor dem Hintergrund eines bis vor kurzem fehlenden Rechtsanspruchs auf Elternkarenzurlaub zu sehen. Erst mit der Ratifizierung der Sozialcharta der Europäischen Union im Jahr 1997 verpflichtete sich Grossbritannien, bis spätestens 1999 die EU-Richtlinien bezüglich eines Elternurlaubs umzusetzen. Nunmehr besteht ein Recht auf einen 13-wöchigen, allerdings *unbezahlten* Elternkarenzurlaub.

5.4.1.3 Private Betreuungsdienste

Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden, haben keinen Anspruch auf öffentliche Betreuungseinrichtungen; sie sind auf private Kinderbetreuungsarrangements angewiesen. Die Kosten für die Kinderbetreuung im privaten Sektor sind relativ hoch. Für nicht-öffentliche Kinderkrippen (*day nurseries*) betragen die Gebühren im Jahr 1994 je nach Alter des Kindes zwischen GBP 55 (EUR 92) und GBP 160 (EUR 268) pro Woche.⁷¹ Der Grossteil der Kinderbetreuung erfolgt innerhalb der Familie und durch private Arrangements.

Die externe Kinderbetreuung erfolgt vor allem im For-Profit Sektor. 88% der Kinderkrippen und zahlreiche Spielgruppen wurden 1994 von For-Profit Unternehmen betrieben, vorwiegend ohne öffentliche finanzielle Unterstützung.⁷² Betriebs-Kinderkrippen und private Kinderkrippen, die von den Arbeitgebern finanziert werden sind derzeit noch selten. Die Labour Regierung setzt allerdings sehr stark auf die Rolle der Arbeitgeber, um gemeinsam mit den Gewerkschaften, lokalen Behörden und den Eltern das Problem der fehlenden Betreuungsplätze zu lösen. Die lokalen Behörden arbeiten zunehmend durch Bereitstellungsverträge mit dem privaten und freiwilligem Sektor zusammen.

5.4.2 Öffentliche Kinderbetreuung

Die öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen für Kinder sind in Grossbritannien in zwei Systeme geteilt: das *Wohlfahrtssystem* und das *Bildungssystem*. Innerhalb des *Wohlfahrtssystems* sind die öffentlichen Betreuungseinrichtungen für *Kleinkinder* (0-3 Jahre) sozial *bedürftigen* Familien vorbehalten. Die lokalen Behörden sind verpflichtet, Einrichtungen für bedürftige Kinder bis 6 Jahre bereitzustellen. Für Kinder zwischen 3-5 Jahren sind die öffentlichen Betreuungseinrichtungen innerhalb des *Bildungssystems* organisiert;⁷³ sie sind universell ausgerichtet und grossteils kostenlos. Das Zugangskriterium innerhalb des *Bildungssystems* ist das Alter und nicht die soziale Bedürftigkeit.

5.4.2.1 Elternbeiträge zu den Kinderbetreuungskosten

Für die öffentlichen Kinderkrippen (innerhalb des Wohlfahrtssystems) gibt es keine einheitliche, nationale Gestaltung bezüglich Elternbeiträge. Die Festsetzung der Elternbeiträge steht den lokalen Behörden frei. Im Fall von Zahlungsschwierigkeiten darf der Betreuungsplatz nicht entzogen werden. Die Regierung gibt ausserdem eine Richtlinie vor, dass für SozialhilfebezieherInnen keine Elternbeiträge verrechnet werden sollen. Da es sich bei den Anspruchsberechtigten meist um sozial schwache Gruppen handelt, werden insgesamt nur

⁷¹ Rostgaard und Fridberg (1998), S. 386

⁷² ebd.

⁷³ Das offizielle Schuleintrittsalter liegt in Grossbritannien bei 5 Jahren

etwa 6% der Gesamtausgaben für Kinderkrippen von den Eltern gedeckt.⁷⁴ Das öffentliche Angebot an Einrichtungen im Rahmen des Wohlfahrtssystems ist minimal, während es im Rahmen des *Bildungssystems* (meist ab 4 Jahren) stärker ausgebaut ist.

5.4.2.2 Versorgungsgrad

Innerhalb des *Bildungssystems* werden Kinder ab 3 bzw. 4 Jahren in Vorschuleinrichtungen betreut. Die Betreuung erfolgt in den *Nursery classes* (ab 3 Jahren) nur halbtags, in *Reception Classes* (Vorschulen, ab 4 Jahren) meist auch mit Nachmittagsbetreuung. Im Rahmen der Nationalen Kinderbetreuungsstrategie (*National Child Care Strategy*) werden für alle 4-Jährigen und für 60% aller 3-Jährigen gratis Vorschuleinrichtungen garantiert. Die Betreuung erfolgt allerdings nur ausserhalb der Ferien. Die Betreuungszeiten decken somit oft bei weitem nicht die normalen Arbeitszeiten erwerbstätiger Eltern ab. Eine geringe Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern ist unter anderem auf den geringen Umfang der Betreuungszeiten zurückzuführen. Von den Frauen mit Kindern zwischen 0-4 Jahren ist etwa ein Fünftel Vollzeit beschäftigt, ein Drittel ist Teilzeit beschäftigt und die Hälfte ist nicht erwerbstätig. Tab. 25 zeigt den geringen Versorgungsgrad mit öffentlichen Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter.

Um die Erwerbsbeteiligung von Frauen – insbesondere von Alleinerzieherinnen – zu erhöhen und die Lebenschancen von benachteiligten Kindern zu erhöhen, hat die Regierung 1998 eine nationale Strategie für die Kinderbetreuung entwickelt. Ziel ist der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen für Vorschulkinder und der Nachmittags- und Ferienbetreuung für ältere Kinder. Der Ausbau erfolgt auf lokaler Ebene mit privaten und freiwilligen Organisationen. Bis 2003 sollen GBP 470 (EUR 787) Millionen für qualitativ hochwertige und leistbare Kinderbetreuung für alle 0-14-Jährigen geschaffen werden. Ausserdem sollen die Aufwendungen der Eltern für die (private) Kinderbetreuung durch eine 1999 eingeführte Steuergutschrift für erwerbstätige Eltern mit geringem Einkommen (*Child Care Tax Credit*, vgl. Kap. 5.6.3) reduziert werden.

Tab. 25: Tagesbetreuung von Kindern (0 - 4 Jahre) als Prozentsatz dieser Altersgruppe

	gesamt	öffentlich	privater oder freiwilliger Sektor
Kinderkrippen	7	0,8	6,2
Vorschulbetreuung	8	8	-
Familientimesbetreuung	12	0,2	11,8
Vorschule (<i>Reception classes</i>)	12,5	11	1,5
Spielgruppen	13	0,3	12,7

Quelle: Rostgaard und Fridberg (1998), S. 377

⁷⁴ Rostgaard und Fridberg (1998), S. 369

5.5 Stipendienregelung

In Grossbritannien sind die Eltern nicht per Gesetz verpflichtet, zum Unterhalt ihrer studierenden Kinder beizutragen. Für die öffentliche Studienförderung (Stipendien) wurde das Einkommen der Eltern aber bis 1998 herangezogen. Im Studienjahr 1996/97 erfolgte die staatliche Studienförderung in etwa zu gleichen Teilen in Form von *einkommensabhängigen Stipendien* und *einkommensunabhängigen Darlehen*. Im Jahr 1998 wurde die Studienförderung reformiert; die alte Regelung gilt nur mehr für Studierende, die ihr Studium vor September 1998 aufgenommen haben.

Mit der Reform 1998 wurden Studiengebühren eingeführt und die einkommensabhängigen Stipendien weitgehend durch Studien-Darlehen ersetzt. Nach der neuen Studienförderung müssen die Studierenden bis zu GBP 1.025 (EUR 1.716) (1999/2000) pro Jahr an Studiengebühren entrichten. Die Höhe der Studiengebühr ist vom Einkommen der Studierenden, deren Eltern und Ehepartner abhängig. Im Studienjahr 1999/2000 zahlten 35% den vollen Betrag, 20% einen Teil und 45% keine Studiengebühren.⁷⁵ Die einkommensgeprüften Stipendien wurden weitgehend abgeschafft. Alleinerziehende und Studierende mit Unterhaltspflichten haben allerdings – nach einer Bedarfsprüfung – weiterhin Anspruch auf ein staatliches Stipendium. StipendienbezieherInnen sind auch von den Studiengebühren befreit. Behinderten StudentInnen wird das Stipendium ohne Bedarfsprüfung gewährt. Ansonsten erfolgt die Unterstützung zur Deckung des Lebensunterhalts seit 1998 ausschliesslich über einkommensunabhängige Darlehen. Etwa 74% der Studierenden nehmen derzeit ein Darlehen in Anspruch, 1990 waren es etwa 28%.⁷⁶

Auf Mittelschulniveau hat die Labour Regierung 1998 ein Pilotprojekt zur Förderung der Bildung von benachteiligten Familien gestartet. Die Bildungsbeihilfe (*Educational Maintenance Allowance*) ist eine einkommensgeprüfte Leistung mit dem Ziel, Kinder aus armen Familien für eine Schulbildung nach dem 16. Lebensjahr zu gewinnen. In Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern beträgt die Leistung GBP 30 bis GBP 40 (EUR 50 bis 67) pro Woche (während der Schulzeit). Die Bildungsbeihilfe soll möglicherweise in Zukunft die Kinderbeihilfe für die 16-19-Jährigen ersetzen.

5.6 Steuersystem

Die Einheit der Besteuerung ist in Grossbritannien das Individuum. Dingeldey (1999) klassifiziert Grossbritannien als “nahezu individualisiertes” Steuersystem, da es einen (nur geringen) Freibetrag für alle Verheirateten, unabhängig vom Erwerbsstatus vorsah. Dieser

⁷⁵ Department for Education and Employment (2001)

⁷⁶ ebd.

Ehegatten-Freibetrags (*Married Couples Tax Allowance*) wurde allerdings im Jahr 2000 abgeschafft und im April 2001 durch einen Kinderabsetzbetrag (*Children's Tax Credit*) ersetzt. Erstmals seit den 70er Jahren werden die Kinderkosten in Grossbritannien nunmehr wieder im Steuersystem berücksichtigt.

5.6.1 Kinderabsetzbetrag (*Children's Tax Credit*)

Der Children's Tax Credit ist ein *Steuerabsetzbetrag* für Familien mit einem Einkommen über der Steuergrenze; bei niedrigem Einkommen ist er nicht als Negativsteuer auszahlbar. Der *Children's Tax Credit* ist für mittlere Einkommen bis zu GBP 442 (EUR 740) pro Jahr wert. Dieser Maximalbetrag reduziert sich um GBP 1 pro GBP 15 Einkommen, das dem höheren Steuersatz unterliegt (Jahreseinkommen ab GBP 32.785 bzw. EUR 54.898, Stand 2000) bis er bei einem Einkommen von GBP 41.000 (EUR 68.654) vollkommen ausläuft. Der Absetzbetrag wird ein Mal *pro Familie* gewährt. Paare können wählen, wer den Absetzbetrag in Anspruch nimmt; er kann auch zu gleichen Teilen von den Partnern beansprucht werden. Fällt allerdings einer oder beide Partner in die höhere Steuerklasse, muss in diesem Fall der Absetzbetrag vom Partner mit dem höheren Einkommen beansprucht werden.

5.6.2 Steuerabsetzbetrag für erwerbstätige Eltern (*Working Families' Tax Credit*)

Als Anreiz zur Aufnahme von (gering entlohnter) Erwerbsarbeit wurde im Jahr 1999 eine Steuergutschrift für Erwerbstätige mit Familie eingeführt. Der *Working Families' Tax Credit*, der aus einer älteren Transferleistung (*Family Credit*) entstand, ist eine *einkommensgeprüfte* Leistung, die als *Ergänzung* zu einem niedrigem Einkommen auf Antrag gewährt wird. Der Absetzbetrag wird entweder direkt von der Steuerlast abgezogen oder bei geringer oder gar keiner Steuerschuld als Negativsteuer ausbezahlt.

Die maximale Steuergutschrift wird nur bei einem niedrigen Einkommen (Nettoeinkommen bis zu GBP 4.755 bzw. EUR 7.962) pro Jahr gewährt. Die Leistung kommt ab einem Nettoeinkommen von etwa GBP 58 (EUR 97) pro Woche zur Auszahlung und bleibt auf dem maximalen Niveau bis zu einem Nettoeinkommen von GBP 91,45 (EUR 153) pro Woche, d.h. zwischen 16 und 25 Wochenstunden beim nationalen Mindestlohn. Bei einem höheren Einkommen reduziert sich der Absetzbetrag bis er bei einem Jahresbruttoeinkommen von GBP 22.000 (EUR 36.838) bei *einem* Kind bzw. bei einem Jahresbruttoeinkommen von GBP 30.000 (EUR 50.234) bei *zwei* Kindern ausläuft.

Zum Netto-Familieneinkommen zählen nicht die Kinderbeihilfe, einige Behindertenleistungen, der Unterhaltsleistungen für Kinder, die Wohnbeihilfe sowie die Gemeindesteuerbeihilfe. Die Vermögensgrenzen gelten wie beim *Income Support/Job Seekers Allowance*. Das durchschnittliche Einkommen wird über einen Zeitraum von sechs Wochen (oder drei Monaten) errechnet, um Einkommensschwankungen (z.B. aus Überstunden) auszugleichen. Einmal gewährt, wird der *Working Families' Tax Credit* 26 Wochen lang gezahlt, unab-

hängig von Einkommensveränderungen. Er wird vom Arbeitgeber mit dem Lohn verrechnet, und kommt somit je nach Entlohnungssystem des Arbeitgebers wöchentlich oder monatlich zur Auszahlung. Bei Paaren kann der *Working Families' Tax Credit* auf Antrag auch vom nicht-verdienenden Partner beansprucht werden; in diesem Fall wird die Leistung direkt vom Finanzamt (*Inland Revenue*) ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende oder Paare mit einem oder mehreren zu versorgenden Kindern. Ein Elternteil muss mindestens 16 Wochenstunden beschäftigt sein (gilt auch für selbständig Beschäftigte). Die erforderliche Wochenarbeitszeit kann sich aus mehreren Beschäftigungen zusammensetzen, die Arbeitsstunden können aber nicht zwischen den Partnern verschoben werden.

Wie in Tab. 26 veranschaulicht, setzt sich der *Working Families' Tax Credit* aus Leistungen für die Eltern, Kinder und einer nochmaligen Zulage für eine Erwerbstätigkeit ab 30 Wochenstunden zusammen. Letztere ist als zusätzlicher Anreiz konzipiert, die Erwerbstätigkeit auszudehnen. Für die Berechnung der Steuergutschrift werden die einzelnen Ansprüche addiert. Die Leistung für Kinder ist vom Alter des Kindes abhängig und wird pro Kind bezahlt (für behinderte Kinder erhält der Antragsteller eine erhöhte Leistung). Für MigrantInnen ist der Zugang zum *Working Families' Tax Credit* an eine Arbeitsgenehmigung in Grossbritannien geknüpft.

Tab. 26: *Working Families' Tax Credit*: Steuergutschriften nach Familientyp pro Jahr. (Stand 2001)

	In GBP	In EUR
Alleinerziehende oder Paare (1 x pro Familie)	2.764	4.628
Leistungshöhe pro Kind nach Alter		
0-16 Jahre	1.331	2.229
16-18 Jahre	1.370	2.294
behindertes Kind	1.157	1.937
30 Stunden-Gutschrift	585	979

Quelle: Inland Revenue (www.inlandrevenue.gov.uk/wftc/ und www.dss.gov.uk/ba)

5.6.3 Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten (*Child Care Tax Credit*)

Der *Working Families' Tax Credit* sieht auch einen Steuerabsetzbetrag für Kinderbetreuungskosten (*Child Care Tax Credit*) vor, die in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit entstehen.

Der *Child Care Tax Credit* refundiert bis zu 70% der Elternbeiträge zu den Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höchstgrenze von GBP 5.200 (EUR 8.707) für *ein* Kind und GBP 7.800 (EUR 13.060) für *zwei* Kinder. Der Absetzbetrag wird an Alleinerziehende und Paare

bezahlt. Es gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen und Einkommensgrenzen wie beim *Working Families' Tax Credit* (mindestens 16 Wochenarbeitsstunden). Bei Paaren trifft die Bedingung der erforderlichen Arbeitszeit für beide Partner zu oder eine Person ist erwerbstätig und die andere bezieht Sozialleistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit.

Der Absetzbetrag kann nur für registrierte Betreuungsformen geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass in Grossbritannien nur etwa ein Viertel der von Familien beanspruchten externen Kinderbetreuung in formell anerkannter, registrierter Betreuung erfolgt.⁷⁷

5.7 Interpretation

5.7.1 Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von *Modellfamilien*

Abgesehen vom *Child Benefit* sind die Leistungen für Kinder bzw. Familien in Grossbritannien vom *Erwerbsstatus* und der *Einkommenshöhe* der Eltern abhängig. Der 1999 eingeführte *Working Families' Tax Credit* ist ein zentrales Element der familienpolitischen Reformen und integriert das Steuer- und das Leistungssystem. Mit dieser Steuergutschrift soll die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme erhöht werden, indem Erwerbstätigen mit gering entlohnter Beschäftigung zu einem höheren Einkommen verholfen wird. Zusätzlich zum 1999 eingeführten nationalen Mindestlohn steht mit dem *Working Families' Tax Credit* ein garantiertes Mindesteinkommen für Erwerbstätige mit Familie bereit.

Beispiel: Einer erwerbstätigen Familie mit zwei kleinen Kindern steht bei einem Wochenverdienst von GBP 200 bzw. EUR 335 (dies ist der Durchschnittslohn, den Arbeitslose bei Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung erhalten) infolge des *Working Families' Tax Credit* ca. GBP 23 (EUR 38,5) pro Woche zusätzlich zur Verfügung.⁷⁸

Millar (2001) berechnet die Unterstützung für Familien bei unterschiedlichem Bruttoeinkommen für zwei *Modellfamilien*.

⁷⁷ Millar (2001), S. 198

⁷⁸ Missoc (1999), S. 41

a) Familienförderung für eine Ein-Eltern Familie mit *einem* Kind im Vorschulalter

Für die Berechnung der Familienleistungen für Ein-Elternfamilien wird angenommen, dass der Elternteil den nationalen Mindestlohn verdient und von *Income Support* zum *Working Families Tax Credit* wechselt. Der Antrag wurde nach 1998 gestellt, es besteht somit kein Anspruch auf einen AlleinerzieherInnenzuschlag mehr. Weiter beruht die Berechnung auf der Annahme, dass die Familie in einem Sozialbau wohnt – bei einer monatlichen Miete von GBP 2.283 (EUR 3.823) – und über keine Einkünfte aus anderen Quellen verfügt (z.B. aus Kapital oder Unterhaltsleistungen).

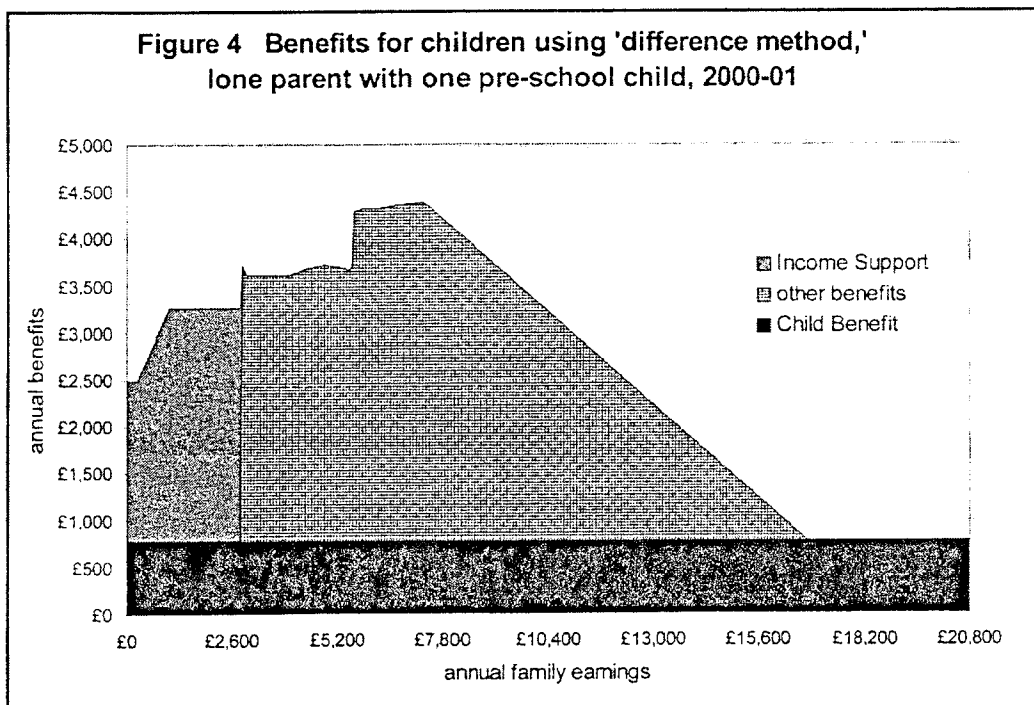
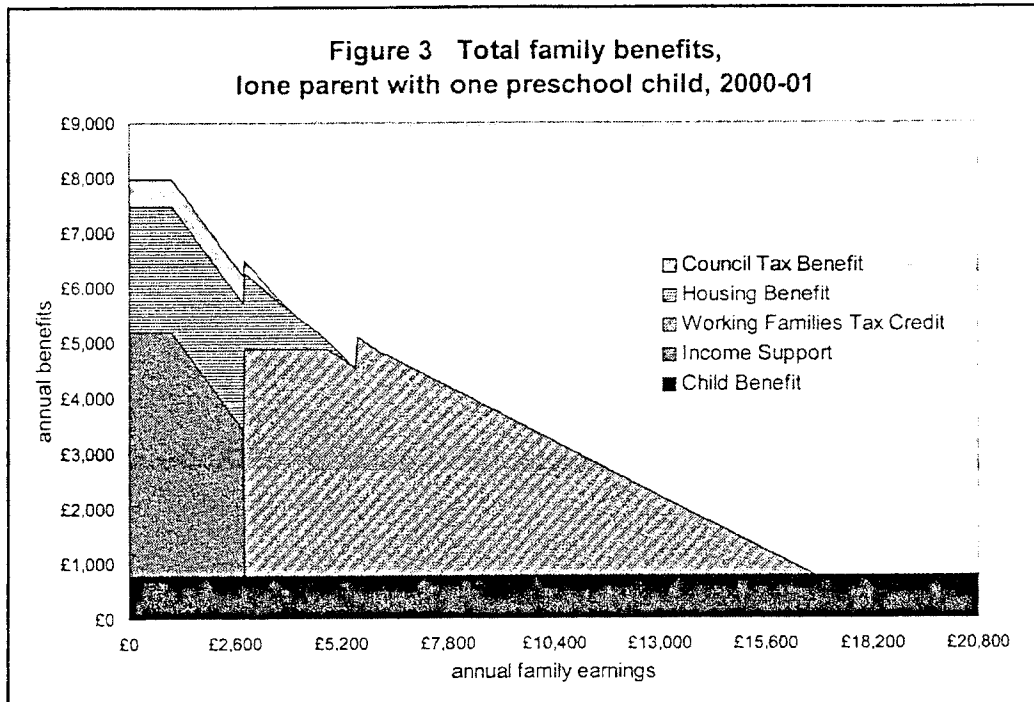
Abb. 1 (Figure 3) zeigt, dass diese Ein-Eltern Familie mit einem Vorschulkind etwas weniger als GBP 8000 pro Jahr aus *Child Benefit*, *Income Support*, *Housing Benefit* und *Council Tax Benefit* erhalten würde. Der *Income Support* wird reduziert für Einkommen über GBP 1.040 (EUR 1.741) pro Jahr. Sobald die alleinerziehende Person mindestens 16 Wochenstunden erwerbstätig ist, würde die Familie damit etwa GBP 6.200 (EUR 10.382) an Transferleistungen erhalten. Die Höhe der Transferleistung fällt dann relativ steil ab bis der 30-Stunden-Bonus zur Wirkung kommt, der eine kleine Erhöhung der Transferleistungen bewirkt. Die einkommensgeprüften Leistungen laufen für Ein-Eltern Familien bei GBP 17.000 (EUR 28.466) brutto vollständig aus.⁷⁹

Um die spezifische Unterstützung für *Kinder* in *Modellfamilien* zu errechnen, werden die Sozialleistungen, die eine alleinerziehende Person mit *einem* Kind erhält jenen einer kinderlosen, alleinstehenden Person gegenübergestellt.

Abb. 2 (Figure 4) zeigt, dass eine nicht-erwerbstätige Alleinerziehende mit einem Kind etwa GBP 2.500 mehr an *Income Support* erhält als eine kinderlose, alleinstehende Person. Die Differenz erhöht sich bis zu GBP 3.200 (EUR 5.358), wenn der/die Alleinerzieher/in über ein Teilzeiteinkommen verfügt. Da der *Working Families Tax Credit* für die Feststellung der Anspruchsberechtigung auf Wohnbeihilfen in das zu berücksichtigende Einkommen miteinberechnet wird, kommen kinderlose Singles (ohne Anspruch auf *Working Families' Tax Credit*) eher in den Genuss von Wohnbeihilfen als Personen mit Kindern. Während kinderlose alleinstehende Personen eher Wohnbeihilfen beziehen, ist für AlleinerzieherInnen der *Working Families Tax Credit* die primäre ('in-work') Unterstützung.

⁷⁹ Stand 2000/01; der Children's Tax Credit (seit 4/2001) wurde nicht einbezogen.

Benefits for Children: United Kingdom

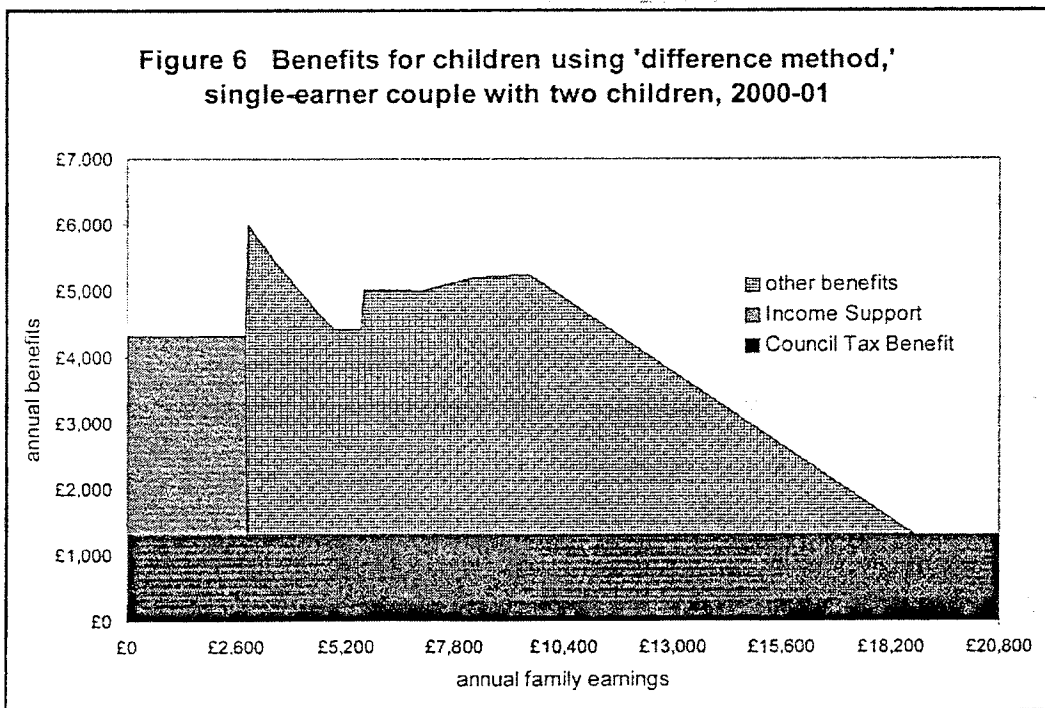
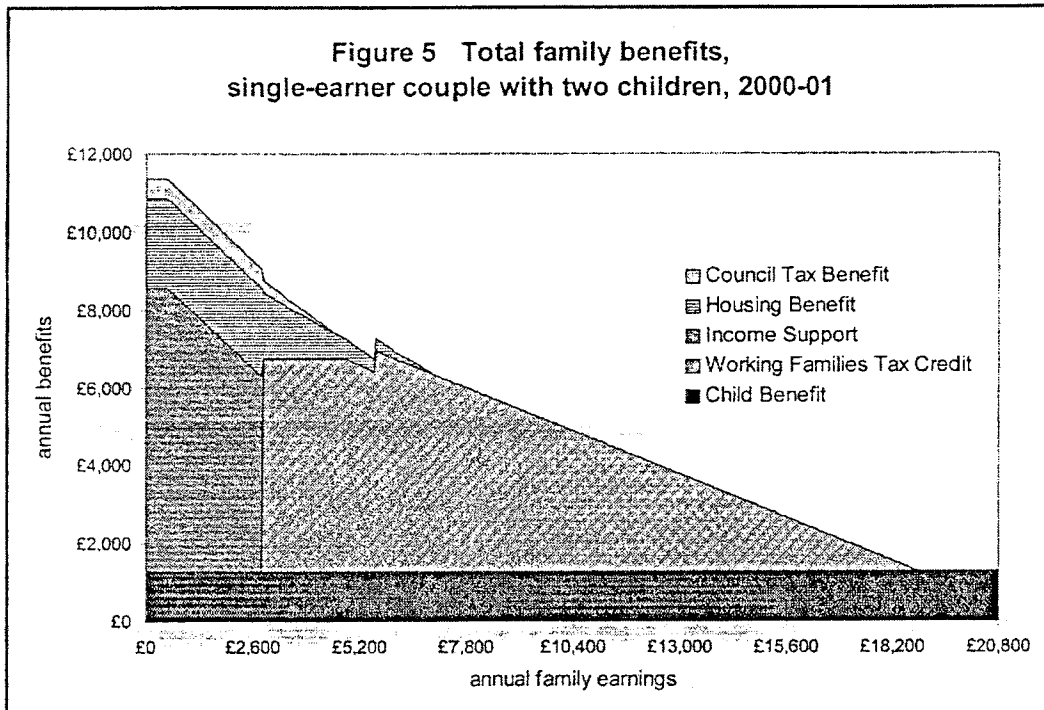


b) Familienförderung für eine Zwei-Eltern Familie mit zwei Kindern (ein Vorschulkind und ein Schulkind)

Abb. 3 (Figure 5) zeigt, dass in einer Zwei-Eltern Familie mit einem Vorschulkind und einem Schulkind nicht-erwerbstätige Eltern (sofern sie keine anderen Einkünfte haben) jährlich etwa GBP 10.900 (EUR 18.252) an Transferleistungen (Kinderbeihilfe, Income Support, Wohnbeihilfe und Council Tax Benefit) erhalten. Bereits ab einem Einkommen von GBP 520 (EUR 870) pro Jahr wird der Income Support Pfund für Pfund reduziert. Ab einer Erwerbstätigkeit von 16 Wochenstunden kommt wieder der *Working Families' Tax Credit* zur Anwendung – zunächst als fixer Betrag, der bei 30 Wochenarbeitsstunden leicht ansteigt und dann langsam sinkt bis bei einem Bruttoerwerbseinkommen von GBP 18.800 (EUR 31.480) null erreicht. Diese Berechnung beruht auf der Annahme eines Ein-Verdiener-Haushalts. Verdienen zwei Elternteile das genannte Brutto-Einkommen, wären die Familienleistungen niedriger, da der 30 Stunden-Absetzbetrag nicht durch Zusammenlegen von 2 x 15 Wochenstunden beansprucht werden kann.

Abb. 4 (Figure 6) zeigt die unterschiedliche Höhe von Familienleistungen zwischen einem Paar mit zwei Kindern und einem kinderlosen Paar. Nicht-erwerbstätige Paare mit Kindern erhalten etwa GBP 4300 (EUR 7.200) mehr an Transferleistungen als nicht-erwerbstätige Paare ohne Kinder. Der Unterschied zwischen Paaren mit und ohne Kindern erhöht sich im Falle von Erwerbsarbeit. Erwerbstätige Eltern erhalten zwischen GBP 5.000 (EUR 8.372) und GBP 6.000 (EUR 10.046) mehr an Transfers als erwerbstätige Paare ohne Kinder.

Benefits for Children: A Four Country Study



5.7.2 Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs

Der Kinderlastenausgleich erfolgt in Grossbritannien durch eine Kombination von universellen Leistungen für alle Familien mit Kindern (*Child Benefit*) und von selektiven Beihilfen für jene, die sie am dringendsten brauchen (v.a. bei Geburt eines Kindes oder bei niedrigem Einkommen); die selektiven Leistungen werden für einen begrenzten Zeitraum gewährt und unterliegen einer häufigen Bedürftigkeitsprüfung.

Die Labour Regierung bekennt sich zur *Verringerung der sehr hohen Kinderarmut* als zentrales Ziel der Familienförderung in Grossbritannien. Zu diesem Zweck wurden die Familienleistungen in den letzten Jahren hinsichtlich *Leistungsniveau* und *Struktur* der Unterstützung verändert. Ein Vergleich der Familienförderung von 1997 und 2001 zeigt eine *Erhöhung der Familienleistungen* für alle Familientypen; insbesondere aber profitieren *Familien, die bei niedrigem Einkommen erwerbstätig* sind. Der maximale Leistungsanspruch für erwerbstätige Familien mit niedrigem Einkommen hat sich im genannten Zeitraum mehr als verdoppelt (vgl. Tab. 27). Der Kinderzusatzbetrag beim *Income Support* (bzw. *Non-contributory Jobseekers Allowance*) wurde insbesondere für jüngere Kinder erhöht. Im EU-Durchschnitt ist die finanzielle Unterstützung für Kinder jedoch nach wie vor relativ niedrig.⁸⁰

Tab. 27: Jährliche finanzielle Unterstützung für das erste Kind, 1997 und 2001

	1997		2001	
	GBP	EUR	GBP	EUR
a) Income Support	1.456	2.438	2.392	4.005
b) Family Credit (1997), Working Families Tax Credit (max)	1.248	2.090	2.600	4.354
c) erwerbstätig, Standard-Steuersatz ⁸¹	572	958	1.248	2.090
d) erwerbstätig, höherer Steuersatz ⁸²	572	958	806	1.350

Quelle: HM Treasury (2000) zit. nach Millar (2001), S. 256

Die Spannweite der Unterstützung für das *erste* Kind im Jahr 2001 reicht von mindestens GBP 806 (EUR 1.350) bei Anwendung des 'höheren' Steuersatzes bis maximal GBP 2.600 (EUR 4.354) für Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen. Für das *zweite* und folgende

⁸⁰ Bradshaw (1999)

⁸¹ Standard-Steuersatz (22%) für Einkommen zw. GBP 1.521 (EUR 2.547) und GBP 28.400 (EUR 47.555) nach Abzug der Steuerfreibeträge

⁸² "Höherer" Steuersatz (40%) für Einkommen ab GBP 28.401 (EUR 47.555) nach Abzug der Steuerfreibeträge

Kinder werden niedrigere Leistungen gewährt – mit einer Spannbreite von GBP 538 (EUR 900) bis GBP 1890 (EUR 3.165). Seit April 2001 gilt für Familien mit nur *einer* erwerbstätigen Person, die mindestens 30 Wochenstunden zum nationalen Mindestlohn arbeitet und die vollen Steuerabsetzbeträge und Leistungen beansprucht, eine “Mindesteinkommensgarantie” von GBP 214 (EUR 358,3) netto pro Woche oder GBP 11.000 (EUR 18.419) pro Jahr).⁸³

Die Veränderungen im Steuer- und Transfersystem seit 1997 zeigen eindeutige Umverteilungswirkungen zu Familien mit Kindern. Der durchschnittliche Haushalt mit Kindern profitiert mit ca. GBP 850 (EUR 1.423) pro Jahr; in den untersten zwei Einkommensdezilen beträgt die zusätzliche Unterstützung bis zu GBP 1.560 (EUR 2.612).⁸⁴ Nimmt man die inflationsangepassten Werte von 1997 als Referenz, so haben Paare im unteren Einkommensbereich im Jahr 2000 zwischen GBP 1.300 (EUR 2.177) und GBP 3.000 (EUR 5.023) pro Jahr mehr an Leistungen bekommen.⁸⁵ Die Veränderungen im Steuer- und Transfersystem dürften somit einen positiven Effekt auf die Verringerung der Kinderarmut haben.

Piachaud und Sutherland (2000) schätzen, dass mit den Veränderungen im Steuer- und Transfersystem seit 1997 etwa 800.000 Kinder aus der Armut geholfen wird. Mit den Veränderungen im Budget 2000 sollen (nach Schätzungen von Regierungsseite) weitere 1,2 bzw. 1,9 Millionen Kinder (je nachdem ob die Armutsgrenze bei 60% bzw. 50% unter dem durchschnittlichen Einkommen definiert wird) aus der Armut gehoben werden. Wenn das von der Regierung verfolgte Ziel, die Kinderarmut um die Hälfte zu reduzieren, tatsächlich erreicht wird, bleiben jedoch nach wie vor über 2 Millionen Kinder in Armut. Millar (2001) nennt insbesondere Kinder in Ein-Eltern-Familien und Kinder ethnischer Minderheiten (v.a. 'Travellers' und Asylanten) sowie Kinder, die in öffentlichen Erziehungsanstalten aufgewachsen sind, als Risikogruppen, die spezifische Unterstützung benötigen.

Delarue (2000) betont die armutsvermeidende Wirkung des *Working Families' Tax Credit*, da nur Personen mit Beschäftigungsverhältnissen von mindestens 16 Wochenstunden in den Genuss der Leistung kommen. Teilzeitbeschäftigten mit sehr geringen Arbeitszeiten, welche die betroffenen Familien nicht aus der Armut führen können, werden somit nicht unterstützt. Sie kritisiert allerdings die niedrige Vermögensgrenze, die bereits zum Verlust der Steuergutschrift führt. Es besteht daher kein Anreiz, Ersparnisse aufzubauen, obwohl diese sehr geeignet wären, Armut in bestimmten Lebensphasen zu verhindern.

Parker (1998) kommt zum Ergebnis, dass Zwei-Eltern Familien in Grossbritannien weiter unter der “akzeptable Mindesteinkommensgrenze” leben als Ein-Eltern-Familien. Parker (1998) berechnet das Haushaltsbudget anhand der *notwendigen Güter* (Ernährung) für *zwei*

⁸³ HM Treasury (2000a)

⁸⁴ HM Treasury (2000b)

⁸⁵ Hills (2000)

Familientypen – ein Paar und eine alleinerziehende Person mit jeweils einem 4- und einem 10-jährigem Kind. Ihre Grenze des “zumindest erforderlichen Einkommens für angemessene Ernährung” (“*low cost but acceptable*”) (exkl. Miete) lag im Jahr 1988 bei GBP 170 (EUR 285) pro Woche für das Paar und bei GBP 133 (EUR 223) für Alleinerziehende. Der *Income Support* (abzüglich Miete) lag 1988 bei GBP 131 (EUR 220) für Paare und bei GBP 105 (EUR 176) für Alleinerziehende. Paare erhielten somit GBP 39 (EUR 65) weniger als das für angemessene Ernährung notwendige Einkommen, Alleinerziehende etwa GBP 27 (EUR 46) darunter. Wird das notwendige Mindesteinkommen nach dem Verbraucherpreisindex an Standards im April 2000 angepasst (exkl. Wohnen), so stehen bei einem Paar mit zwei Kindern einem “Mindesteinkommen für akzeptable Ernährung” von GBP 178 (EUR 298) Einkünfte aus *Income Support/Jobseekers Allowance* in der Höhe von GBP 155 (EUR 260) gegenüber, d.h. ein Mangel an GBP 23 (EUR 39). Für Ein-Eltern-Familien ist ein Mindesteinkommen von GBP 139 (EUR 233) erforderlich, dem stehen Einkünfte aus *Income Support* und *Jobseekers Allowance* in der Höhe von GBP 124 (EUR 208) gegenüber; der Mangel beläuft sich auf GBP 14 (EUR 23,4) pro Woche. Die Differenz zwischen dem erforderlichen Einkommen “*low cost but acceptable*” und den tatsächlichen Ansprüchen hat sich zwischen 1998 und 2000 erheblich verringert. Familien mit Kindern – insbesondere Zwei-Eltern-Familien – bleiben aber nach wie vor unter diesen (keinesfalls grosszügig angenommenen) Mindeststandards zurück.

Durch die Erhöhung der Kinderleistungen in den letzten Jahren hat sich das Einkommen von Familien zwar signifikant an die von Parker errechneten Mindeststandards – “*low cost but acceptable*” – angenähert. Dennoch liegen Paare mit zwei Kindern immer noch über GBP 1.000 (EUR 1.674) pro Jahr unter dieser Grenze; Ein-Eltern-Familien mit zwei Kindern etwa GBP 700 (EUR 1.172) darunter.

5.7.3 Interpretation der Literatur

In Grossbritannien hat sich in den letzten 20 Jahren eine umfangreiche Armutsforschung entwickelt. Das jährliche *Poverty Audit* beobachtet die Entwicklung der Kinderarmut und veröffentlicht Daten zur Armutgefährdung (Department of Social Security, 2000). Der Anstieg der Kinderarmut in den letzten 30 Jahren wird auf den hohen Anteil von Ein-Eltern-Familien und die Zunahme von schlecht bezahlten Jobs, die anhaltende Arbeitslosigkeit in bestimmten Regionen und die zunehmende Polarisierung zwischen “working-rich” und “working-poor” Haushalten zurückgeführt.⁸⁶ Ausserdem weist Grossbritannien einen sehr hohen Anteil junger (‘Teenager’-) Mütter auf, die nur über eine geringe Ausbildung und schlechte Einkommensmöglichkeiten verfügen.

⁸⁶ Ford, Millar (1998), Gregg et al. (1999)

Als zentrale Themen in der Literatur werden die *Bekämpfung der Kinderarmut*, der Fokus der derzeitigen Politik *auf Erwerbsarbeit* sowie dessen Auswirkung auf Kinder und die zukünftige Politik der finanziellen Unterstützung für Kinder diskutiert. *Die häufigste Ursache für Kinderarmut stellt in Grossbritannien die Erwerbslosigkeit beider Elternteile* dar. Zur Bekämpfung von Kinderarmut wäre daher ein kontinuierlich hohes Ausmass an Beschäftigung notwendig. Piauchaud und Sutherland (2000) schätzen, dass bei zusätzlicher Arbeitsaufnahme von 1,5 Mio. Eltern bis zu 1 Mio. Kinder aus der Armut befreit werden können.

Um die Erwerbsbeteiligung von Eltern zu fördern, verfolgt die Labour Regierung einerseits die Strategie, dass sich Erwerbsarbeit bei niedrigem Einkommen *lohn*en soll ('make work pay'), zum anderen soll Eltern der Zugang zum Arbeitsmarkt überhaupt erst ermöglicht werden. Dies soll durch die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Elternkarenzurlaub, erweiterte Mutterschutzrechte) und vor allem durch die sog. "New Deal" Programme, die eine Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme vorsehen, erreicht werden. Die Verpflichtung zur Erwerbsarbeit – insbesondere für Alleinerzieherinnen – wird in der Literatur allerdings sehr heftig diskutiert. Die verpflichtende Erwerbstätigkeit von Müttern steht im Widerspruch zur hohen gesellschaftlichen Akzeptanz der familiären Kleinkinderbetreuung.

Rostgaard und Fridberg (1998) führen den Mangel an leistbaren Betreuungsplätzen als wesentlichen Grund an, der Alleinerzieherinnen den Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt und sie somit in eine Abhängigkeit von Sozialleistungen führt. Die Verfügbarkeit von informellen Arrangements zur Kinderbetreuung wird als wesentlicher Faktor für die Aufnahme von Erwerbsarbeit gesehen. Obwohl durch die Struktur des Transfersystems benachteiligt, weisen informelle Arrangements gleichzeitig die höchste Akzeptanz bei Eltern auf.⁸⁷ Das Ziel der Regierung ist es, die meisten 3-Jährigen und alle 4-Jährigen in Vorschulen unterzubringen. Neben den Kosten ist allerdings auch die *Qualität* der öffentlichen Betreuungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Millar (2001) argumentiert, dass dem politischen Ziel, Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit zu setzen, im derzeitigen Steuer- und Transferleistungssystem auch Hemmnisse entgegenstehen. Für erwerbstätige Eltern gibt es steuerliche Hemmnisse, Überstunden zu verrichten oder durch vermehrten Einsatz höhere Bruttolöhne anzustreben. Die Anreizstruktur für die Aufnahme von Erwerbsarbeit unterscheidet sich ausserdem für Ein-Verdiener und Zwei-Verdiener Haushalte.⁸⁸ In Zwei-Eltern Familien ist ein starker Anreiz gegeben, dass ein Elternteil Erwerbsarbeit aufnimmt, für den zweiten Elternteil – meist die Frau – kann der Anreiz zur Erwerbsarbeit allerdings sogar verringert werden. (Nur der *Child Care Tax Credit* ist an die Doppel-Erwerbstätigkeit der Eltern gebunden.) Millar et al. (1997) warnen davor, dass "in-work benefits" als *Ersatz* für ein zweites Einkommen

⁸⁷ Rostgaard, Fridberg (1998), S. 382

⁸⁸ Millar (2001), S. 225

konzipiert werden, und nicht als Einkommensergänzung zu einem niedrigen Einkommen. Viele Personen in Zwei-Verdiener Haushalten würden andernfalls – entgegen der Intention der Massnahme – vom Arbeitsmarkt ferngehalten.

Als Schritte zur Bekämpfung der *negative Folgen* von Kinderarmut hat die Regierung die Ausgaben für Kinderbetreuung und Bildung in den letzten Jahren deutlich erhöht. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau von Dienstleistungen für bedürftige Familien. Primäres Ziel ist dabei die soziale Integration von Kindern benachteiligter Familien. Zu den wichtigsten neuen Initiativen der Familienpolitik zählen das *Sure Start Program*, die *National Child Care Strategy* und die *Educational Maintenance Allowance*. Das *Sure Start Program* für Vorschulkinder wird auf lokaler Ebene organisiert und betrieben. Es beinhaltet Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und -beratung, Hausbesuche, Kinderbetreuung und Einrichtungen für spezielle Bedürfnisse mit dem Ziel, die Lebenschancen von sehr jungen Kindern in benachteiligten Gebieten zu fördern. Etwa ein Fünftel aller armen Vorschulkinder lebt in *Sure Start* Gebieten. Im Jahr 2000 wurden etwa 18% der als "arm" klassifizierten Vorschulkinder vom *Sure Start Program* erfasst; bis 2003/04 sollen ein Drittel der Kinder einbezogen sein. Im Rahmen des *Sure Start* erhalten Familien mit geringem Einkommen als "Starthilfe" eine einmalige Leistung (*Sure Start Maternity Grant*) in der Höhe von GBP 300. Anspruchsberechtigt sind Familien, in denen ein Elternteil Anspruch auf *den Working Families' Tax Credit*, *Income Support* oder das *einkommensgeprüfte Arbeitslosengeld* hat.

Im Rahmen der *National Child Care Strategy* wird allen 4-Jährigen ein kostenloser Betreuungsplatz in einer Vorschule garantiert (vgl. Kap. 5.4.2 Öffentliche Kinderbetreuung). Die *Education Maintenance Allowance* zielt auf eine höhere Bildungsbeteiligung von Kindern ärmerer Familien nach dem 16. Lebensjahr. (vgl. Kap. 5.5 Stipendienregelung)

Eine Reform der Familienförderung ist für das Jahr 2003 geplant. Die finanziellen Leistungen für Kinder sollen vom Erwerbsstatus der Eltern *entkoppelt* und in einem einzigen integrierten System, dem *Integrated Child Credit*, zusammengeführt werden. Der neue *Integrated Child Credit* soll zusätzlich zur universellen Kinderbeihilfe (*Child Benefit*) an die Hauptbetreuungsperson als *Transferleistung* bezahlt werden. Das bestehende System mit den Kinderkomponenten bei Transferleistungen (*Income Support/Jobseeker Allowance*) und im Steuersystem (*Working Families Tax Credit*, *Child's Tax Credit*) werden weitgehend abgeschafft und zugunsten einer einzigen Leistung ersetzt. Die neue Leistung soll nicht nur armen Familien, sondern insbesondere auch vielen Familien mit mittlerem Einkommen gewährt werden. Der geplante *Integrated Child Credit* wird in der Literatur, was die Zugangskriterien betrifft, positiv bewertet, da sowohl erwerbstätige als auch nicht-erwerbstätige Eltern anspruchsberechtigt sein sollen. Millar (2001) betont allerdings die Notwendigkeit, die Einkommensprüfung beim *Integrated Child Credit* zu vereinfachen (BezieherInnen

von Income Support unterliegen derzeit einer *wöchentlichen* Einkommensprüfung) und die Bedeutung der Einkommensprüfung zu reduzieren.

5.8 Literatur

Bradshaw, J. (1999), "Comparing Child Poverty". *Poverty*. 104: 15-19

Dildnot, A., McRae, J. (1999), *Family Credit and the Working Families Tax Credit*, London, Institute for Fiscal Studies

Department of Social Security (1999), *Social Security Statistics 1999*, London

Department for Education and Employment, (2000), Student Support: Statistics of Student Loans for Higher Education in United Kingdom – Financial Year 1999-00 and Academic Year 1999/00, SFR 48/2000; <http://www.dfee.gov.uk/statistics/DB/SFR> (15. Mai 2001)

Department for Education and Employment, (2001), *Student Support: Statistics of Student Awards for Higher Education in England and Wales*, Academic Year 1999/00, SFR 18/2001; <http://www.dfee.gov.uk/statistics/DB/SFR> (15. Mai 2001)

Department of Social Security, (2000), *Opportunity for All – One Year On: making a difference*. London

Gregg, P., Harkness, S., Machin, S. (1999), *Child Development and Family Income*. York

Ford, R., Millar, J. (1998) *Private Lives and Public Responses. Lone Parenthood and Future Policy in the UK*. London

Hills, J. (2000) *Taxation for the Enabling State*. London: London School of Economics, Centre for the Analysis of Social Exclusion, CASE paper number 41

HM Treasury (2000a) *Tackling Poverty and Making Work Pay – Tax Credits for the 21st Century. The Modernisation of Britain's Tax and Benefit System*. Number 6. London

HM Treasury (2000b) *Budget March 2000*. London

Micklewright, J., Stewart, K. (2000) "Child Well-being and Social Cohesion", *New Economy*: 18-23

Millar, J., Webb, S., Kemp, M. (1997) *Combining Work and Welfare*. York. The Joseph Rowntree Foundation

Millar, J. (2001) *Benefits for Children: The United Kingdom*. In: K. Battle, M. Mendelson (ed.) *Benefits for Children: A Four Country Study*. Joseph Rowntree Foundation

Missoc (Mutual Information System on Social Protection in the EU Member States and the EEA) (1999), *Entwicklung der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten: Berichte der Korrespondenten*, Luxemburg

Office for National Statistics (1997) *Social Trends*, London: HMSO

Parker, H. (1998) *Low Cost but Acceptable, a Minimum Income Standard for the UK: Families with Young Children*, Bristol

Rostgaard, T., Fridberg, T. (1998) *Caring for Children and Older People – A Comparison of European Policies and Practices*, Social Security in Europe 6. The Danish National Institute of Social Research 98:20, Copenhagen

Rowley, R. (1997) *Das System der Ausbildungsförderung im Vereinigten Königreich*. In: Deutsches Studentenwerk (Hg.) *Aktuelle Entwicklung der Systeme der Studienfinanzierung in Westeuropa in Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich*

UNICEF (2000) *A League Table of Child Poverty in Rich Countries*. Innocenti Report Card Issue number 1. Florence

6 Österreich

Nach der Typologie von Esping-Andersen ist Österreich Prototyp des *konservativ-korporatistischen* Wohlfahrtsstaats-Regimes. Die sozialen Sicherungssysteme sind nach dem Berufsgruppenprinzip organisiert und haben berufliche und gehaltmässige Stattsicherung zum Ziel, die sozialen Rechte sind über die verschiedenen Sozialversicherungsschemata an Klasse und Status geknüpft. Der soziale Schutz von Familienmitgliedern (Kinder und nicht-erwerbstätige PartnerInnen) wird primär über die Erwerbsarbeit des Mannes und nicht aufgrund von Staatsbürgerschaft bzw. Wohnsitz erworben. Der Familie kommt im konservativen Regime eine zentrale Funktion für die Wohlfahrtsproduktion zu. Der Staat übernimmt nur subsidiär Verantwortung, d.h. der Staat greift erst ein, wenn die Selbsthilfefähigkeit der Familie erschöpft ist. Die Familie wird gesellschaftlich eher durch Geld als durch Dienste gefördert, die ihr die Arbeit abnehmen (wie im liberalen Modell). Die Förderung soll die Selbsthilfekraft stärken, nicht die Familie ersetzen.⁸⁹ Der Markt spielt im konservativ-korporatistischen Regime eine untergeordnete Rolle für die Wohlfahrtsproduktion.

6.1 Direkte Geldleistungen mit Ziel des horizontalen Familienlastenausgleichs

6.1.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine universelle Leistung, die unabhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit allen Eltern mit Wohnsitz in Österreich gewährt wird;⁹⁰ vorrangig anspruchsberechtigt ist dabei die Mutter. Die Familienbeihilfe ist nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelt, wobei für jüngere Kinder niedrigere Beträge vorgesehen sind. Für erheblich behinderte Kinder wird ein Zuschlag in der Höhe von EUR 131 gewährt.

Tab. 28: Familienbeihilfenbeträge nach Alter und Anzahl der Kinder in EUR (Stand 2000)

1. Kind	105,4	124	145,3
2. Kind	118,1	136,2	158
Ab 3. Kind	130,8	148,9	170,8

Die Familienbeihilfe wird für Kinder bis zum 19. Lebensjahr gewährt; für Kinder, die sich in Ausbildung befinden besteht Anspruch bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Arbeitssuchende Kinder haben Anspruch bis 21 Jahre, für erwerbsunfähige Kinder ist der Anspruch

⁸⁹ Ostner (1998), S. 245

⁹⁰ Für ausländische StaatsbürgerInnen bestehen Sonderregelungen.

zeitlich unbegrenzt. Kein Anspruch besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte beziehen, die EUR 289 übersteigen.

6.2 Direkte Geldleistungen mit Ziel des vertikalen Familienlastenausgleichs

6.2.1 Mutter-Kind-Pass Bonus

Der Mutter-Kind-Pass-Bonus ist an eine regelmässige ärztliche Untersuchung des Kindes geknüpft und wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt. Der Mutter-Kind-Pass-Bonus ist eine einmalige Leistung. Er beträgt EUR 145 und ist an bestimmte jährliche Einkommensgrenzen (1997: EUR 34.055) gebunden.

6.2.2 Kleinkindbeihilfe

Die Kleinkindbeihilfe wird im ersten Lebensjahr des Kindes an Eltern gezahlt, die keinen Anspruch auf Wochengeld oder Karenzgeld erworben haben. Die Leistung beträgt EUR 73 pro Monat. Das zu versteuernde Einkommen darf eine bestimmte Höhe (1997: EUR 841) nicht überschreiten; die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um EUR 62,8.

6.2.3 Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe

Ab dem dritten Kind steht ein Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe zu, wenn das Einkommen eine bestimmte Grenze (Stand 2001: EUR 37.150) pro Jahr nicht übersteigt. Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 29 EUR.

6.2.4 Sondernotstandshilfe

Anspruch auf Sondernotstandshilfe besteht unabhängig vom Familienstand nach Ablauf des Karenzurlaubs, wenn aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten die Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden kann.⁹¹ Anspruch besteht für maximal 52 Wochen, längstens aber bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Wird der Karenzurlaub nur von einem Elternteil in Anspruch genommen (bzw. bei AlleinerzieherInnen), endet der Anspruch auf Sondernotstandshilfe im Alter von 2,5 Jahren des Kindes. Die Höhe der Leistung wird im Unterschied zum Karenzgeld aufgrund des vorangegangenen Einkommens berechnet, der Anspruch ist vom Partnereinkommen abhängig.⁹²

Für die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen sind die Gemeinden zuständig. Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht nach und fällt daher Sondernotstandshilfe an, ist die

⁹¹ Für die Inanspruchnahme der Sondernotstandshilfe dürfen nicht mehr als 183 Tage als unverbrauchter Restanspruch auf Karenzgeld bestehen.

⁹² Mit Umwandlung des Karenzgeldes zum Kindergeld ab 1.1.2002 entfällt die Sondernotstandshilfe.

Gemeinde verpflichtet, dem Bund ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe rückzuerstatten. Mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinden war eine stärkere Verpflichtung hinsichtlich der Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen beabsichtigt. Die Regelung führte allerdings zu einer sehr restriktiven Handhabung der Sondernotstandshilfe; die Anzahl der SondernotstandshilfebezieherInnen hat sich in der Folge zwischen 1994 und 1997 um etwa zwei Drittel (von 18.001 auf 6.101 Personen) reduziert.⁹³

6.2.5 Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld/Notstandshilfe

BezieherInnen von Arbeitslosengeld haben für Familienangehörige (Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder) Anspruch auf Familienzuschläge, wenn sie zum Unterhalt dieser Personen wesentlich beitragen. Wenn der Partner unselbständig erwerbstätig ist, und sein monatliches Nettoeinkommen EUR 1.017 (Stand 1999) übersteigt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die Familienzuschläge anzurechnen. Der Zuschlag ist ein Fixbetrag, der für Kinder und erwachsene unterhaltsberechtigten Personen gleich hoch ist; der Zuschlag betrug im Jahr 2000 EUR 48,2 pro Monat. Mit Wirkung vom 1.1.2001 wird der Familienzuschlag zum Arbeitslosengeld unabhängig vom Partnereinkommen gewährt und beträgt einheitlich EUR 29 pro Monat.

Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld kann – bei Erfüllung der Voraussetzungen – Notstandshilfe bezogen werden (bzw. Sondernotstandshilfe nach dem Bezug von Karenzgeld, vgl. oben). Die (Sonder-)Notstandshilfe beträgt zwischen 92 - 95% des Arbeitslosengeldes. Im Unterschied zum Arbeitslosengeld werden Einkünfte der unterhaltspflichtigen Familienangehörigen angerechnet, wobei Freigrenzen für die Angehörigen gelten. Um diese Beiträge kann sich die Notstandshilfe erhöhen bzw. fällt dann überhaupt erst Notstandshilfe an.

6.2.6 Familienzuschüsse der Bundesländer

Neben den durch Bundesgesetz geregelten Sozialleistungen sehen alle Bundesländer landesspezifische Beihilfen für Kleinkinder vor, die (mangels vorangegangener Erwerbstätigkeit) keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes (v.a. Karenzgeld) erworben haben. Die *Familienzuschüsse* der Bundesländer zeigen erhebliche Unterschiede was die Dauer und die Höhe der Beihilfen betrifft. Einige dieser Beihilfen sind an den Verzicht auf Erwerbstätigkeit gebunden (z.B. das Erziehungsgeld in Vorarlberg), andere werden in Abhängigkeit vom Einkommen gewährt⁹⁴

⁹³ Thenner (1999), S. 153

⁹⁴ Die landesspezifischen Beihilfen werden im Rahmen dieser Studie nicht näher erläutert

6.2.7 Härteausgleich

Der Familienhärteausgleich stellt eine Überbrückungshilfe für Familien dar, die "unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind". Der Härteausgleich wird subsidiär gewährt, d.h. er wird erst gewährt, wenn alle gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten (Versicherungsleistungen, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, etc.) ausgeschöpft wurden. Die Zuwendung wird nur einmal aus dem selben Anlass gewährt, laufenden Unterstützungen zum Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht kein Rechtsanspruch.

6.3 Mindestsicherung

6.3.1 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe unterscheidet zwischen Richtsätzen für Alleinunterstützte (alleinstehende Person ohne Sorgepflicht), Hauptunterstützte (Familienerhalter mit unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen) und Mitunterstützte (im Haushalt des Hauptunterstützten lebende unterhaltsberechtigte Person). Die Sozialhilfe wird in Österreich auf Ebene der Bundesländer geregelt; die Höhe der gewährten Beträge weist erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern auf.

Tab. 29 zeigt die Spannbreite der gewährten Sozialhilfesätze nach Familientypen und Bundesländern.

Tab. 29: Spannbreite der Sozialhilfesätze einschliesslich Familienleistungen

Zusammensetzung der Familie	In EUR
Paar mit 1 Kind (10 Jahre):	699 - 942
Paar mit 2 Kindern (8, 12 Jahre)	904 - 1.191
Paar mit 3 Kindern (8, 10 und 12 Jahre)	1.117 - 1.477
Alleinerziehende mit 1 Kind (10 Jahre)	505 - 685
Alleinerziehende mit 2 Kindern (8, 10 Jahre)	710 - 923

Quelle: Missoc (2000), S. 626

6.4 Kinderbetreuung

6.4.1 Private Kinderbetreuung

6.4.1.1 Mutterschutzregelung

Die Mutterschutzfrist für unselbständig beschäftigte Frauen beträgt in Österreich 16 Wochen (acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen (bzw. zwölf Wochen bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten) nach der Entbindung. Der Anspruch auf *Wochengeld* ist an die Beitragszahlung zur Krankenversicherung gekoppelt.⁹⁵ Die Höhe des Wochengelds wird aus dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate berechnet und ist als 100%ige Ersatzleistung konzipiert. Das Wochengeld ist die einzige Geldleistung in der österreichischen Sozialversicherung ohne Obergrenze.

6.4.1.2 Elternkarenzregelung

Das Karenzgeld ist eine Versicherungsleistung, der Anspruch auf Karenzgeld ist an vorangegangene Beitragszahlungen geknüpft.⁹⁶ Für den Anspruch auf Karenzgeld gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für die Arbeitslosenversicherung. Mütter, die zwar keinen Anspruch auf Karenzgeld haben, aber Wochengeld bezogen haben (weil sie in einem Dienst-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnis gestanden sind oder weil sie vor der Schutzfrist während einer geringfügigen Beschäftigung freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert waren) sowie Bäuerinnen und Selbständige, die Betriebshilfe bezogen haben, können anstelle des Karenzgeldes *Teilzeitbeihilfe* in der Höhe des halben Karenzgelds, also EUR 6,76 täglich beziehen.

Die Dauer des Karenzurlaubs beträgt 18 Monate, wenn nur ein Elternteil die Freistellung in Anspruch nimmt; die maximale Dauer von 24 Monaten gebührt nur, wenn auch der zweite Elternteil Karenzurlaub nimmt. Während 24 Monaten besteht Kündigungsschutz, danach *ein Monat* Behaltefrist bei Wiedereinstieg in den Beruf. Seit 1.1.2000 können drei Monate des Karenzurlaubs pro Elternteil bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes aufgeschoben werden. Für Geburten ab dem 1.1.2000 besteht ein *eigenständiger* Anspruch des Vaters auf Karenzurlaub. Väter können seither auch Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wenn die Mutter die Anwartschaft nicht erfüllt. Für Beschäftigte im öffent-

⁹⁵ Selbständige Frauen und Bäuerinnen haben während der "Schutzfrist" Anspruch auf "Betriebshilfe" in Form einer Ersatzarbeitskraft oder einer Geldleistung in der Höhe von EUR 22,31 (Stand 2000) pro Tag

⁹⁶ Mit Wirkung vom 1.1.2002 wird das Karenzgeld als Versicherungsleistung abgeschafft und durch ein universelles Kinderbetreuungsgeld ersetzt

lichen Dienst sind sowohl eine längere Freistellung als auch ein Recht auf Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Karenzierung garantiert.⁹⁷

Das Karenzgeld ist als einkommensunabhängige Pauschalzahlung konzipiert und beträgt einheitlich EUR 13,56 täglich (EUR 406,8 monatlich). AlleinerzieherInnen bzw. Paare, in denen der Partner kein oder ein geringes Einkommen hat, erhalten auf Antrag einen *Karenzgeldzuschuss* (in der Höhe von EUR 6 täglich), der in Form eines Kredits gewährt wird. Alleinerziehende, die den Namen des Vaters nicht bekannt geben, müssen sich selbst zur Rückzahlung verpflichten, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Ansonsten sind bei AlleinerzieherInnen der unterhaltspflichtige Elternteil, bei Paaren beide Elternteile zur Rückzahlung verpflichtet. Die Rückzahlung fällt an, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Die ausbezahlten Zuschüsse müssen zwischen dem 2. und 15. Lebensjahr des Kindes zurückbezahlt werden. Etwa 11% der KarenzgeldbezieherInnen erhalten den Zuschuss; jeweils die Hälfte der BezieherInnen leben in einer Partnerschaft (Bedürftige) bzw. sind alleinstehend.⁹⁸

Für unselbständig erwerbstätige Eltern besteht die Möglichkeit, anstelle eines Teils oder des ganzen Karenzurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben (Teilzeitkarenz). Wird bis zu 60% der Normalarbeitszeit gearbeitet, so gebührt das Karenzgeld in halber Höhe. Auf Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt eines Kindes besteht *kein* arbeitsrechtlicher Anspruch, sie ist von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Bei Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeber kann Teilzeitkarenz von beiden Elternteilen gleichzeitig ausgeübt werden. Teilzeitkarenz kann entweder im Anschluss an die Schutzfrist oder nach einem Teil des Karenzurlaubs genommen werden. Die Teilzeitkarenzregelung schafft die Möglichkeit einer "familienpolitisch subventionierten Arbeitszeitreduktion" und einer partnerschaftlichen Teilung der Betreuungsarbeit im Kleinkindalter, wird aber nur von etwa 3% der KarenznehmerInnen in Anspruch genommen.⁹⁹

6.4.2 Öffentliche Kinderbetreuung

Die Bereitstellung von Betreuungsdiensten liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden. Neben der Möglichkeit, die private Kinderbetreuung durch Geldleistungen (z.B. Erziehungsgeld in Vorarlberg) zu unterstützen, steht es den Ländern bzw. Gemeinden frei, in welcher *Form* sie die Betreuungsdienste bereitstellen. Die Bundesländer weisen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Kosten, der Angebotsstruktur und der Öffnungszeiten auf.

⁹⁷ vgl. Neuwirth (1998)

⁹⁸ Wörister (1999), S. 21

⁹⁹ Thenner (1999), S. 159

6.4.2.1 Versorgungsgrad

Tab. 30 zeigt die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen nach Altersgruppen der Kinder. Von den 0- bis < 3-jährigen Kindern nahmen im Jahr 1995 nur 6% eine öffentlich finanzierte, externe Betreuung in Anspruch. Ein signifikanter Anstieg erfolgt mit der Altersgruppe der 3-Jährigen: bei den 3- bis < 4-Jährigen werden 44% in öffentlichen Einrichtungen betreut. Am höchsten ist die Betreuungsrate bei den 5- bis < 6-Jährigen mit 84%.¹⁰⁰

Tab. 30: Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen nach Altersgruppen

Alter	in Einrichtungen in %	... davon in Krippen od. Kindergärten in %	... davon bei Tagesmüttern, in Kindergruppen od. Vorschule in %
0-<3 Jahre	6	64	36
3-<4 Jahre	44	97	3
4-<5 Jahre	70	99	1
5-<6 Jahre	84	96	4
6-<7 Jahre	31	41	23
7-<10 Jahre	15		16

Quelle: Mikrozensus 1995, ÖSTAT; Berechnungen des ÖIF-hs in: Familienbericht (1999), S. 535

Seit der Verpflichtung der Gemeinden, bei nicht-vorhandenem Betreuungsangebot einen Teil der Sondernotstandshilfe zu erstatten und der finanziellen Unterstützung durch den Bund, hat sich das Angebot an Betreuungsdiensten für Kleinkinder deutlich erhöht. Die Anzahl der von Tagesmüttern betreuten Kinder hat sich zwischen 1995 und 1998 von 11.000 auf 20.000 Kinder (0-6 Jahre) fast verdoppelt. Von den unter 3-Jährigen wurden im Jahr 1998 mehr als 10.000 Kinder von Tagesmüttern und rund 8.600 Kinder in Krippen betreut. Nach wie vor zeigen sich erhebliche Unterschiede im Versorgungsgrad zwischen den Bundesländern.

Zwischen den Bundesländern zeigen sich ausserdem erhebliche Unterschiede hinsichtlich der täglichen Öffnungszeiten der Betreuungsdienste. Während in Wien 93,2% aller Kindergärten ganztägig und durchgehend geöffnet sind, gilt dies nur für 4,9% in Tirol und 5,5% in Vorarlberg. In niederösterreichischen Kindergärten werden nur 0,3% der Kindergärten ausschliesslich halbtags geöffnet, in der Steiermark hingegen 79%.¹⁰¹

¹⁰⁰ Mikrozensus Sonderprogramm Haushaltsführung-Kinderbetreuung; vgl. Hammer 1997

¹⁰¹ Neyer (1995), S. 76 f.

6.4.2.2 Soziale Staffelung der Elternbeiträge zu den Kinderbetreuungskosten

Die Finanzierung der Kinderbetreuung erfolgt durch die Länder, Gemeinden und Eltern. Die Beiträge der Eltern sind vom Einkommen abhängig; im Durchschnitt tragen die Eltern zwischen 11% der Gesamtkosten im Burgenland und 23% in Oberösterreich.¹⁰² Um die Vermittelbarkeit von arbeitslosen Eltern zu verbessern, wird aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung eine *Kinderbetreuungsbeihilfe* finanziert. Die Beihilfe wird gewährt, wenn nur ein fehlender Kinderbetreuungsplatz einer Arbeitsaufnahme entgegensteht. Die Höhe der gewährten Beihilfe ist vom Familieneinkommen, von den Betreuungskosten und von der Anzahl der Betreuungsstunden des Kindes abhängig.

6.5 Stipendienregelung

Nach österreichischem Recht sind Eltern grundsätzlich zur Unterhaltsleistung für ihre studierenden Kinder verpflichtet. Nur in jenen Fällen, in denen die Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln für die mit dem Studium verbundenen Kosten aufzukommen, greift subsidiär die staatliche Studienförderung ein.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe setzt in Österreich einerseits soziale Bedürftigkeit und andererseits einen günstigen Studienerfolg voraus. Für Personen, die mindestens 4 Jahre ein eigenes Einkommen über EUR 7.267 hatten und ein Studium aufnehmen gilt die Unterhaltsverpflichtung der Eltern nicht. Sie erhalten in jedem Fall das sogenannte "Selbsterhalterstipendium" in der maximalen Höhe der Studienförderung. Weiter hängt die Höhe der Studienbeihilfe vom Einkommen der Eltern und vom Familienstand des/der Studierenden ab. Die Höchstbeihilfe vermindert sich durch die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern¹⁰³ und Ehegatten der Studierenden sowie durch zumutbare Eigenleistung der Studierenden. Von der Höchststudienbeihilfe wird die jährliche Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag, derzeit EUR 2.354,6) und eigenes Einkommen über EUR 2.180 (wobei Ferial-einkünfte bis EUR 3.634 unberücksichtigt bleiben) abgezogen. Die höchstmögliche Studienbeihilfe beträgt für unverheiratete Studierende, die bei ihren Eltern wohnen EUR 5.084,3 pro Jahr und für jene, die (aufgrund der Entfernung zwischen Studienort und Wohnsitz der Eltern) am Studienort wohnen EUR 7.264,5. Für Studierende mit Kind beträgt die jährliche Höchststudienbeihilfe EUR 7.787,8.¹⁰⁴

Die Studienbeihilfe ist – bei Nachweis des Studienerfolgs – eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe; Darlehen sind im österreichischen Studienförderungssystem nicht vorgesehen. Grundsätzlich wird durch die Studienbeihilfe nur die Absolvierung eines Studiums

¹⁰² Schattovits (1999), S. 551

¹⁰³ Die Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistung ist abhängig von der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder

¹⁰⁴ vgl. Die Sozialbroschüre (2001)

gefördert. Liegt kein günstiger Studienerfolg vor, muss das Stipendium zurückbezahlt werden. Etwa 14% aller ordentlicher Hörer mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben im Studienjahr 1995/96 ein Stipendium erhalten.¹⁰⁵ Die durchschnittliche Höhe der Studienbeihilfe betrug im Wintersemester 1999/2000 in etwa EUR 3.888 pro Jahr.¹⁰⁶

Das Bildungssystem sieht in Österreich bisher keine Studiengebühren vor. Ab Herbst 2001 werden Studiengebühren in der Höhe von EUR 363 pro Semester eingehoben. Für sozial Schwache soll die Studiengebühr durch die Studienbeihilfe kompensiert werden. Die Familienbeihilfe wird unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit allen Studierenden (mit nachweisbarem Studienerfolg) bis zum 26. Lebensjahr gewährt.

6.6 Steuersystem

In Österreich kommt grundsätzlich die Individualbesteuerung zur Anwendung. Die wichtigsten steuerbezogenen Unterstützungen von Familien sind der *Kinderabsetzbetrag*, der *Alleinerzieher-* und der *Alleinverdienerabsetzbetrag*.

6.6.1 Kinderabsetzbetrag

Durch den *Kinderabsetzbetrag* erfolgt die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsbelastung durch Kinder. Der Kinderabsetzbetrag wird im Zuge der gemeinsamen Auszahlung jenem steuerpflichtigen Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; das ist in der Regel die Mutter. Der Kinderabsetzbetrag beträgt seit 1.1.2000 einheitlich für jedes Kind EUR 50,8 monatlich. Im Fall keiner oder einer geringen Steuerleistung wird der Kinderabsetzbetrag als Negativsteuer ausbezahlt. Jener Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt leistet, hat Anspruch auf einen *Unterhaltsabsetzbetrag* in gleicher Höhe wie der Kinderabsetzbetrag.

6.6.2 Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag

Der *Alleinerzieher-* und der *Alleinverdienerabsetzbetrag* betragen jeweils EUR 363,3 pro Jahr. Der *Alleinverdienerabsetzbetrag* steht *AlleinverdienerInnen* zu, deren PartnerIn jährlich nicht mehr als EUR 2.180 verdient. Lebt zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt, wird der Absetzbetrag bis zu einem Verdienst von EUR 4.360 des/der Partner/in gewährt; das Wochengeld wird dabei eingerechnet. Der *Alleinerzieherabsetzbetrag* steht Steuerpflichtigen zu, die mehr als 6 Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und für das Kind den Kinderabsetzbetrag geltend machen.

¹⁰⁵ Schuster (1997), S. 191

¹⁰⁶ Studienbeihilfenbehörde; <http://www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at/studienbeihilfe.html>

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag werden in Form einer Negativsteuer ausbezahlt, wenn die Einkommenssteuer so gering ist, dass sich die Absetzbeträge nicht auswirken. Die Absetzbeträge werden (seit 1999) bis jeweils max. EUR 363,3 jährlich gutgeschrieben und haben dadurch den Charakter einer zusätzlichen Familienbeihilfe.

6.6.3 Sonderausgaben

Darüber hinaus gibt es Steuerbegünstigungen für Sonderausgaben (z.B. zur Wohnraumbeschaffung). Der Höchstbetrag liegt allgemein bei jährlich EUR 2.907, für AlleinverdienerInnen und AlleinerzieherInnen bei EUR 5.814. Bei Vorhandensein von mindestens *drei* Kindern erhöht sich der Betrag um weitere EUR 1.453. 25% der tatsächlichen Sonderausgaben (max. 25% des Sonderausgabenhöchstbetrags) können als Freibetrag bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 36.337 voll, danach einschleifend abgesetzt werden; ab einem Gesamtbetrag von EUR 50.872 ergeben sich keine Absetzbeträge mehr. Die Kinderbetreuungskosten sind im Steuersystem nicht erstattungsfähig.

6.7 Interpretation

6.7.1 Interpretation hinsichtlich der Wirkung und Effizienz des Familienlastenausgleichs

Während die österreichische Politik der letzten Dekade bis dato stark durch den normativen Diskurs über die politische Ausrichtung von Familienpolitik, ihre budgetäre Kostenbelastungen sowie Über- und Unterversorgung einzelner Zielgruppen geprägt ist, ist insbesondere die ökonomische Forschungslandschaft hinsichtlich des Familienleistungs-, Familienlasten- oder Kinderkostenausgleichs – je nach Terminologie –, seiner budgetpolitischen Implikation und seinen Verteilungswirkungen auf wenige einschlägige Untersuchungen zum Status Quo beschränkt.

Guger (1995, 1998) untersucht nicht zuletzt aufgrund des Verfassungsgerichtshofsurteils von 1997 zur Steuerfreistellung der schichtspezifischen Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber ihren Kindern, d.h. zur Berücksichtigung von deren geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit im Vergleich zu Erwerbstätigen ohne Kinder aber gleicher Einkommensschicht spezifisch die Verteilungswirkung des österreichischen familienpolitischen Instrumentariums. In einer rein ausgabenseitigen Betrachtung zeigt Guger (1995) zunächst, dass zwei Drittel der Familienförderung in die obere Hälfte der Einkommensverteilungen fließen. Angesichts ungewichteter Haushaltseinkommen, die dieser Berechnungsart zugrunde liegen, ist dies ein Ausdruck des stark horizontalen Charakters österreichischer Familienförderung auf der Auszahlungsseite, die in der Realität zu einem Gutteil an DoppelverdienerInnenfamilien mit Kindern gehen.

6.7.2 Wirkungsweise der finanziellen Familienförderung anhand von *Modellfamilien*

Badelt (1994) zeigt hingegen schon durch eine alleinige Gegenüberstellung von Dienstgeber-Beiträgen zum FLAF und Familienbeihilfen anhand von Modellfamilienberechnungen bei verschiedenem Familieneinkommen und unterschiedlicher Kinderkonstellationen, dass der FLAF v.a. durch die lohnproportionale, nach oben unbegrenzte FLAF Abgabe gegenüber universellen Pauschaltransfers vertikal nach unten umverteilt. Auch Guger (1995) zeigt in einer Zusammenschau von Einnahmen- und Ausgabenseite des FLAF, dass 70% der Haushalte Nettoempfänger des FLAF sind: "Im untersten Drittel zahlt jeder Haushalt im Durchschnitt pro Monat 220 S [EUR 16] in das System ein und erhält 630 S [EUR 45,78], im mittleren Drittel belaufen sich die Einzahlungen auf rund 1.100 S [EUR 80] und die Auszahlungen auf 1.350 S [EUR 98]. Nur das oberste Drittel zahlt mit 2.870 S [EUR 208,5] doppelt so viel ein wie es erhält."¹⁰⁷

Selbständige profitieren von der direkten Familienförderung einerseits aufgrund deren überdurchschnittlicher Kinderzahl. "1991 flossen an die 13,5% der Selbständigenhaushalte mit Kindern ATS 6,8 Mrd. [EUR 494,2 Mio.] oder 15,5% dieser familienpolitischen Leistungen."¹⁰⁸ Dieser ausgabenseitige Effekt wird weiter verstärkt durch das eingeschränkte Beitragsvolumen Selbständiger zum FLAF (zwischen 8% und 10% je nach Konjunkturlage, bei weitgehend identen Bezügen der FLAF Kernleistungen.¹⁰⁹

Badelt (1998) zeigt anhand von ausgewählten Modellfamilien Leistungsumfang und –unterschiede nach Regionen auf. Aufgezeigt werden Unterschiede von bis zu EUR 727 im verfügbaren Einkommen und zwischen 73% und 230% Transfereinkommensquoten (am verfügbaren Nettoeinkommen) deren Bandbreite je nach Einkommenssituation und Familienstand variiert.¹¹⁰

Kothmayer/Rosner (1999) halten fest, dass kraft des Zahlenverhältnisses Kinderloser und Kinderhabender sowie des kürzeren Bezugsraums von Familienleistungen versus Beitragsleistungen in der Erwerbsperiode die vertikale Umverteilung zu einem Gutteil innerhalb der Familien mit Kindern erfolgt. Tab. 31 stellt über die Aktivphase kumulierte Einzahlungen (DG-Beitrag) und Auszahlungen (Karenz, Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe) für unterschiedliche Familientypen und Einkommenshöhen respektive -verläufe anhand des Anteils der Auszahlungen an den Einzahlungen dar. Ausschliesslich Bezieher niedriger Einkommen sowie kinderreiche Familien sind über den Lebenszyklus hinweg Nettoempfänger,

¹⁰⁷ Guger (1995), S. 55

¹⁰⁸ Guger (1995), S. 47

¹⁰⁹ vgl. Badelt, (1994)

¹¹⁰ Badelt (1998), S. 261

während Familien mit geringer Kinderzahl und hohem Einkommen Nettozahler sind. Für die Gruppierungen zwischen diesen beiden Polen stellt die selbst finanzierte Familienförderung eine Umverteilung über den eigenen Lebenszyklus hinweg dar; Ergebnisse, die auch Guger (1998) bestätigt.

Guger (1998) wie auch Förster (2001) ermitteln weiter, dass der substantielle Umfang des horizontalen Leistungsausgleichsinstrumentariums, die Mehrkindstaffel der Familienbeihilfe sowie spezifische bedarfsorientierte familienpolitische Massnahmen (z.B. Zuschlag zum Karenzgeld, Mehrkindzuschlag bei der Familie) essentiell zur Vermeidung von Familien-, respektive Kinderarmut beitragen. "Für das unterste Quartil der Haushalte mit Kindern stellt die Familienförderung ein Drittel des Nettoeinkommens dar, für das oberste nur 6,5%."¹¹¹ In der Betrachtung gewichteter Pro-Kopf-Einkommen, die die Anzahl unterhaltsberechtigter Personen im Haushalt berücksichtigt, beträgt der Familienförderanteil hingegen bis zu 70% des verfügbaren Nettoeinkommens bei Familien mit einem Äquivalenzeinkommen von bis zu EUR 341 monatlich (unterstes Dezil). Das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen wurde dadurch von EUR 508,72 monatlich auf über EUR 872 gesteigert.

Tab. 31: Über gesamte Aktivzeit kumulierte Ein-/Auszahlungen in EUR

		Steigendes Einkommen	Mittleres Einkommen	Niedriges Einkommen
Einzahlungen in EUR		93.600	80.231	36.281
Auszahlungen	In EUR	Auszahlungen in % der Einzahlungen		
1 Kind bis 18	34.531	36,9	43,0	95,2
2 Kinder bis 18	69.483	74,2	86,6	191,5
3 Kinder bis 18 (ohne Mehrkindzuschlag)	104.735	111,9	130,5	
3 Kinder bis 18 (mit Mehrkindzuschlag)	109.271			301,2
1 Kind bis 25	42.032	44,9	52,4	115,9
2 Kinder bis 25	85.279	91,1	106,3	235,1
3 Kinder bis 25 (ohne Mehrkindzuschlag)	126.408	135,1	157,6	
3 Kinder bis 25 (mit Mehrkindzuschlag)	132.060			364,0

Quelle: Kothmayr und Rosner (2000)

¹¹¹ Guger (1995), S. 55

Aus der Armutsforschungsperspektive wird die Quote der Kinderarmut durch die monetären Leistungen von 11,5% auf 6,5% gesenkt, für Alleinverdienerfamilien von 20% auf 9% und für Alleinerzieherfamilien von 21% auf 12%; die Hälfte des gewichteten Medianeinkommens dient bei Guger als Armutsgrenze.¹¹² Förster (2001) formuliert aus einem anderen Blickwinkel, dass familienbezogene Transfers einen Anteil von 22% am verfügbaren Haushaltseinkommen aller Haushalte (ohne Pensionisten) hat und damit zur allgemeinen Armutsvermeidung wesentlich mehr beiträgt, als etwa arbeitslosigkeitsbezogene Transfers oder Sozialhilfe.¹¹³

Nichtsdestotrotz ist evident, dass Familien mit nur einem/r Verdiener/in sowie Familien mit zahlreichen Kindern überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind und ein weit höheres Armutsrisiko als andere Familien bzw. die Gesamtheit aller Familien hat.¹¹⁴

Tab. 32 zeigt die Armutsgefährdung und die öffentlichen Familienleistungen im Jahr 1993.

¹¹² Guger (1998), S. 878

¹¹³ Förster (2001), S.208

¹¹⁴ vgl. Förster (2001) und Bauer (1999)

Tab. 32: Armutsgefährdung und öffentliche Familienleistungen 1993

	Haushalte mit Kindern		Kinder insgesamt		Kinder je Familie mit					
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Einem Kind		Zwei Kindern		Drei und mehr Kindern	
					Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
<i>Alle Haushalte von Nichtselbständigen mit Kindern *)</i>										
Einschliesslich familienpolitischer Transfers	65.874	6,4	106.697	6,3	37.328	7,2	37.414	4,9	31.957	7,8
Ohne familienpolitische Transfers	102.818	10,0	194.898	11,5	44.869	8,6	65.128	8,6	84.900	20,8
<i>Haushalte nichtselbständiger Alleinverdiener mit Kindern *)</i>										
Einschliesslich familienpolitischer Transfers	33.593	8,8	63.119	9,2	13.289	8,0	26.166	8,8	23.667	10,6
Ohne familienpolitische Transfers	61.856	16,2	135.935	19,8	17.028	10,2	46.798	15,8	72.108	32,3
<i>Haushalte nichtselbständiger Alleinerzieher mit Kindern *)</i>										
Einschliesslich familienpolitischer Transfers	14.912	10,6	23.345	12,1	7.818	7,9	11.508	16,6	4.017	16,6
Ohne familienpolitische Transfers	24.333	17,3	39.905	20,8	12.114	12,3	18.710	27,0	9.081	37,4

*) einschliesslich Pensionisten- und Arbeitslosenhaushalte

6.7.3 Interpretation der Literatur

Zu Ende der 1990er Jahre ist die Idee einer Neuordnung von Familienpolitik stark in die tagespolitische Debatte gerückt, Familienpolitik ist immer wieder Spielball von Ausgaben-erweiterungen einerseits, aber auch Budgetkonsolidierung andererseits.

Familienpolitische Debatten umfassen vielmals die kostenwahre Darstellung aller familienpolitisch motivierten Leistungen, die also nicht nur durch den zentralen Budgettopf "Familienlastenausgleichsfonds", sondern in anderen sozialpolitischen Systemen (mit)erbracht werden. Badelt et al. (1998) publizieren dazu erstmals – trotz der bekannten Abgrenzungsproblematik von Familienpolitik als "Querschnittsmaterie" – eine Aufstellung der durch die öffentliche Hand getätigten Aufwendungen. Dabei finden Ausgabenkategorien im Gefolge des Kinder-Habens ebenso Beachtung wie Leistungen kraft Familienstands; es werden die Leistungen aller Gebietskörperschaften ebenso quantifiziert, wie jene der sozialversicherungsrechtlichen Parafisci. Der Umfang des so definierten familienpolitischen Leistungsspektrums liegt mit EUR 24,7 Mrd. erheblich über jenem des zentralen familienpolitischen Fördertopfs, des FLAF, mit rund EUR 4,36 Mrd.

Daraus folgen Forderungen insbesondere nach der Abschaffung familienpolitisch motivierter Leistungen für nicht-erwerbstätige Erwachsene (Abschaffung der Hinterbliebenenpension, Aufhebung der beitragsfreien Krankenmitversicherung).¹¹⁵

Die Konsolidierungspakete 1995-1997 (zur Erreichung der Maastricht-Kriterien), sowie 2000 (zur Erreichung des Nulldefizits) brachten erhebliche Leistungseinschränkungen insbesondere für Familien in vielerlei Hinsicht: etwa die Umwandlung der universellen Geburtenbeihilfe in den heutigen Mutter-Kind-Pass Bonus, die Verkürzung der Karenzdauer durch Bindung eines Teils der Inanspruchnahme an den anderen Partner, die Ausgestaltung der Zuschläge zum Karenzgeld als Darlehen oder die drastische Reduktion der Zuschläge zum Arbeitslosengeld. Diese werden von Experten insofern kritisch bewertet, als vielmals Familien in ohnehin prekären Lebenssituationen von Kürzungen betroffen waren.¹¹⁶

Auf der anderen Seite kam es 1999/2000 zu einer massiven Anhebung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages. Dieser zugrunde lag das Verfassungsgerichtshofsurteil von 1997, das die steuerliche Freistellung des schichtspezifischen Unterhalts für erwerbstätige Eltern fordert. Als Kompromisslösung wurden universelle Transfers im wesentlichen so angehoben, dass dies in der Praxis durch das Zusammenwirken aller Transfers auch für Best-einkommensbeziehende geschieht. In der Literatur problematisiert werden hierzu insbesondere das Eingreifen des nicht demokratisch gewählten Verfassungsgerichtshofs (VfGH) in die Ausgestaltung der Transferpolitik, sowie die stark horizontale Ausrichtung des öster-

¹¹⁵ vgl. dazu etwa Prinz et al. (1997), S. 169 ff oder Marin et al. (2000)

¹¹⁶ vgl. dazu etwa Thenner (1999), S. 144 ff

reichischen Familienlastenausgleichs. An deren Stelle wurde die sinnvolle Mittelverwendung massgeschneiderter, einkommensgeprüfter Leistung für Familien mit hoher Bedürftigkeit anstelle des "Giesskannenprinzips" gefordert.¹¹⁷

Die Familienförderung in Österreich kann jedenfalls als äusserst transferintensiv bezeichnet werden, wobei Art und Ausmass der öffentlichen Unterstützung nach dem Alter der Kinder variieren. Die höchsten Ausgaben finden sich bei den bis 2-Jährigen. Für die Betreuung der Kleinkinder wurden 1997 in Form des Karenzgeldes EUR 748,5 Mio. aufgewendet.¹¹⁸ Schattovits (1999) zeigt, dass für die Betreuung der 2- bis <4-Jährigen – mit EUR 254,3 Mio. – vergleichsweise geringe Aufwendungen getätigt werden. Diese Altersgruppe wird weder in Form von Geld- noch in Form von Dienstleistungen in grösserem Umfang unterstützt. Von frauenpolitischer Seite wird der Ausbau eines umfassenden Netzes an Betreuungseinrichtungen gefordert. Neyer (1995) schätzt, dass etwa 136.000 bis 207.000 Betreuungsplätze für Kinder unter 6 Jahren fehlen.¹¹⁹

Mit 1.1.2002 tritt jedoch eine wesentliche Reform in der Familienpolitik in Kraft, die auf einer weiteren Ausdehnung der Transferleistungen beruht: die Versicherungsleistung *Karenzgeld* wird durch das universelle *Kinderbetreuungsgeld* ersetzt und auf insgesamt drei Jahre ausgeweitet. Aufrecht bleibt, dass 6 Monate davon vom anderen Partner in Anspruch genommen werden müssen. Von Seiten der Regierung wird argumentiert, dass durch die Möglichkeit eines Zuverdienstes bis zu EUR 14.535 brutto im Jahr sowie durch die Möglichkeit, das Kinderbetreuungsgeld zum Einkauf von externer Betreuungsleistung zu verwenden, die Wahlfreiheit erhöht bzw. zusätzliche Arbeitsanreize geschaffen würden. Angesichts mangelnder Betreuungseinrichtungen für Unter-Dreijährige sowie dem langen Bezugszeitraum befürchten Fuchs et al. (2001) zum einen negative Arbeitsmarkteffekte für Frauen. Zum anderen kommt es durch die universelle Inanspruchnahme und längere Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld zu einer Kostenexplosion, die andernorts familienpolitischen Reformstau verursacht.¹²⁰

¹¹⁷ vgl. dazu etwa Djumovits/Sturn/Wohlfahrt (1998) und Mazal (2000)

¹¹⁸ Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1998), S. 207

¹¹⁹ Neyer (1995), S. 79

¹²⁰ Fuchs et al. (2001)

6.8 Literatur

- Badelt, Ch. (1994) *Konturen alternativer Reformstrategien zum Familienlastenausgleich*, Working Paper Sozialpolitik No. 2, Abteilung für Sozialpolitik, Wirtschaftsuniversität Wien
- Badelt, Ch., Baumgartner, S. (1998) *Denkbare Konstellationen der sozioökonomischen Lage von Familien: Ergebnisse der Modellfamilienanalyse*. In: Christoph Badelt et al. (Hg.) *Zur Lage der Familien in Österreich. Ergebnisse des sozioökonomischen Indikatoren-systems*, Wien
- Bauer, M. (1999) *Empirische Daten zur sozio-ökonomischen Lage der Familien in Österreich*, in: *Zur Situation von Familie und Familienpolitik in Österreich*, 4. Österreichischer Familienbericht: Familie – zwischen Anspruch und Alltag, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien
- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMASG) (1998) (Hg.) *Bericht über die soziale Lage 1997, Tätigkeitsbericht*, Wien
- Djumovits, R., Sturn, R., Wohlfahrt, G. (1998) *Zur Neuordnung kinderbezogener Steuer- und Transferregelungen*, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 24. Jg. (1998), Heft 1: 11-34, Arbeiterkammer Wien, Wien
- Förster, M. (2001) *Armutgefährdete und arme Personen*, in: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hg.) *Bericht über die soziale Lage. Analysen und Ressortaktivitäten 1999*, Wien
- Fuchs, M., Marin, B., Thenner, M. (2001) *Aspekte eines nachhaltigen Kinderbetreuungsgeldes. Eine Diskussion der Annahmen des BMF durch das Europäische Zentrum*, unveröffentl. Arbeitspapier, Wien
- Guger, A. (1995) *Umverteilung durch öffentliche Haushalte*. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, November 1995, Wien
- Guger, A. (1998) *Verteilungswirkung familienpolitisch motivierter Massnahmen in Österreich*, *WIFO Monatsberichte 12/1998*, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien
- Hammer, G. (1997) *Kinderbetreuung: Ausgewählte Hauptergebnisse des Mikrozensus September 1995*. *Statistische Nachrichten*, 3/1997:168-175
- Kothmayr, R., Rosner, P. (2000) *Ist die österreichische Familienförderung effizient?*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 26. Jahrgang, Heft 1: 99-117
- Marin B., Thenner, M., Wohlfahrt, G. (2000): *Treffsichere oder automatisch beitragsfreie Mitversicherung. Zur Individualisierung der Krankenversicherung und Reorganisation der*

Beitragspflichten, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, Wien

Mazal, Wolfgang (2000): *Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems*. Endbericht, Wien

Missoc (Mutual Information System on Social Protection in the EU Member States and the EEA) (2000) *Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums*, Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung & Soziales, Referat E/2

Neuwirth, Karin (1998) *Möglichkeiten der Teilzeitarbeit für Mütter und Väter während oder nach dem Karenzurlaub. Ein kurzer historischer Abriss und eine Analyse der bestehenden Rechtslage*. In: Ursula Flossmann, Ilse Hauder (Hg.) *Recht auf Teilzeitarbeit für Eltern*, Linz. S. 203-236

Neyer, G. (1995) *Institutionelle Kinderbetreuung in Österreich*. In: Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht 1995, Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt, Wien 1995

Ostner, Ilona (1998) *Quadraturen im Wohlfahrtsdreieck. Die USA, Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich*. In: Stephan Lessenich, Ilona Ostner (Hg.) *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*. Frankfurt/New York

Prinz Ch., Thenner, M., Rolf-Engel, G., Marin, B. (1999) *Eigenständige Alterssicherung von Frauen*, in: C. Prinz, B. Marin (Hg.): *Pensionsreformen. Nachhaltiger Sozialumbau am Beispiel Österreich*: 169-310, Campus Verlag, Frankfurt-New York

Schattovits, Helmuth (1999) *Unterstützung der Teilzeitbetreuung von Kindern – insbesondere durch Bund, Länder und Gemeinden*. In: BM für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) 4. Österreichischer Familienbericht. Band 1, Wien, S. 524-563

Sozialbroschüre (2001), *Studienbeihilfe*, VSSTÖ, Renner Institut, Wien

Studienbeihilfenbehörde; <http://www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at/studienbeihilfe.html>

Schuster, E. (1997), *Das System der Ausbildungsförderung in Österreich*, in: Deutsches Studentenwerk (Hg.) *Aktuelle Entwicklung der Systeme der Studienfinanzierung in Westeuropa in Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich*

Thenner, Monika (1999) *Gesetzliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie*. In: BM für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) 4. Österreichischer Familienbericht. Band 2, Wien, S. 144-163

Wörister, Karl (1999) *Familienrelevante Leistungen der Sozialversicherung und äquivalente Leistungen aus anderen Systemen 1993-1997*. In: BM für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) 4. Österreichischer Familienbericht. Band 2, Wien, S. 608-617

7 Schlussfolgerungen

7.1 Länderberichte – Ländervergleich: zum Inhalt

Wie die Ausführungen der vorangehenden Kapitel demonstrieren, differiert die Familienpolitik der vier dargestellten Länder erheblich.

Dies kommt zunächst darin zum Ausdruck, dass das Ausgabenniveau für familienpolitische Agenden variiert. Wie Tab. 33 zu entnehmen ist, ist der Anteil familienpolitischer Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt in Dänemark wesentlich höher als den anderen drei Nationen, dem EU-Durchschnitt oder dem vergleichbaren Wert für die Schweiz. Bei dieser Interpretation muss allerdings hinzugefügt werden, dass die OECD hier ausschliesslich auf die familiezielgerichtete Leistungen erfasst, andere z.B. sozialpolitisch motivierte Leistungssysteme, von denen Familien ebenfalls profitieren, hingegen nicht inkludiert sind.

Tab. 33: Ländervergleich familienpolitischer Indikatoren

	AUT	DK	F	UK	CH	EU*)
Öffentliche Ausgaben für Familienpolitik in Prozent des BIP, 1997 ¹²¹⁾	2,58	3,71	2,81	2,34	1,12	2,2
Ausgabenanteil für Dienstleistungen	21,5	57,6	44,6	57,6	..	35,5

*) ungewichteter EU-Durchschnitt ..) Information nicht verfügbar

Quelle: OECD (2000), S. 29, Tab. 2

Innerhalb des familienpolitischen Leistungsspektrums im engeren Sinne zeigt sich Österreich innerhalb der getroffenen Länderauswahl als Schlusslicht in punkto öffentlicher Ausgaben für familienpolitische Serviceleistungen, also in bezug auf das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen.

Mit Sicht auf die familienpolitischen Geldleistungen weist Frankreich unter den Vergleichsländern den höchsten Anteil an steuerlicher Familienförderung für Kinder aus (vgl. Tab. 36), was auf das Familiensplitting sowie auf die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten für Kinderbetreuung zurückzuführen ist. Auch Grossbritannien bietet Steuerabsetzbeträge

¹²¹⁾ Die Ausgaben für Familienpolitik umfassen universelle sowie einkommensgeprüfte Transferleistungen für Kinder; Transferleistungen für Eltern, die ihr Kind selbst betreuen; Geburtenprämien, Mutterschafts- und Karenzgeld im Erziehungsurlaub, separate Leistungen für Alleinerziehende sowie Ausgaben für Dienstleistungen für Familien.

an, die allerdings im Gegensatz zu Frankreich bei Niedrigeinkommen mehrheitlich zur Gänze als Negativsteuer ausbezahlt werden. Zudem dienen die betreffenden Massnahmen weniger der Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen in der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Alleinverdiener- oder Doppelverdienerpaares, sondern sollen vor allem die negativen Arbeitsanreize abfedern, die von einem einkommensgeprüften Transfersystem ausgehen.

Eine Bedarfsorientierung der Familientransfers kommt in Frankreich relativ häufig, eher selten aber in Österreich und Dänemark zur Anwendung. Die Bedarfsorientierung ist das familien- bzw. sozialpolitische Markenzeichen von Grossbritannien, wo zum einen das Transferniveau niedriger liegt als in den anderen Ländern, und wo zum anderen bereits bei einem vergleichsweise geringen Familieneinkommen die Transferleistung reduziert wird. Der österreichische Mehrkindzuschlag etwa wird ab drei Kindern und bis zu einem Familieneinkommen von rund EUR 37.150 brutto gewährt, die französische Familienzulage ab drei Kindern und bis zu einem Jahreseinkommen von EUR 29.553, während der britische *In-Work-Benefit* bereits ab einem Jahreseinkommen von EUR 13.396 gestrichen wird.

In Österreich und Dänemark dominieren universelle Transfers das monetäre Leistungsspektrum. In der Ausgestaltung der altersabhängigen Zuschläge zur Familienbeihilfe (in Österreich steigend mit steigendem Kindesalter, in Dänemark fallend) kommt hingegen stark zum Ausdruck, dass die österreichische Familienpolitik die direkten Kinderkosten abgelden möchte, während man in Dänemark die Kosten einer temporären Berufsaufgabe eines Elternteils zu kompensieren versucht.

Die einzelnen Länder unterscheiden sich auch dahingehend, ob und in welchem Ausmass Ehepaare und/oder Lebensgemeinschaften im Vergleich zum Single bereits in den Genuss öffentlicher Familienförderung kommen. Tab. 34 stellt sogenannte "Äquivalenz-Elastizitäten" für zusätzliche Haushaltsmitglieder im Vergleich zum Basisbetrag eines Singles mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen ("*In-Work*") dar. Für jedes zusätzliche nicht erwerbstätige Haushaltsmitglied werden Veränderungen im Haushaltsnettoeinkommen quantifiziert, die auf familienpolitisch motivierte Leistungen/Begünstigungen zurückzuführen sind, welche für den Single nicht verfügbar sind. Während in Österreich und Grossbritannien durch die beinahe individualisierten Steuersysteme die Äquivalenz-Elastizität, also vereinfacht der Einkommenszuwachs, durch einen Partner nur 2% oder in der Schweiz 5% beträgt, weisen Frankreich (durch das Familiensplitting für Ehepaare, vgl. Kap. 4) und Dänemark (durch die Übertragbarkeit von Steuerabzugsbeträgen zwischen Ehepaaren, vgl. Kap. 3) Werte um die 10% aus (vgl. Tab. 34). Die Einkommenszuwächse durch Kinder sind, unabhängig von der Kinderzahl, in Österreich und Frankreich am höchsten. Während Frankreichs familienpolitische Transfers zweite und dritte Kinder überproportional fördern, sind die Zuwachsraten der anderen drei Länder pro Kind in etwa konstant.

Tab. 34: Äquivalenzelastizitäten für zusätzliche Haushaltsmitglieder im Vergleich zum Basissatz eines Singles, 1997

		Single	Paar			
		(Einkommen in US Kaufkraftparitäten) ¹²²	Ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
AUT	In work	15.800	0,02	0,11	0,12	0,09
	SA	8.484	0,09	0,26	0,28	0,22
DK	In work	16.559	0,13	0,07	0,07	0,08
	SA	7.874	0,48	0,29	0,07	0,07
F	In work	13.107	0,08	0,07	0,15	0,24
	SA	7.342	0,33	0,25	0,19	0,21
GB	In work	18.240	0,02	0,05	0,04	0,04
	SA	9.081	0,25	0,24	0,15	0,15
CH	In work	22.907	0,05	0,07	0,07	0,06
	SA	9.618	0,53	0,33	0,28	0,28

Quelle: OECD (2000), S 30

Anmerkungen:

1. Äquivalenzelastizität: Anstieg des Netto-Familieneinkommens für ein zusätzliches Haushaltsmitglied im Vergleich zum Basisbetrag (Single) durch Transfer- und Steuerleistungen
2. In-Work: Bruttoeinkommen des Average Production Workers
SA: Transfereinkommen beim Bezug von Sozialhilfe, Langzeitarbeitslosenunterstützung o.ä.

Tab. 34 eröffnet auch die vorhin angesprochene Dimension der bedarfsgeprüften, aber nicht zielgerichtet familienpolitisch motivierten Leistungssysteme, die Kinderzuschläge beinhalten oder die Zahl der mitzuversorgenden Personen im Haushalt berücksichtigen. In Tab. 34 unter dem Begriff SA (*Social Assistance*) enthaltene Massnahmen sind etwa die dänische wie österreichische Sozialhilfe, das französische Mindesteinkommen (*RMI*) oder der britische *Income Support*. Der transferbedingte relative Einkommenszuwachs für zusätzliche Familienmitglieder im Vergleich zum Single, liegt bei SA-Empfängern natürlich über den *In-Work* Werten, da im Vergleich zum sehr niedrigen Basiseinkommen die öffentlichen Transferleistungen relativ gesehen höher sind. Der Einkommenszuwachs von Paaren im Vergleich zu Singles ist in Österreich am niedrigsten (9%), im Vergleich zu zirka 50% in Dänemark oder auch der Schweiz. Erste Kinder sind in der SA in allen Ländern zirka gleich relevant (plus 20-25%), der Zuwachs durch Mehrkinder ist in Dänemark am geringsten.

¹²² Aufgrund der methodischen Schwierigkeit der Umrechnung von Kaufkraftparitäten wurde an dieser Stelle auf eine Umrechnung in EUR verzichtet.

Die vorangehenden Darstellungen beziehen sich jeweils auf den von der OECD normierten "Average Production Worker (APW)", der einen nationalen durchschnittlichen Gehaltsbezieher im Produktionssektor abbildet. Wie Tab. 35 und 36 für die Länderauswahl dieser Studie zeigen, spielt neben der Familienzusammensetzung gerade auch das Einkommensniveau der Familie eine wesentliche Rolle dafür, wie hoch die Gesamtförderung ist bzw. wie wichtig einzelne Massnahmen für das verfügbare Familieneinkommen sind. Aufgrund des Familiensplittings und der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten etwa profitieren Hocheinkommensbezieher (mit dem eineinhalbfachen Durchschnittseinkommen) in Frankreich wesentlich mehr von der steuerlichen Familienförderung als ein Niedrigeinkommensbezieher (mit der Hälfte des Durchschnittseinkommens), während britische Niedrigsteinkommensfamilien in absoluten Zahlen stärker von bedarfsgeprüften Leistungen profitieren, als der Hocheinkommensbezieher (vergleiche Tab. 35 und 36 zueinander).

Tab. 35: Struktur des "Kinderleistungspakets": Ehepaar mit drei Kindern. Ein Alleinverdiener mit einer Einkommenshöhe in der Hälfte des durchschnittlichen männlichen Erwerbseinkommens, ECU Kaufkraftparitäten pro Monat, ohne Ausgaben für Wohnen, Stand Mai 1996

Land	Steuerliche Massnahmen	Nicht-einkommensgeprüfte Transfers	Einkommensgeprüfte Transfers	Ausgaben für Gesundheit	Ausgaben für Bildung	Gesamt
Dänemark	0	193,78	0	-2,51	0	191,27
Frankreich	0	243,92	138,77	-12,02	147,07	517,74
Österreich	0	385,52	0	-51,92	-1,14	332,46
U.K.	0	172,61	311,78	0	0	484,39

Quelle: Ditch et al. (1997), S. 58

Tab. 36: Struktur des "Kinderleistungspakets": Ehepaar mit zwei Kindern. Doppelverdiener mit einem Einkommen von 1,5 mal dem männlichen und 1,5 mal dem weiblichen Durchschnittseinkommen. ECU Kaufkraftparitäten pro Monat, ohne Ausgaben für Wohnen. Mai 1996

Land	Steuerliche Massnahmen	Nicht-einkommensgeprüfte Transfers	Einkommensgeprüfte Transfers	Ausgaben für Gesundheit	Ausgaben für Bildung	Gesamt
Dänemark	0	129,15	0	-1,64	0	127,51
Frankreich	142,78	95,14	0	-8,01	0	229,60
Österreich	0	231,01	0	-34,61	-0,54	198,86
U.K.	0	119,12	0	0	0	119,12

Quelle: Ditch et al. (1997), S. 59

Ein Vergleich der beiden Tabellen lässt die Verlagerung der Bedeutung von bedarfsgeprüften Leistungen für das Familieneinkommen hin zu steuerlicher Förderung mit steigendem Familieneinkommen deutlich erkennen.

Diesen beiden Darstellungen, die auf Kinder im Schulalter zugeschnitten sind, ist hinzuzufügen, dass sich die Transfersituation des Haushalts bei Hinzurechnen der Ausgaben für die Kinderbetreuung im Vorschulalter (je nach den gegebenen nationalen Marktspezifika hinsichtlich öffentlicher Förderung der Anbieter und der Elternbeiträge) noch einmal anders darstellt. Ditch et al. (1997) berichten, dass nach Abzug dieser Ausgaben schlussendlich nur in Frankreich eine für das Familieneinkommen positive Gesamtförderbilanz der Familienförderung zu verzeichnen ist, weil öffentliche Kinderbetreuung weitgehend kostenlos ist, während die anderen drei Länder (sozial gestaffelte) Elternbeiträge einheben. An einem Durchschnittseinkommen bemessen, liegt die Höhe der Elternbeiträge in Österreich und Dänemark bei 8%, in den UK sogar bei 23%.¹²³

Im Vergleich zu Tab. 33 ist weiter augenscheinlich, dass hier die unterschiedliche Abgrenzung von Familienpolitik (exklusive Services, aber inklusive Förderungen/Privatausgaben für Schule und Gesundheit) eine andere Reihung der zu vergleichenden Staaten hinsichtlich "Familienfreundlichkeit" gibt. Frankreich wendet für die dargestellten Familientypen nach beiden Darstellungen in Tab. 35 und 36 mehr für Familienpolitik auf als Dänemark, welches gemessen am BIP die höchsten Gesamtausgaben der Vergleichsländer hat. Im Vergleich zu Dänemark wenden auch alle drei anderen in unserer Studie betrachteten Länder deutlich mehr Leistungen für die Drei-Kind-Familie im Niedrigeinkommensbereich auf.

Aus diesem Grunde ist es – neben dem Vergleich der öffentlichen Gesamtausgaben für Familienpolitik sowie den Betrachtungen individueller Transferleistungen nach Familientyp – auch essentiell zu untersuchen, wie familienpolitische Transfers das Niveau und die Verteilung der Haushaltseinkommen beeinflussen und inwieweit das Transfer- und Steuersystem im allgemeinen das Einkommensarmutsrisiko von Familien zu senken vermag.

Die Bedeutung monetärer Transfers für Niedrigeinkommensbezieher hängt erstens vom Umfang derselben und zweitens deren Verteilung ab. Wie oben gezeigt wurde, ist das Gesamtausmass von familienbezogenen Transfers in Grossbritannien niedriger als in den anderen drei Ländern. Die Verteilung derselben ist jedoch aufgrund der stärker ausgeprägten Bedarfsprüfung sowohl in Grossbritannien als auch in Frankreich wesentlich stärker auf Niedrigeinkommenshaushalte konzentriert als in Dänemark oder Österreich.¹²⁴

Was das Armutrisiko von Familien betrifft, war dieses in Österreich und Dänemark zu Mitte der 90er Jahre niedriger als für die Gesamtbevölkerung im Erwerbsalter, in Frankreich

¹²³ Ditch (1997), S. 65

¹²⁴ Förster und Pellizzari (2000), S. 141

etwa auf dem selben Niveau, in Grossbritannien jedoch wesentlich höher. In letztgenanntem Land ist Familienarmut zwischen den achtziger und neunziger Jahren auch signifikant angestiegen, während sie in den anderen Ländern und im OECD-Durchschnitt in etwa gleich blieb. Tab. 37 zeigt auch, dass v.a. Alleinerziehende von Armutsrisiken betroffen sind. Dies betrifft jedoch im wesentlichen jene Alleinerziehende die keine Beschäftigung haben. Das Armutsrisiko von berufstätigen Alleinerziehenden beträgt – gemessen an den nicht erwerbstätigen – nur etwa die Hälfte bis ein Drittel. Das unterstreicht die Bedeutung arbeitsmarktpolitischer Massnahmen sowie geeigneter Massnahmen im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen. Im allgemeinen sind für jedwede transferpolitische Massnahme die Anreizeffekte zur Arbeitsaufnahme zu hinterfragen.

Tab. 37: Armutsraten zu Mitte der 90er Jahre und Änderung in Prozentpunkten seit Mitte der 80er Jahre

		Bevölkerung im Erwerbsalter	HH mit Kindern	Allein- erziehende	Allein- erziehende mit Job	Allein- erziehende ohne Job
AUT	90er	6.1	5.5	13.2	20.8	8.9
	Änderung	+1.6	+0.9			
DK	90er	3.8	2.6	16.2	34.2	10.0
	Änderung	-0.8	-1.1			
F	90er	6.9	6.7	22.8	45.1	13.3
	Änderung	0.4	0.5			
UK	90er	11.0	14.6	45.2	65.0	22.7
	Änderung	4.2	6.5			
OECD Durchschnitt	90er	10.3	10.7	30.0	47.8	18.1
	Änderung	1.0	0.7			

Quelle: Förster und Pellizzari (2000), S. 102

Anmerkung Armutsrate:

Prozent der Personen in Haushalten mit weniger als 50% des gewichteten Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung

Um die Effektivität zur Linderung des Armutsrisikos zu untersuchen, müssen die Interaktionseffekte zwischen familienbezogenen und anderen Transfers berücksichtigt und der Einfluss des Steuersystems in Rechnung gestellt werden. Tab. 38 zeigt daher, welches Ausmass Armutsraten in Absenz aller monetärer Transfers sowie Steuern annehmen würden, und vergleicht diese mit den tatsächlichen Raten. Der Unterschied wird als "Effekt" bezeichnet, und es werden zwei spezifische Familienformen untersucht: Paare mit Kindern, und Alleinerziehende. Es zeigt sich, dass dieser Effekt besonders hoch bei Alleinerziehenden

den ist: Armutsraten werden in allen drei untersuchten Ländern um 26 bis 34 Prozentpunkte gesenkt. Weiter zeigt sich, dass Armut vor Steuern und Transfers in allen Ländern und für beide Familienformen gestiegen ist, während Armut nach Steuern und Transfers weniger stark gestiegen, oder in einigen Fällen sogar zurückgegangen ist. Dies lässt sich auch als gesteigerte Effektivität des Steuer- und Transfersystems zur Armutsmilderung interpretieren. Die bemerkenswerte Ausnahme stellt hier die Situation von Alleinerziehenden in den UK dar.

Tab. 38: Armutsraten vor und nach Steuern und Transfers zu Mitte der 90er Jahre, und Änderung in Prozentpunkten seit Mitte der 80er Jahre

		Paare mit Kindern			Alleinerziehende		
		Armutsrate vor Steuern/ Transfers	Armutsrate nach Steuern/ Transfers	Effekt	Armutsrate vor Steuern/ Transfers	Armutsrate nach Steuern/ Transfers	Effekt
AUT	90er
	Änderung						
DK	90er	8.5	0.9	-7.5	50.3	16.2	-34.0
	Änderung	2.7	-1.2	-3.9	11.0	-4.5	-15.5
F	90er	21.3	5.7	-15.6	48.9	22.8	-26.1
	Änderung	0.6	-0.1	-0.7	9.8	9.7	-0.2
UK	90er	19.1	9.5	-9.5	77.9	45.2	-32.7
	Änderung	3.1	2.9	-0.2	14.0	20.1	6.1

Quelle: Förster und Pellizzari (2000), S. 102

Anmerkung Armutsrate: Prozent der Personen in Haushalten mit weniger als 50% des gewichteten Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung. Ein Minuszeichen in der Spalte "Effekt" Zeile "Änderung" deutet auf gestiegene Effektivität hin. .. = nicht verfügbar.

7.2 Länderberichte – Ländervergleich: zur Methodik

Als ein zentrales Ergebnis der Literaturanalyse kann festgehalten werden, dass die Modellfamilienanalyse ein geeigneter und angewandter Zugang zur Analyse der Wirkung von Familienpolitik ist. Kap. 3 bis 6 haben demonstriert, dass die zugrundeliegenden Fragestellungen durchaus unterschiedlich sind: während Österreich die Frage nach Nettogewinnern und -verlierern durch die Kombination der Ein- und Auszahlungsseite von Familienförderung sowie regionale Versorgungsunterschiede innerhalb des Landes mit Hilfe der Modellfamilienanalyse aufzeigt, liegt der Schwerpunkt in Grossbritannien auf dem Vergleich der Transferempfängerfamilie mit jener im Niedrigeinkommensbereich. Anders formuliert, lassen sich systemtypische nationale Spezifika mit Hilfe von Modellfamilienanalysen gut

abbilden, weil die für den nationalen Kontext relevanten Modellfamilien einander vergleichend gegenüber gestellt werden.

Für das Anwendungsgebiet der international vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung hat die Modellfamilienanalyse mindestens ebenso hohe Relevanz, da standardisierte Familientypen (wie etwa Alleinverdiener-, Doppelverdiener- und Alleinerzieherfamilien) die Grundlage dazu bieten, über die nationalen Grenzen hinweg zu blicken und Schlüsse daraus zu ziehen, wie andere familienpolitische Massnahmenbündel auf vergleichbare Familienkonstellationen wirken. Insbesondere der Vergleich von (verfügbaren) Haushaltseinkommen vor und nach Transfererhalt lässt ansatzweise Aussagen darüber zu, welche Wirkungen (etwa hinsichtlich Transferquote pro Familientyp oder hinsichtlich Armutsbekämpfung) die Übertragung anderer familienpolitischer Massnahmenpakete auf den nationalen Kontext erwarten lassen.

Freilich sind insbesondere dem internationalen Vergleich von Familienpolitik methodische sowie interpretative Grenzen gesetzt. Eine dieser Beschränkungen liegt in der Definition von Familienpolitik bzw. ihrer Abgrenzung gegenüber anderen Politikfeldern. Die Unterscheidung zwischen den einkommensgeprüften Familienleistungen und den oftmals von Familien in Anspruch genommenen einkommensgeprüften sozialen Geld- und Sachtransfers ist nicht nur definitorisch schwer durchzuhalten, sondern für den Wohlstand von Familien, gemessen anhand ihres Familieneinkommens, unerheblich (wenngleich für die politische Zuordnung von Leistungssystemen massgeblich).

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Erfassung *sämtlicher* Kategorien des FLA Ausgleichs, d.h. in einer umfassenden Zusammenschau von Steuern und Transfers, von Geld- und Sachleistungen, die in einen Begriff von "verfügbarem Familieneinkommen" münden, welcher auch die praktischen Kinderkosten (Ausgaben für Kinderbetreuung, Schule oder Gesundheit) neben dem öffentlichen FLA berücksichtigt. Aufgrund des Angebotsmixes im Betreuungssektor (for-profit, non-profit, öffentliche Bereitstellung etc) sowie regionaler Zuständigkeiten sind selten national einheitliche "Markt"-Preise für Kinderbetreuung festzustellen. Dennoch ist deren ansatzweise Erfassung essentiell, denn zwischen zwei Familien mit identer Einkommenssituation und monetärer Transferhöhe entsteht ein signifikanter Unterschied im Wohlstand bzw. Lebensstandard zum Beispiel daraus, dass in einem Land beitragsfreie Kinderbetreuung angeboten wird, während in einem anderen Land die Vollkosten der Kinderbetreuung massgeblich von den Eltern getragen werden müssen.

Der in Kap. 7.1. diskutierte Modellfamilienzugang von Ditch et al. (1997) wählt einen diesbezüglich einmalig breiten Forschungsansatz, weshalb der Fokus der Publikation auf der vergleichenden Beschreibung der Einzelleistungen und ihrer Zusammenschau im gesamten familienpolitischen Massnahmenpaket liegt. Eine daraus logisch resultierende Beschränkung dieser Studie liegt in den erklärenden Hintergründen, wie etwa der Erläuterung von Anreizeffekten, Systeminkonformitäten oder Versorgungsdefiziten; d.h. in der Tiefe der

Aussagen, welche ungleich besser durch nationale Studien (vgl. Kap. 3 bis 6) abgedeckt werden können. Andererseits lässt der Vergleich von Leistungszugang und der jeweiligen Leistungshöhe als wissenschaftliche Fragestellung Fragen zu deren Auswirkung auf Niveau und Verteilung von Haushaltseinkommen offen.

Ergebniskategorien dieser Art sind in wiederum anderen vergleichenden Studien mit der konkreten Zielausrichtung auf eine inhaltliche Einzelfrage wiedergegeben. Um international vergleichend arbeiten zu können, werden Ergebnisse dazu auf einem hoch aggregierten Niveau präsentiert. Der Trade-off dieser Studien ist, dass als Hintergrundinformation oftmals nur die leichter erfassbaren und aggregierbaren familienpolitischen Kernleistungen berücksichtigt werden können (vgl. OECD 2000) oder dem Leser keine Information über die Zusammensetzung, Zugangsvoraussetzungen o.ä. des dahinterliegenden Massnahmenpakets angeboten werden kann.

Der Anspruch einer weiteren vergleichenden Studie im Bereich Familienpolitik ist jedenfalls einer, der vergleichende Darstellung von Leistungen mit dem Aufzeigen von deren Wirkungsweise verschränkt. D.h. ausgehend von einer Beschreibung der Massnahmen und ihrer Leistungshöhe in verschiedenen Familienzusammenhängen müssen darüber hinaus Ziele formuliert werden, anhand derer die Wirkung von Familienpolitik demonstriert und vor allem auch gemessen werden kann. Neben den aus der Armutsforschung bekannten Ansätzen zur Effektivität eines Systems Kinder- bzw. Familienarmut zu vermeiden, zählen andere operative Grössen wie das Ausmass der horizontalen und vertikalen Umverteilung durch das Leistungssystem insgesamt und für einzelne Massnahmen besehen zu zentralen künftigen Fragestellungen.¹²⁵ Andere Themenstellungen wären die Garantie eines vorab definierten Existenzminimums für Kinder, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (durch das Zusammenspiel von Kosten und Nutzen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung, Anreize für Frauenerwerbstätigkeit u.ä.) oder die anteilige Abgeltung direkter Kinderkosten, die aussagekräftige Indikatoren darüber bilden, wie gut nationale Systeme hinsichtlich einzelner Ziele oder ganzer Zielkataloge wirken.¹²⁶

Inhaltlichen Forschungsbedarf hinsichtlich des Fragenkomplexes Kinderkostenausgleich sehen wir exemplarisch vor allem bei folgenden Themenstellungen:

- Welche effektiven Grenzsteuersätze entstehen durch verwendete Bedarfsprüfungen?
- Wer ist von hohen Grenzsteuersätzen betroffen? Hier ist vor allem darauf zu achten, ob existierende Systeme für Frauen in der Summe positive oder negative Arbeitsanreize darstellen. Inwieweit führen Anreize, die von Steuer- und Beihilfensystemen ausgehen, *tatsächlich* zu Verhaltensänderungen?

¹²⁵ vgl. Bauer / Streuli (2000)

¹²⁶ vgl. Europäisches Zentrum (2000)

- Inwieweit sind “in-work benefits” geeignet, negative Anreizwirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden?
- Mehrperiodenanalysen: “Was kostet ein Kind?” Ist es möglich, unter Verwendung sinnvoller Annahmen über alternative Einkommensmöglichkeiten, etc. die gesamten finanziellen Auswirkungen eines Kindes über die gesamte Verbleibedauer im Elternhaushalt zu quantifizieren?
- Stellen universelle Transfers geeignete Instrumente zur Armutsbekämpfung dar? Welche Haushaltscharakteristika sind in diesem Fall als Ansatzpunkte für die Bestimmung der Transferhöhe geeignet (Anzahl, Alter der Kinder, etc.)?

7.3 Forschungslücken und -design

Bei der deskriptiven Forschung, d.h., der Darstellung existierender Massnahmenbündel und ihrer Wirkungen, ist es wesentlich, verschiedenen Zugängen gerecht zu werden: Die Wirkungen verschiedener Instrumente sollen mehrdimensional (z.B. hinsichtlich der Kosten, der Verteilungswirkung, der familienpolitischen Konsequenzen, etc.) erfasst werden. Eine Sekundäranalyse wie die hier vorliegende ist dabei eine Möglichkeit. Verschiedenen Blickrichtungen, wie etwa Armutswirkungen, Anreizeffekten, etc., wird durch die Verarbeitung entsprechender Literatur Rechnung getragen. Für Zwecke einer zielgerichteten Analyse, bei der Reformfragen und internationale Vergleiche im Vordergrund stehen, kann hingegen ein Literaturüberblick aus mehreren Gründen nur ein erster Schritt sein.

7.3.1 Geographische Abdeckung

Im Bereich der Analyse von sozial-, familien- und fiskalpolitischen Instrumenten ist eine starke Konzentration auf einige 'typische' Länder zu beobachten. Dies hat die unterschiedlichsten Gründe,¹²⁷ führt im Ergebnis aber dazu, dass Länder, die für bestimmte Fragestellungen besonders interessant wären, in vieler Hinsicht oft ausgeklammert bleiben. Als Folge der Auftraggeberstruktur ist die vergleichende Forschungen innerhalb der 15 EU-Länder zumindest punktuell gegeben, während westeuropäische Nicht-EU-Länder wie etwa die Schweiz oder Norwegen seltener einbezogen sind. National initiierte bi- oder trilaterale Länderstudien suchen zumeist den Vergleich des eigenen Landes mit Prototypen wie Schweden oder Deutschland oder mit Ländern ähnlicher wohlfahrtsstaatlicher Tradition (vgl. Grossbritannien innerhalb des anglo-sächsischen Raums). Vergleichende Studien, die

¹²⁷ Struktur des nationalen Forschungssektors; Akzeptanz unabhängiger Forschungsergebnisse bei politischen Entscheidungsträgern, siehe etwa den Trend zur “evidence based policy” in Grossbritannien; Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen bzw. deren Dauer; sprachliche Barrieren; etc.

auch die osteuropäischen Erfahrungswerte hinsichtlich Familienpolitik miteinbeziehen, fehlen leider völlig.¹²⁸

7.3.2 Vergleichbarkeit

Sekundäranalysen greifen notwendigerweise auf Studien verschiedener Herkunft mit unterschiedlichen Schwerpunkten, methodologischen und konzeptuellen Zugängen und zeitlichen Bezügen zurück. Eine integrierte Betrachtung der verschiedenen Ergebnisse ist dadurch nur bedingt und oft überhaupt nicht möglich. Als Ausweg wird bei internationalen Studien oft von Details abstrahiert, die insbesondere bei der Analyse und für das Verständnis mikroorientierter Massnahmen, etwa aus dem Bereich der Familienpolitik, sehr relevant sein können. Um komplexe Felder trotz der vielen Unterschiede international vergleichbar zu machen, wird stattdessen oft auf einem sehr hohen Aggregationsniveau gearbeitet (z.B. "gesamte Familienausgaben").

7.3.3 Inhaltliche Abdeckung

Im nationalen Kontext werden viele Fragestellungen bereits von existierender Literatur behandelt. Zusätzlich zu Forschungslücken, die durch die Ausklammerung gewisser Länder zustande kommen, sind bestimmte Forschungsinhalte durch die oft notwendigerweise begrenzte Tiefe internationaler Studien allerdings nur unzureichend repräsentiert. Zusätzlich entstehen durch die sich verändernden Anforderungsprofile an die Politik natürlich neue Fragen, die vielleicht bislang überhaupt nicht Gegenstand der einschlägigen Literatur waren.

7.3.4 Aktualität

Zum einen sind familienpolitische Regelungen vielfach sehr kurzlebig und unterliegen aus den verschiedensten Gründen vielfachen Anpassungen oder Neuordnungen. Andererseits sind aber auch die relevanten Bevölkerungsstrukturen der Gesellschaft, auf welche diese Regelungen wirken, veränderlich. Dies hat zur Folge, dass sich die tatsächliche *Wirkungsweise* von Massnahmenbündeln selbst bei gleichbleibenden gesetzlichen Regelungen z.B. durch vermehrte Arbeitslosigkeit, stärkere Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben, oder erhöhte Mobilität wesentlich verändern kann. Es ist daher oft nicht zulässig, Forschungsergebnisse verschiedener vergangener Jahre in Relation zu setzen bzw. daraus aktuell gültige Antworten abzuleiten.

¹²⁸ Dies mag in manchen Ländern auf einen Mangel an Mikrodatsätzen zurückzuführen sein, wie sie etwa für Simulationen in der Grössenordnung von EUROMOD (siehe unten) benötigt würden. Hingegen könnte ohne prinzipielle Probleme für jedes Land, dessen Leistungssätze bekannt sind, eine Gegenüberstellung von Leistungsansprüchen bei gegebener Familienkonstellation durchgeführt werden.

7.3.5 Extrapolierbarkeit

Sekundäranalysen sind in erster Linie vergangenheitsorientiert. Aufgrund der geschilderten Aktualitätsprobleme, aber auch wegen der komplexen Interaktionen verschiedener relevanter Instrumente (Sozialversicherungsbeiträge, die steuerlich abzugsfähig sind; Transferleistungen, die u.U. von *Nettoeinkommen* abhängen, etc.), ist es in der Regel nicht möglich, ohne eingehende Neuanalysen von den Wirkungen bereits existierender Instrumente auf die Konsequenzen vorgeschlagener oder geplanter Reformen zu schliessen.

7.4 Steuer-Transfer Modelle (tax benefit models)

Trotz dieser Einschränkungen ist die Sekundäranalyse in der Praxis oft die einzige Möglichkeit, da eine auf den Bedarfsfall zugeschnittene international repräsentative und detailreiche Studie zu ressourcenintensiv wäre. Seit mehr als drei Jahren existiert nun allerdings ein europäisches Netzwerk von Wirtschafts- und Sozialforschern aus allen 15 EU Staaten, deren Ziel es ist, mit einem detaillierten und laufend aktualisierten Steuer-Transfermodell diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

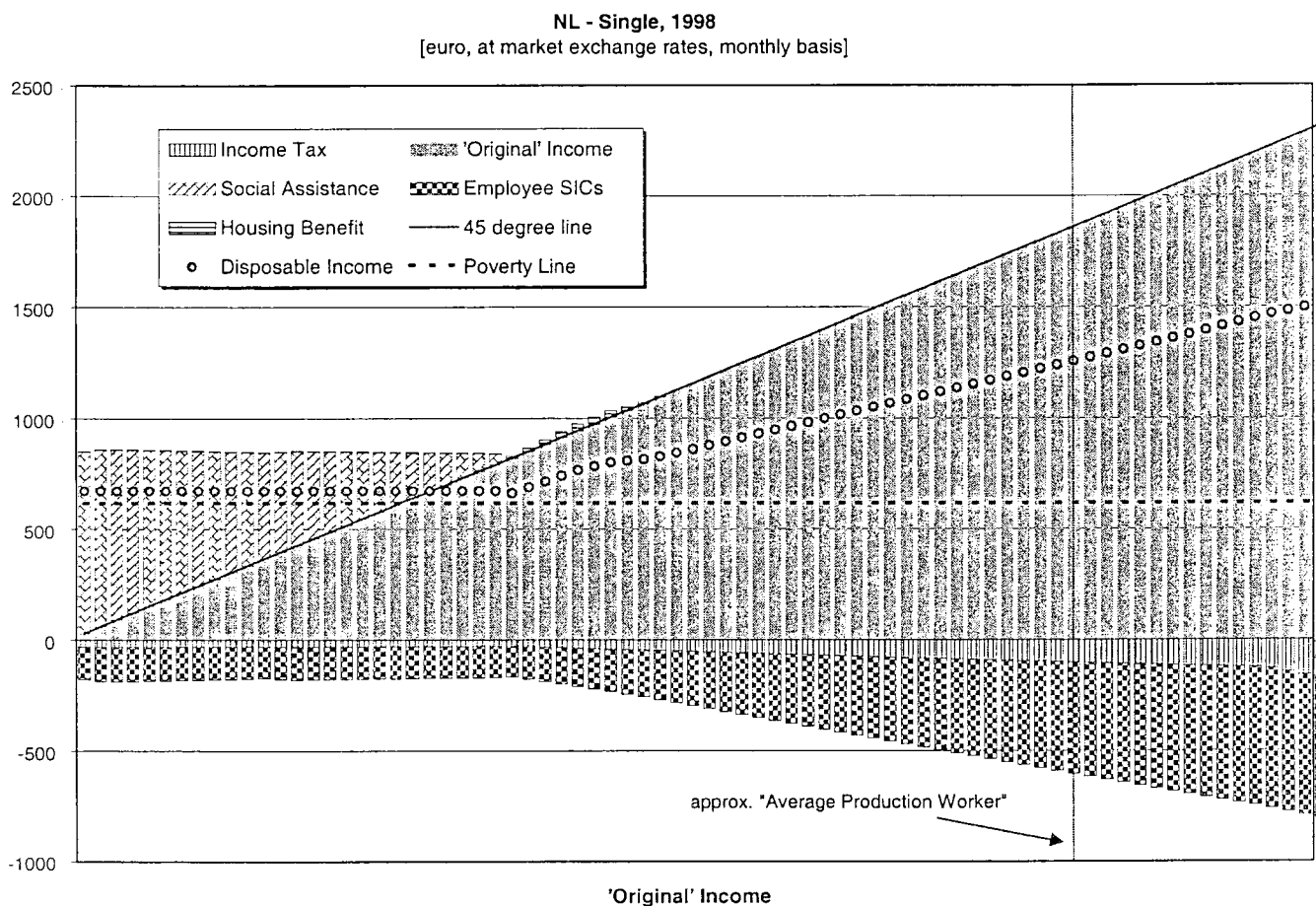
Sogenannte Mikrosimulationsmodelle (tax-benefit microsimulation models) finden bereits seit einiger Zeit in vielen OECD Ländern Anwendung. Mit dem hier entwickelten Modell (EUROMOD) steht jedoch erstmals ein Modell für die konzeptuell einheitliche internationale Analyse zur Verfügung. Das Computermodell, welches wesentlich von Mitarbeitern des Europäischen Zentrums mitentwickelt wurde, beinhaltet die detaillierten Regelungen fiskal- und sozialpolitischer Instrumente in allen 15 EU Staaten (für weitere Details zu EUROMOD siehe Immervoll et al, 1999). Das integrierte Design des Modells erlaubt dabei die Berücksichtigung von Wechselwirkungen aller simulierten Instrumente (direkte und indirekte Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, universelle und einkommensabhängige Transferleistungen).

Die sogenannte Modellfamilienanalyse, bei der aufgrund der komplexen Berechnungen üblicherweise nur einige wenige Haushaltstypen betrachtet werden, kann durch das Computermodell ohne Schwierigkeiten auf beliebig viele Haushalte erweitert werden, indem man z.B. das Familieneinkommen in sehr kleinen Schritten variiert. Man ersieht dadurch statt den üblichen "Punktaufnahmen" einiger weniger typischer Haushalte den gesamten Verlauf von Transferleistungen und Abgaben in Abhängigkeit vom (Primär-) Einkommen. Berger et al (2001) haben so etwa die armutsvermeidende Wirkung der Transfersysteme in den Benelux Staaten verglichen.

Abb. 5 ist dieser Studie entnommen und zeigt hier zu Illustrationszwecken die verschiedenen Einkommenskomponenten für niederländische Singles und Einverdienerfamilien (zwei Kinder) bei unterschiedlich grossen Primäreinkommen ('original income'). Für jede betrachtete Familie wird dabei das Primäreinkommen aufgetragen. Mittels EUROMOD werden

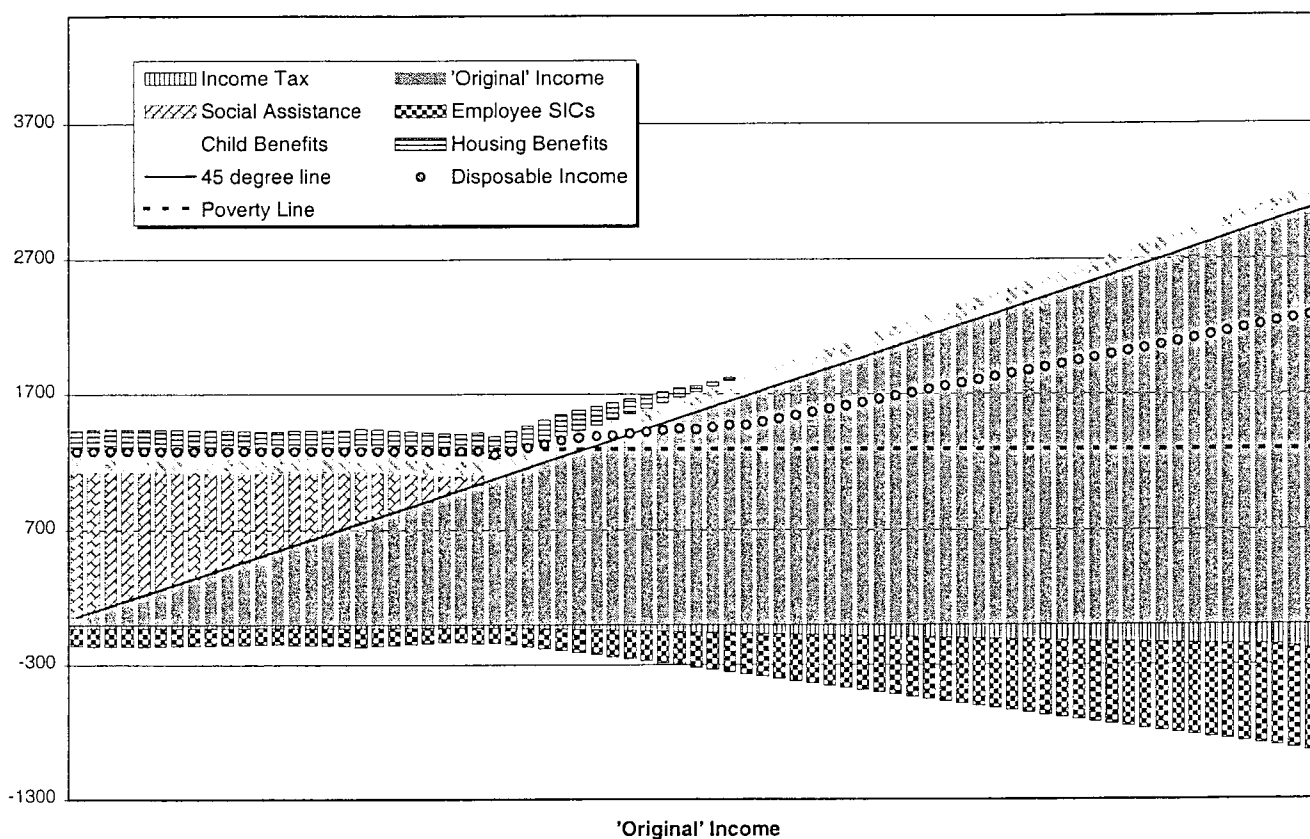
dann alle durch öffentliche Massnahmen entstehenden Einkommenskomponenten hinzuaddiert (Transfers werden oberhalb des Primäreinkommens in positiver Richtung aufgetragen) bzw. abgezogen (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden unterhalb des Primäreinkommens in negativer Richtung aufgetragen). Alle Einkommenskomponenten zusammen ergeben das verfügbare Einkommen (in der Grafik als Punkte dargestellt). Liegt das verfügbare Einkommen oberhalb (unterhalb) der 45-Grad Linie, so ist das verfügbare Einkommen grösser (kleiner) als das Primäreinkommen und es ergibt sich für diese Familie daher ein Nettotransfer (Nettosteuerabgabe). Für die beiden dargestellten Familientypen zeigt sich, dass das niederländische Sozialhilfesystem (im Falle der Inanspruchnahme!) unabhängig vom Primäreinkommen ein Einkommen an oder knapp über der Armutsgrenze sicherstellt. Die Neigung des Verlaufes der verfügbaren Einkommen repräsentiert die effektiven Grenzsteuersätze (horizontal bedeutet 100%) und erlaubt daher Rückschlüsse auf mögliche Anreizwirkungen. Die Grafik veranschaulicht, dass die für die Transferleistungen am meisten relevanten Primäreinkommen weit unterhalb des "Average Production Workers" liegen.

Abbildung 5: Modellfamilien: Erweiterung der "Average Production Worker" Methode



Quelle: EUROMOD

NL - Married Couple, Wife's Earnings are 33% of Husband's, 2 Children, 1998
 [euro, at market exchange rates, monthly basis]



Quelle: EUROMOD

Diese Erweiterung der vielverwendeten “Average Production Worker” Methodologie trägt durch ihre feinere Auflösung zu einem besseren Verständnis der “Mechanik” der einzelnen sozial- und fiskalpolitischen Regelungen bei. Der weitaus wichtigste Vorteil der Mikrosimulationsmethode ist jedoch, dass über die hypothetischen Modellfamilienanalysen hinausgehend untersucht werden kann, wie diese Regelungen auf die *tatsächlich* existierende Bevölkerung wirken. Durch Kombination der computergestützten Simulation gesetzlicher Regelungen mit 15 repräsentativen Haushaltsmikrodatsätzen werden die zu untersuchenden Massnahmen auf reale Haushalte angewandt. Dadurch werden die Auswirkungen existierender und prospektiver Massnahmen hinsichtlich tatsächlicher Kosten/Aufkommen, Einkommensverteilung und Anzeizeffekten darstellbar. Durch die Abdeckung aller EU Staaten ist es ausserdem möglich, mit bereits existierenden Massnahmen verschiedener anderer Länder zu experimentieren. So kann zum Beispiel der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen eine Einführung der Niederländischen Familienbeihilferegulungen in Grossbritannien hätte (siehe Immervoll et al, 2001).

Ein EU-weites Mikrosimulationsmodell erlaubt somit die Behandlung von Fragestellungen, welche mit den populären Modellfamilienanalysen nicht abgedeckt werden können. Familienkostenausgleichsstudien, welche auf dieser Methodologie aufbauen, sind geeignet, vor allem die folgenden existierende Forschungslücken in diesem Bereich füllen.

7.4.1 Internationalität bei gleichzeitiger Aktualität und Vergleichbarkeit

Das existierende Netzwerk nationaler Experten gewährleistet, dass die im Modell enthaltenen Regelungen regelmässig aktualisiert werden können. Vergleichbarkeit der Ergebnisse aller EU-Länder wird nicht nur durch die Modellstruktur und die damit erreichte einheitliche (aber flexible) Definition von Einkommenskonzepten, Bezugseinheiten ("Familie", Haushalt, Definition eines "Kindes", etc.), Äquivalenzmassen, Wechselkursen, usw. gewährleistet. Die von den Experten gelieferten Hintergrundinformationen ermöglichen auch eine angemessene Interpretation errechneter Ergebnisse vor dem Hintergrund nationaler Besonderheiten (z.B. welche Auswirkungen ergeben sich durch eine Nicht-Berücksichtigung verschiedener Sachleistungen oder die Nichtinanspruchnahme von Transferleistungen). Durch die Abdeckung aller 15 EU Staaten steht der Forschung, abgesehen von der Möglichkeit, gänzlich neue Systeme zu entwerfen, ein sehr breites Spektrum *bereits existierender* Massnahmen zur Verfügung. Diese "Bibliothek" europäischer Instrumente kann für Zwecke der Wirkungsanalyse an die jeweiligen Erfordernisse angepasst und im Kontext verschiedener anderer Länder auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden können. Eine solche experimentelle modellmässige Anwendung sozial- und fiskalpolitischer Instrumente in verschiedenen Ländern trägt wesentlich zum Verständnis der Wirkungsweise einzelner Instrumente bei, indem sie die Einflüsse von Massnahmendesign und Bevölkerungsstruktur getrennt aufzeigt. Eine wünschenswerte Erweiterung des existierenden Modells ist natürlich die Bereicherung um weitere Staaten (Schweiz, Norwegen, östliche EU-Beitrittskandidaten).

7.4.2 Wechselwirkungen verschiedener Instrumente

Eine Berücksichtigung von Sachleistungen, die besonders im Bereich der Familienpolitik in einzelnen Ländern eine bedeutende Rolle spielen können, ist derzeit nur beschränkt möglich. Für die Einbeziehung dieser Leistungen in ein repräsentatives Simulationsmodell (z.B. durch einen 'umfassenden' Einkommensbegriff) fehlt einerseits die detaillierte Datenbasis bezüglich Inanspruchnahme. Andererseits führen aber noch existierende methodologische Defizite auch dazu, dass z.B. die Ermittlung des "Wertes" bestimmter öffentlicher Sachleistungen für einen Haushalt oft nicht mit hinreichender Genauigkeit erfolgen kann.¹²⁹ Es be-

¹²⁹ Im Rahmen von Modellfamilienanalysen besteht ein Ausweg darin, dass gewisse 'plausible' Annahmen bezüglich des Wertes der in Anspruch genommenen Leistungen in wichtigen Bereichen wie Schule, Gesundheit, etc., getroffen werden (siehe Ditch et al 1997). Bei internationalen Studien erlaubt auch die Verwendung von an die Lebenshaltungskosten angepasste Wechselkurse (Kaufkraftparitäten) eine gewisse Berücksichtigung der Unterschiede hinsichtlich öffentlicher Leistungen: Wenn öffentliche Leistungen in dem

stehen aber auch Forschungsdefizite hinsichtlich der Wechselwirkungen der rein *monetären* Instrumente untereinander. Eine wesentliche Stärke des EUROMOD Modells ist es, dass diese Wechselwirkungen (z.B. Besteuerung von Transferleistungen, Berücksichtigung bezahlter Steuern bei der Berechnung bedarfsgeprüfter Transfers, etc.) volle Berücksichtigung finden. Einerseits wird dadurch vermieden, durch herausgelöste Betrachtungen nur eines Teils des Transfer- und Steuersystems falsche Rückschlüsse hinsichtlich deren Wirkung auf einzelne Familien zu ziehen. Durch die Miteinbeziehung aller wesentlichen Instrumente können Reformen einzelner Bereiche auf ihre Verträglichkeit mit anderen existierenden Massnahmen geprüft werden. Andererseits ist eine integrierte Untersuchung von Kostenaspekten möglich (z.B. Reformen, die *insgesamt* 'budgetneutral' sind).

7.4.3 Inzidenzbetrachtungen

Modellfamilienanalysen stellen Auswirkungen auf ausgesuchte hypothetische Familien dar. Dies ist vor allem bei internationalen Vergleichen für ein erstes Verständnis hilfreich, da komplexe Systeme auf wenige anschauliche Fälle reduziert werden. Diese Vereinfachung birgt aber auch Gefahren, da mit den ausgesuchten hypothetischen Fällen natürlich nicht alle Haushaltssituationen erfasst werden können. Da komplexe Steuer- und Transfersysteme aber in Abhängigkeit spezifischer Haushaltscharakteristika sehr unterschiedliche Wirkungen zeigen können, werden durch die Konzentration auf einige wenige Familientypen unter Umständen gerade jene Wirkungsweisen übersehen, welche familien- oder sozialpolitisch am interessantesten sind. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass durch die Ausklammerung der überwiegenden Zahl von Haushalten bei Modellfamilienbetrachtungen nur sehr beschränkt der Frage nachgegangen werden kann, *wer* von gewissen Massnahmen am meisten profitiert bzw. unter ihnen leidet. Die Mikrosimulationsmethode trägt dieser Notwendigkeit durch die Verwendung von Haushaltsdatensätzen, welche die tatsächliche Bevölkerungsstruktur statistisch abbilden, Rechnung. So können etwa instrumentenspezifisch die gesamten oder die durchschnittlichen Kosten getrennt nach Familientyp (Single, Alleinerzieher, Paare, etc.) oder anderen Charakteristika (Einkommen, Armutsgefährdung, Alter, Geschlecht, Arbeitsmarktstatus, etc.) dargestellt oder die Zahl von "Gewinnern" und "Verlierern" einer Reform ermittelt werden. Weiter können Kosten bzw. Einnahmen statistisch von der Stichprobe auf die gesamte Bevölkerung hochgerechnet werden.

der Kaufkraftparitätenberechnung zugrundeliegenden Warenkorb enthalten sind, dann wird den unterschiedlichen Kosten dieser Leistungen durch eine Umrechnung von Einkommensgrössen in Kaufkraftparitäten Rechnung getragen.

7.5 Literatur

Bauer, T., Streuli, E. (2000): *Modell des Ausgleichs von Familienlasten*. Eine datengestützte Analyse für die Schweiz, Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien, im Auftrag der eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen, Bern

Berger, F., Borsenberger, M., Immervoll, H. et al (2001): 'The impact of tax-benefit systems on poverty rates in the Benelux countries. A microsimulation approach using synthetic data', *EUROMOD Working Paper*, no. 3/01, Department of Applied Economics, University of Cambridge. Available through <http://www.econ.cam.ac.uk/dae/mu/emod.htm>

Ditch, J., Barnes, H., Bradshaw, J. (Eds.) (1997): *A synthesis of national family policies in 1996*, European Observatory on Family Policy, York

Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (2000) *Alternative Modell eines zeitgemässen Kinderkostenausgleichs*, Zweiter Zwischenbericht, Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, Wien

Förster, M., Pellazzari, M. (2000) Trends and driving factors in income distribution and poverty in the OECD area, *Labour market and social policy occasional papers No. 42*, OECD, Directorate for Education, Employment, Labour and Social Affairs, Paris

Immervoll, H., O'Donoghue, C. and Sutherland, H (1999) 'An Introduction to EUROMOD', *EUROMOD Working Paper*, no. 0/99, Department of Applied Economics, University of Cambridge. Available through <http://www.econ.cam.ac.uk/dae/mu/emod.htm>

Immervoll, H., Sutherland, H., De Vos, K. (2001): 'Reducing child poverty in the European Union: the role of child benefits', chapter 16 in Vleminckx K and T.M. Smeeding, (eds.), *Child Poverty, Child Well-being and Child Policy in Modern Nations: What Do We Know?*, The Policy Press, Bristol

OECD (2000) *Family-friendly policies: the reconciliation of work and family life*, Directorate for Education, Employment, Labour and Social Affairs, Working Party on Social Policy, DEELSA/ELSA/WP1(2000) 6, Paris

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

Aspects de la sécurité sociale

Sous ce titre, l'Office fédéral des assurances sociales publie des rapports de recherche (signalés en gras) ainsi que d'autres contributions relevant de son champ d'activité. Ont déjà été publiés:

Aspetti della sicurezza sociale

Sotto questo titolo, l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali pubblica dei rapporti di ricerca (segnalati in grassetto) nonché altri contributi inerenti alla sua sfera d'attività. La maggior parte dei rapporti appare in tedesco e in francese.

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Wolfram Fischer, Möglichkeiten der Leistungsmessung in Krankenhäusern: Überlegungen zur Neugestaltung der schweizerischen Krankenhausstatistik. Nr. 1/94	EDMZ* 318.010.1/94 d
Rapport de recherche: Wolfram Fischer, Possibilités de mesure des Prestations hospitalières: considérations sur une réorganisation de la statistique hospitalière. N° 1/94	OCFIM* 318.010.1/94 f
Rapport de recherche: André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli: Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance. No 2/94	OCFIM* 318.010.2/94 f
Forschungsbericht: Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer: Wohneigentumsförderung – Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. Nr. 3/94	EDMZ* 318.010.3/94 d
Forschungsbericht: Richard Cranovsky: Machbarkeitsstudie des Technologiebewertungsregister. Nr. 4/94	EDMZ* 318.010.4/94 d
Forschungsbericht: BRAINS: Spitex-Inventar. Nr. 5/94	EDMZ* 318.010.5/94 d
Rapport de recherche: BRAINS: Inventaire du Spitex. No 5/94	OCFIM* 318.010.5/94 f
Forschungsbericht: Jacob van Dam, Hans Schmid: Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge. Nr. 1/95	EDMZ* 318.010.1/95 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

* UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: BASS: Tobias Bauer. Literaturrecherche: Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Nr. 2/95	EDMZ* 318.010.2/95 d
Forschungsbericht: IPSO: Peter Farago. Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen. Nr. 3/95	EDMZ* 318.010.3/95 d
Rapport de recherche: IPSO: Peter Farago. Prévenir et combattre la pauvreté: forces et limites des mesures prises par l'Etat. N° 3/95	OCFIM* 318.010.3/95 f
Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Oktober 1995	EDMZ* 318.012.1/95 d
Rapport du Département fédéral de l'intérieur concernant la structure actuelle et le développement futur de la conception helvétique des trois piliers de la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité. Octobre 1995	OCFIM* 318.012.1/95 f
Rapporto del Dipartimento federale dell'interno concernente la struttura attuale e l'evoluzione futura della concezione svizzera dei 3 pilastri della previdenza per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità. Ottobre 1995	UCFSM* 318.012.1/95 i
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil I	BSV** 96.217
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil II	BSV** 96.538
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo 1): Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung). Nr. 1/96	EDMZ* 318.012.1/96 d
Groupe de travail interdépartemental "Perspectives de financement des assurances sociales" (IDA FiSo): Rapport sur les perspectives de financement des assurances sociales (eu égard en particulier à l'évolution démographique). N° 1/96	OCFIM* 318.012.1/96 f
Forschungsbericht: Laura Cardia-Vonèche et al.: Familien mit alleinerziehenden Eltern. Nr. 1/96	EDMZ* 318.010.1/96 d
Rapport de recherche: Laura Cardia-Vonèche et al.: Les familles monoparentales. N° 1/96	OCFIM* 318.010.1/96 f
Bericht der Arbeitsgruppe "Datenschutz und Analysenliste / Krankenversicherung". Nr. 2/96	BSV** 96.567
Rapport du groupe de travail "Protection des données et liste des analyses / assurance-maladie". N° 2/96	OFAS** 96.568

- | | |
|---------|---|
| * EDMZ | = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern |
| * OCFIM | = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne |
| * UCFSM | = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna |
| ** BSV | = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern |
| ** OFAS | = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne |
| ** UFAS | = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna |

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Berufliche Vorsorge: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften; Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente; Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen. Nr. 3/96	EDMZ* 318.010.3/96 d
Prévoyance professionnelle: Nouvelles prescriptions en matière d'établissement des comptes et de placements. Réglementation concernant l'utilisation des instruments financiers dérivés. Texte de l'ordonnance / commentaire / recommandations. No 3/96	OCFIM* 318.010.3/96 f
Previdenza professionale: Nuove prescrizioni in materia di rendiconto e di investimenti. Regolamentazione concernente l'impiego di strumenti finanziari derivati. N° 3/96	UCFSM* 310.010.3/96 i
Forschungsbericht: Martin Wechsler, Martin Savioz: Umverteilung zwischen den Generationen in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen. Nr. 4/96	EDMZ* 318.010.4/96 d
Forschungsbericht: Wolfram Fischer: Patientenklassifikationssysteme zur Bildung von Behandlungsfallgruppen im stationären Bereich. Nr. 1/97	EDMZ* 318.010.1/97 d
Forschungsbericht: Infrass: Festsetzung der Renten beim Altersrücktritt und ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Überblick über die Regelungen in der EU. Nr. 2/97	EDMZ* 318.010.2/97 d
Forschungsbericht: Heinz Schmid: Prämiengenehmigung in der Krankenversicherung. Expertenbericht. Nr. 3/97	EDMZ* 318.010.3/97 d
Rapport de recherche: Heinz Schmid: Procédure d'approbation des primes dans l'assurance-maladie. Expertise. No 3/97	OCFIM* 318.010.3/97 f
Forschungsbericht: Eine Zusammenarbeit zwischen IPSO und Infrass: Perspektive der Erwerbs- und Lohnquote. Nr. 4/97	EDMZ* 318.010.4/97 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher, BASS: Auswirkungen von Regelungen des AHV-Rentenalters auf die Sozialversicherungen, den Staatshaushalt und die Wirtschaft. Nr. 5/97	EDMZ* 318.010.5/97 d
Forschungsbericht: Günther Latzel, Christoph Andermatt, Rudolf Walther, BRAINS: Sicherung und Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit. Band I und II. Nr. 6/97	EDMZ* 318.010.6/97 d

* EDMZ	= Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
* OCFIM	= Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
* UCFSM	= Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
** BSV	= Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
** OFAS	= Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
** UFAS	= Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo) 2": Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen; Konkretisierung möglicher Veränderungen für drei Finanzierungsszenarien.	EDMZ* 318.012.1/97 d
Groupe de travail interdépartemental "Perspectives de financement des assurances sociales (IDA FiSo) 2": Analyse des prestations des assurances sociales; Concrétisation de modifications possibles en fonction de trois scénarios financiers.	OCFIM* 318.012.1/97 f

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

* UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Publikationen zur Untersuchung "Neue Formen der Krankenversicherung"	
Publications relatives à l'étude des nouvelles formes d'assurance-maladie	
Übersicht – Synthèse	
Forschungsbericht: Rita Baur, Wolfgang Hunger, Klaus Kämpf, Johannes Stock (Prognos AG): Evaluation neuer Formen der Krankenversicherung. Synthesebericht. Nr. 1/98	EDMZ* 318.010.1/98 d
Rapport de recherche: Rita Baur, Wolfgang Hunger, Klaus Kämpf, Johannes Stock (Prognos AG): Rapport de synthèse: Evaluation des nouveaux modèles d'assurance-maladie. No 1/98	OCFIM* 318.010.1/98 f
Materialienberichte / Befragungen – Dossiers techniques / Enquêtes	
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Die Wahl der Versicherungsformen. Untersuchungsbericht 1. Nr. 2/98	EDMZ* 318.010.2/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Bewertung der ambulanten medizinischen Versorgung durch HMO-Versicherte und traditionell Versicherte. Untersuchungsbericht 2. Nr. 3/98	EDMZ* 318.010.3/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Selbstgetragene Gesundheitskosten. Untersuchungsbericht 3. Nr. 4/98	EDMZ* 318.010.4/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Armin Ming, Johannes Stock, Peter Lang (Prognos AG): Struktur, Verfahren und Kosten der HMO-Praxen. Untersuchungsbericht 4. Nr. 5/98	EDMZ* 318.010.5/98 d
Forschungsbericht: Johannes Stock, Rita Baur, Peter Lang (Prognos AG); Prof. Dr. Dieter Conen: Hypertonie-Management. Ein Praxisvergleich zwischen traditionellen Praxen und HMOs. Nr. 6/98	EDMZ* 318.010.6/98 d
Materialienberichte – Dossiers techniques	
Forschungsbericht: Stefan Schütz et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Versicherte, Leistungen, Prämien und Kosten. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 1. Teil. Nr. 7/98	EDMZ* 318.010.7/98 d
Forschungsbericht: Herbert Känzig et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Alters- und Kostenverteilungen im Vergleich zu der traditionellen Versicherung. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 2. Teil. Nr. 8/98	EDMZ* 318.010.8/98 d
Rapport de recherche: Gabriel Sottas et al.: Données administratives de l'assurance-maladie: Analyse de qualité, statistique élémentaire et base pour les exploitations. No 9/98	OCFIM* 318.010.9/98 f
Die Fragebogen der Versichertenbefragung (5 Teile) sind erhältlich bei: Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Statistik, Hr. Herbert Känzig, 3003 Bern (Tel. 031 / 322 91 48)	

* EDMZ	= Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
* OCFIM	= Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
* UCFSM	= Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
** BSV	= Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
** OFAS	= Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
** UFAS	= Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Tobias Bauer, (BASS): Kinder, Zeit und Geld. Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre. Nr. 10/98	EDMZ* 318.010.10/98 d
Forschungsbericht: Tobias Bauer (BASS): Auswirkungen von Leistungs- veränderungen bei der Arbeitslosenversicherung. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 11/98	EDMZ* 318.010.11/98 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS): Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrente. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 12/98	EDMZ* 318.010.12/98 d
Forschungsbericht: André Müller, Felix Walter, Renger van Nieuwkoop (ECOPLAN); Stefan Felder: Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. DYNASWISS – Dynamisches allgemeines Gleich- gewichtsmodell für die Schweiz. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr.13/98	EDMZ* 318.010.13/98 d
Forschungsbericht: S.P. Mauch, R. Iten, S. Banfi, D. Bonato, T. von Stokar (INFRAS); B. Schips, Y. Abrahamsen (KOF/ETH): Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. Schlussbericht der Arbeitsgemeinschaft INFRAS/KOF. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 14/98	EDMZ* 318.010.14/98 d
Forschungsbericht: Spartaco Greppi, Raymond Rossel, Wolfram Strüwe (BFS): Der Einfluss des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf die Finanzierung des Gesundheitswesens. Bericht im Rahmen der Wirkungsanalyse KVG. Nr. 15/98	EDMZ* 318.010.15/98 d
Rapport de recherche: Spartaco Greppi, Raymond Rossel, Wolfram Strüwe (OFS): Les effets de la nouvelle loi sur l'assurance-maladie dans le financement du système de santé. Rapport établi dans le cadre de l'analyse des effets de la LAMal. No 15/98	OCFIM* 318.010.15/98 f
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber), Forum 1998 über das Rentenalter / sur l'âge de la retraite. Die Referate / Les exposés des conférenciers (April/avril 1998), Nr. 16/98	EDMZ* 318.010.16/98 df
Forschungsbericht: Robert E. Leu, Stefan Burri, Peter Aregger: Armut und Lebensbedingungen im Alter. Nr. 17/98	EDMZ* 318.010.17/98 d
Prof. Dr. Thomas Koller: Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule. Gutachten. Nr. 18/98	EDMZ* 318.010.18/98 d
Prof. Dr. Thomas Koller: L'ordre des bénéficiaires des deuxième et troisième piliers. Rapport d'expertise. No 18/98	OCFIM* 318.010.18/98 f

- | | |
|---------|---|
| * EDMZ | = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern |
| * OCFIM | = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne |
| * UCFSM | = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna |
| ** BSV | = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern |
| ** OFAS | = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne |
| ** UFAS | = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna |

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Mikroökonomische Effekte der 1. BVG-Revision. Schlussbericht. INFRAS. Nr. 19/98 d	EDMZ* 318.010.19/98 d
Rapport de recherche: INFRAS: Effets microéconomiques de la 1 ^{re} révision de la LPP. Rapport final N° 19/98	OCFIM* 318.010.19/98 f
Forschungsbericht: Makroökonomische Effekte der 1. BVG-Revision. Schlussbericht. KOF/ETHZ, Zürich. Nr. 20/98 d	EDMZ* 318.010.20/98 d
Rapport de recherche: KOF/ETHZ: Effets macroéconomiques de la 1 ^{re} révision de la LPP. Rapport final N° 20/98	OCFIM* 318.010.20/98 f
Forschungsbericht: Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen (Wirkungsanalyse KVG); Dr. Andreas Balthasar; Interface Institut für Politikstudien; Nr. 21/98 d	EDMZ* 318.010.21/98 d
Rapport de recherche: Dr. Andreas Balthasar (Interface Institut d'études politiques): Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons (Analyse des effets de la LAMal). N° 21/98	OCFIM* 318.010.21/98 f
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS): Wirkungsanalyse des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung. Nr. 1/99	EDMZ* 318.010.1/99 d
Forschungsbericht: Kurzfassung von 1/99. Nr. 2/99	EDMZ* 318.010.2/99 d
Rapport de recherche: Condensé du n° 1/99. N° 2/99	OCFIM* 318.010.2/99 f
Rapport de recherche: Institut de santé et d'économie ISE en collaboration avec l'Institut du Droit de la Santé IDS: Un carnet de santé en Suisse? Etude d'opportunité. N° 3/99	OCFIM* 318.010.3/99 f
Forschungsbericht: Inhaltsanalyse von Anfragen bei PatientInnen- und Versichertenorganisationen (Wirkungsanalyse KVG). Dr. med. Karin Faisst MPH, Dr. med. Julian Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich. Nr.4/99	OCFIM* 318.010.4/99 d
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber). Bedarfsleistungen an Eltern. Öffentliche Fachtagung, Referate / Congrès de spécialistes ouvert, Exposés. Zürich. Nr. 5/99	OCFIM* 318.010.5/99 df
Forschungsbericht: Die ärztliche Beurteilung und ihre Bedeutung im Entscheidungsverfahren über einen Rentenanspruch in der Eidg. Invalidenversicherung. Ruth Bachmann, Cornelia Furrer (Interface, Institut für Politikstudien). Nr. 6/99	EDMZ* 318.010.6/99 d

* EDMZ	= Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
* OCFIM	= Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
* UCFSM	= Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
** BSV	= Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
** OFAS	= Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
** UFAS	= Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Christopher Prinz, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien: Invalidenversicherung: Europäische Entwicklungstendenzen zur Invalidität im Erwerbsalter. Band 1 (Vergleichende Synthese). Nr. 7/99	EDMZ * 318.010.7/99 d
Forschungsbericht: siehe Nr. 7/99. Band 2 (Länderprofile). Nr. 8/99	EDMZ * 318.010.8/99 d
Forschungsbericht: Bekämpfung sozialer Ausgrenzung. Band 3. Sozialhilfe in Kanada und in der Schweiz. (OECD). Nr. 9/99	EDMZ * 318.010.9/99 d
Forschungsbericht: Karin Faisst, Julian Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich: Qualitätssicherung – Bestandsaufnahme. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 10/99	EDMZ * 318.010.10/99 d
Forschungsbericht: Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen: Entlastung über Lohn- und MWST-Prozente? Ecoplan. Nr. 1/00	EDMZ * 318.010.1/00 d
Forschungsbericht: Freie Wahl der Pensionskasse: Teilbericht. PRASA. Nr. 2/00	EDMZ * 318.010.2/00 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher, BASS: Reform des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung? Studie 2: Empirische Prüfung von Vorschlägen zur Optimierung der heutigen Ausgestaltung (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 3/00	EDMZ * 318.010.3/00 d
Forschungsbericht: Wilhelmine Stürmer, Daniela Wendland, Ulrike Braun, Prognos: Veränderungen im Bereich der Zusatzversicherung aufgrund des KVG (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 4/00	EDMZ * 318.010.4/00 d
Forschungsbericht: Spartaco Greppi, Heiner Ritzmann, Raymond Rossel, Nicolas Siffert, Bundesamt für Statistik: Analyse der Auswirkungen des KVG auf die Finanzierung des Gesundheitswesens und anderer Systeme der sozialen Sicherheit. Nr. 5/00	EDMZ * 318.010.5/00 d
Rapport de recherche: Spartaco Greppi, Heiner Ritzmann, Raymond Rossel, Nicolas Siffert, Office fédéral de la Statistique: Analyse des effets de la LAMal dans le financement du système de santé et d'autres régimes de protection sociale. N° 5/00	OCFIM* 318.010.5/00 f
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber). Tagungsband der Arbeitstagung des Eidg. Departement des Innern: Massnahmen des KVG zur Kostendämpfung / La LAMal, instrument de maîtrise des coûts / Misura della LAMal per il contenimento dei costi. N° 6/00	EDMZ * 318.010.6/00 dfi
Forschungsbericht: Auswirkungen des KVG im Tarifbereich (Wirkungsanalyse KVG); INFRAS, Zürich. Nr. 7/00	EDMZ* 318.010.7/00 d

- * EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
- * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
- * UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
- ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
- ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
- ** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Rapport de recherche: Beat Sterchi, Marcel Egger, Véronique Merckx (Ernst & Young Consulting AG, Bern): Faisabilité d'un „chèque-service". N° 8/00	OCFIM* 318.010.8/00 f
Rapport de recherche: Jacques-André Schneider, avocat, docteur en droit, chargé de cours, Université de Lausanne: A-propos des normes comptables IAS 19 et FER/RPC 16 et de la prévoyance professionnelle suisse. N° 9/00	OCFIM* 318.010.9/00 f
Forschungsbericht: Leo Aarts, Philipp de Jong (Aarts & de Jong B.V., Den Haag); Christopher Prinz (Europäisches Zentrum für Wohlfahrts-politik und Sozialforschung, Wien): Determinanten der Inanspruchnahme einer Invalidenrente – Eine Literaturstudie. Nr. 10/00	EDMZ * 318.010.10/00 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS), Robert E. Leu (Volkswirtschaftliches Institut der Universität Bern): Finanzierungsalternativen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Nr. 11/00	EDMZ * 318.010.11/00 d
Rapport de recherche: M. Polikowski, R. Lauffer, D. Renard, B. Santos-Eggimann (Institut Universitaire de Médecine Sociale et Préventive de Lausanne): Analyse des effets de la LAMal: Le «catalogue des prestations» est-il suffisant pour que tous accèdent à des soins de qualité? N° 12/00	OCFIM* 318.010.12/00 f
Forschungsbericht: Kurt Wyss: Entwicklungstendenzen bei Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe. Nr. 13/00	EDMZ * 318.010.13/00 d
Rapport de recherche: Kurt Wyss: Évolution des mesures d'intégration de l'aide sociale. N° 13/00	OCFIM* 318.010.13/00 f
Rapport de recherche: Ariane Ayer, Béatrice Despland, Dominique Sprumont, Institut de droit de la santé, Université de Neuchâtel: Analyse juridique des effets de la LAMal: Catalogue des prestations et procédures. N° 14/00	OCFIM* 318.010.14/00 f
Forschungsbericht: Rita Baur, Ulrike Braun, Prognos: Bestandsaufnahme besonderer Versicherungsformen in der obligatorischen Krankenversicherung (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 15/00	EDMZ * 318.010.15/00 d
Rapport de recherche: Maryvonne Gognalons-Nicolet, Jean-Marie Le Goff, Hôpitaux Universitaires de Genève: Retraits anticipés du marché du travail avant l'âge AVS: un défi pour les politiques de retraite en Suisse. N° 1/01	OCFIM* 318.010.1/01 f
Forschungsbericht: Andreas Balthasar, Interface Institut, Luzern: Die Sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen: Monitoring 2000 (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 2/01	EDMZ * 318.010.2/01 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

* UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Rapport de recherche: Andreas Balthasar, Interface Institut, Lucerne: Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons. (Analyse des effets de la LAMal).N° 2/01	OCFIM* 318.010.2/01 f
Forschungsbericht: Matthias Peters, Verena Müller, Philipp Luthiger, IPSO: Auswirkungen des Krankenversicherungsgesetzes auf die Versicherten. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 3/01	EDMZ * 318.010.3/01 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Andreas Heimer, Prognos: Wirkungsanalyse KVG: Information der Versicherten. Nr. 4/01	EDMZ * 318.010.4/01 d
Forschungsbericht: Andreas Balthasar, Oliver Bieri, Cornelia Furrer, Interface Institut, Luzern: Evaluation des Vollzugs der Prämienverbilligung (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 5/01	EDMZ * 318.010.5/01 d
Rapport de recherche: Andreas Balthasar, Oliver Bieri, Cornelia Furrer, Interface Institut, Lucerne: Evaluation de l'application de la réduction de primes (Analyse des effets de la LAMal). N° 5/01	OCFIM* 318.010.5/01 f
Forschungsbericht: Stephan Hammer, Raffael Pulli, Rolf Iten, Jean-Claude Eggimann, Infrac, Zürich: Auswirkungen des KVG auf die Versicherer (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 6/01	EDMZ * 318.010.6/01 d
Persönlichkeitsschutz in der sozialen und privaten Kranken- und Unfallversicherung. Bericht einer Expertenkommission. Nr. 7/01	EDMZ * 318.010.7/01 d
Protection de la personnalité dans l'assurance-maladie et accidents sociale et privée. Rapport d'une commission d'experts. N° 7/01	OCFIM* 318.010.7/01 f
Forschungsbericht: Stephan Hammer, Raffael Pulli, Nicolas Schmidt, Rolf Iten, Jean-Claude Eggimann, Infrac, Zürich: Auswirkungen des KVG auf die Leistungserbringer (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 8/01	EDMZ * 318.010.8/01 d
Forschungsbericht: Markus Battaglia, Christoph Junker, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Bern: Auswirkungen der Aufnahme von präventivmedizinischen Leistungen in den Pflichtleistungskatalog, Teilbericht Impfungen im Schulalter. Nr. 9/01	EDMZ * 318.010.9/01 d
Forschungsbericht: Fritz Sager, Christian Rüefli, Dr. Adrian Vatter, Politikforschung und Beratung: Auswirkungen der Aufnahme von präventivmedizinischen Leistungen in den Pflichtleistungskatalog (Wirkungsanalyse KVG). Politologische Analyse auf der Grundlage von drei Fallbeispielen. Nr. 10/01	EDMZ * 318.010.10/01 d
Forschungsbericht: Karin Faisst, Susanne Fischer, Julian Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Zürich (2001): Monitoring 2000 von Anfragen an PatientInnen- und Versichertenorganisationen Nr. 11/01	EDMZ * 318.010.11/01 d

- * EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
- * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
- * UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
- ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
- ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
- ** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Daniel Hornung, Thomas Röthlisberger, Adrian Stiefel: Praxis der Versicherer bei der Vergütung von Leistungen nach KVG, (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 12/01	EDMZ * 318.010.12/01 d
Forschungsbericht: Haari, Roland, Schilling, Karl: Kosten neuer Leistungen im KVG. Folgerungen aus der Analyse der Anträge für neue Leistungen und Unterlagen des BSV aus den Jahren 1996-1998. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 13/01	EDMZ * 318.010.13/01 d
Forschungsbericht: Rüefli, Christian, Vatter, Adrian: Kostendifferenzen im Gesundheitswesen zwischen den Kantonen. Statistische Analyse kantonaler Indikatoren. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 14/01	EDMZ * 318.010.14/01 d
Forschungsbericht: Haari, Roland et al.: Kostendifferenzen zwischen den Kantonen. Sozialwissenschaftliche Analyse kantonaler Politiken. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 15/01	EDMZ * 318.010.15/01 d
Forschungsbericht: Bundesamt für Sozialversicherung: Wirkungsanalyse KVG, Synthesebericht. Nr. 16/01	EDMZ * 318.010.16/01 d
Rapport de recherche: Office fédéral des assurances sociales: Analyse des effets de la LAMal, Rapport de synthèse. N° 16/01	EDMZ * 318.010.16/01 f
Ausschuss Realzins der Eidg. Kommission für berufliche Vorsorge: Zwei Berichte zum Thema Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen. Hauptbericht: Über die Möglichkeit, bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen. Ergänzender Bericht: Über den Aspekt der Lebensversicherer im Problembereich Minimalzinsvorschriften gemäss BVG. Nr. 17/01	EDMZ * 318.010.17/01 d
Sous-commission taux d'intérêt réel de la Commission fédéral de la prévoyance-professionnelle: Deux rapports sur le thème prescriptions de taux minimaux pour les institutions de prévoyance. Rapport principal: sur la possibilité de se fonder sur les taux d'intérêts réels et non sur les taux nominaux pour fixer les prescriptions de taux minimaux pour les institutions de prévoyance. Rapport complémentaire: sur l'aspect de la problématique de la réglementation du taux d'intérêts minimal LPP du point de vue des assureurs-vie. N° 17/01	EDMZ * 318.010.17/01 f
Forschungsbericht: Annemarie Schiffbänker, Monika Thenner, Herwig Immervoll: Familienlastenausgleich im internationalen Vergleich. Eine Literaturstudie. Nr. 1/02	EDMZ * 318.010.1/02 d

* EDMZ	= Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
* OCFIM	= Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
* UCFSM	= Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
** BSV	= Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
** OFAS	= Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
** UFAS	= Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna